Landkreis Ebersberg **14. Wahlperiode 2014-2020/KT/18. Kreistag**

Protokoll

18. Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil
am Montag, 24.07.2017 im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Beginn: 14:00 Uhr Ende: 19:29 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß
Schriftführer: Gabriele Huber

Anwesend sind:

Föstl, Magdalena	
Frick, Roland	
Hilger, Franziska	anwesend ab 14:25 Uhr
Huber, Thomas	abwesend ab 17:45 Uhr
Jorga, Rolf	
Lechner, Martin	
Lenz, Andreas Dr.	abwesend ab 17:50 Uhr
Linhart, Susanne	
Matjanovski, Marina	
Mayr, Piet	
Müller, Alexander	
Niebler, Angelika Prof. Dr.	anwesend ab 17:15 Uhr
Ockel, Udo	
Pfluger, Renate	
Riedl, Johann	abwesend ab 17:30 Uhr
Scheller, Tobias	abwesend ab 18:40 Uhr
Schmidt, Arnold	
Schwäbl, Josef	abwesend ab 18:45 Uhr
Schwaiger, Johann	abwesend ab 17:45 Uhr
Stewens, Christa	
Vodermair, Manfred	abwesend ab 19:20 Uhr
Wagner, Martin	anwesend von 14:00 Uhr bis 14:20 Uhr und von 17:20 Uhr bis 19:29 Uhr
Wieser, Bernhard	
Will, Renate	abwesend ab 19:00 Uhr
Zetzl, Bettina	
Zistl, Josef	abwesend ab 17:30 Uhr
Bittner, Ursula	
Böhm, Ernst Dr.	
Esterl, Martin	
Glaser, Renate Dr.	
Hingerl, Albert	
Platzer, Elisabeth	
Poschenrieder, Bianka	
Proske, Ulrich	
Rauscher, Doris	
Schurer, Ewald	abwesend ab 17:50 Uhr
Finauer, Franz	abwesend ab 17:05 Uhr
Ossenstetter, Simon	
Reitsberger, Georg	abwesend ab 16:45 Uhr
Seidelmann, Wilfried Dr.	anwesend ab 14:03 Uhr
Weindl, Max	anwesend ab 14:15 Uhr; abwesend ab 17:50 Uhr
Ackstaller, Ilke	
Goldner, Philipp	abwesend ab 18:00 Uhr
Greithanner, Franz	anwesend ab 14:25 Uhr
Gruber, Waltraud	
Kalnin, Vincent	
Kirchlechner, Melanie	abwesend ab 18:30 Uhr
Mayer, Benedikt	abwesend ab 18:35 Uhr
Obermayr, Angelika	
Oellerer, Reinhard	
Peters, Uwe Dipl-Pol.	
Adlberger, Nikolaus	abwesend ab 17:45 Uhr
Eckert, Christian	
Weigl-Mühlfeld, Johanna	anwesend ab 14:05 Uhr
Garhammer, Franz-Xaver	

Abwesend sind:

Brilmayer, Walter	entschuldigt
Hohmann, Georg	entschuldigt
Maurer, Ludwig	entschuldigt
Ried, Toni	entschuldigt
Theurich, Hagen	entschuldigt

Robert Niedergesäß
Vorsitzender

Gabriele Huber
Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Ö Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung

TOP 1.1 Ö Antrag von KR Martin Lechner auf Absetzen des TOPs 18 ö

TOP 2 Ö Bürgerinnen und Bürger fragen

TOP 3 Ö Personalia und Ehrungen

TOP 3.1 Ö Personalia und Ehrungen;
Verabschiedung des Abteilungsleiters Zentrales Andreas Stephan sowie offizielle Begrüßung der Nachfolgerin Brigitte Keller

TOP 3.2 Ö Personalia und Ehrungen; runde Geburtstage und Hochzeiten

TOP 4 Ö Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Änderung bezüglich der Katholischen Jugendstelle
Vorlage: 2017/2871/1

TOP 5 Ö Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich Kreisjugendring
Vorlage: 2017/2895/1

TOP 6 Ö Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Ebersberg - Feststellung des Jahresabschlusses
Vorlage: 2017/2919/1

TOP 7 Ö Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg - Feststellung des Jahresabschlusses
Vorlage: 2017/2920/1

TOP 8 Ö Erteilung der Entlastung für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2015
Vorlage: 2017/2921/1

TOP 9 Ö Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats
Vorlage: 2016/2799/1

TOP 10 Ö Informationen über die Haushaltsentwicklung 2017
Vorlage: 2017/2938

TOP 11 Ö Haushalt 2018; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
Vorlage: 2016/2798/1

TOP 12 Ö Ersatz der provisorischen Containerklassenzimmer am Gymnasium Vaterstetten und Ausbau auf 1.500 Schüler
Vorlage: 2017/2914/2

TOP 13 Ö Betrauungsakt für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU
Vorlage: 2017/2906/1

TOP 14 Ö Beitritt der Gemeinde Moosach zur Wohnbaugesellschaft Ebersberg WBE gKU; Änderung der Unternehmenssatzung
Vorlage: 2017/2882/1

TOP 15 Ö Energieagentur Ebersberg, Beteiligung des Landkreises München
Vorlage: 2017/2902/2

TOP 16 Ö Meilensteinplanung zur Energiewende
Vorlage: 2017/2847/2

TOP 17 Ö Beschleunigter Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO) bis zur A 94;
Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 02.05.2017
Vorlage: 2017/2886/2

TOP 18 Ö ABGESETZT- Resolution für einen menschlichen Umgang mit Flüchtlingen; Antrag der SPD- und Bündnis 90 / Die Grünen-Kreistagsfraktion
Vorlage: 2017/2931/1

TOP 19 Ö Bekanntgabe von Eilentscheidungen

TOP 20 Ö Informationen und Bekanntgaben

TOP 21 Ö Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 22 Ö Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung

Der Landrat eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Gegen die Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistags am 08.05.2017 gibt es keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 1.1	Antrag von KR Martin Lechner auf Absetzen des TOPs 18 ö

KR Martin Lechner stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt 18 ö; „Resolution für einen menschlichen Umgang mit Flüchtlingen; Antrag der SPD- und Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktionen vom 23.06.2017“ abzusetzen. Ziel solle sein, im Herbst einen mit allen Fraktionen erarbeiteten Antrag zu diesem Thema in die Gremien einzubringen.

Der Landrat bittet die Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen sich als Antragssteller abzustimmen, wer die Gegenrede zum Antrag nach der Geschäftsordnung hält.

Antragssteller und KR Albert Hingerl erklärt, im letzten Kreis- und Strategieausschuss sei darüber bereits ausführlich diskutiert worden. Das Ziel einen gemeinsamen Antrag zu formulieren unterstütze er. Es gäbe noch einige Dinge innerhalb der Fraktionen, die sich widersprechen würden. Es solle aber diesem Thema eine Chance gegeben werden und er appelliert an die Anwesenden, dass jeder ein bisschen nachgeben solle, für einen guten gemeinsamen Antrag.

Der Landrat stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Absetzen des Tagesordnungspunktes 18 ö, „Resolution für einen menschlichen Umgang mit Flüchtlingen; Antrag der SPD- und Bündnis 90 / Die Grünen Kreistagsfraktionen vom 23.06.2017“

angenommen **Ja 40 Stimmen**
Nein 12 Stimmen

Dieser Antrag bekommt die Mehrheit der Abstimmenden. Der Tagesordnungspunkt 18 ö wird abgesetzt.

TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen

keine

TOP 3	Personalia und Ehrungen

TOP 3.1	Personalia und Ehrungen; Verabschiedung des Abteilungsleiters Zentrales Andreas Stephan sowie offizielle Begrüßung der Nachfolgerin Brigitte Keller

Der Landrat begrüßt Andreas Stephan, der aus Altersgründen beim Landkreis Ebersberg ausgeschiedenen ist. Herr Stephan war über 30 Jahre Beschäftigter beim Landkreis und habe in den Bereichen Asyl und im Jugendamt gewirkt. Ebenso habe er den Aufbau des Jobcenters als Geschäftsführer mitgeprägt. Seit 01.08.2006 war er Abteilungsleiter Zentrales und Vertreter des Landrats im Amt. Der Landrat überreicht einen Blumenstrauß und gibt Herr Stephan die Gelegenheit, sich vom Kreistag zu verabschieden.

Anschließend begrüßt der Landrat die Nachfolgerin Frau Keller, ebenfalls mit einem Blumenstrauß, wünscht ihr für ihre neue Verantwortung eine glückliche Hand und bedankt sich bei beiden für den guten und harmonischen Übergang.

TOP 3.2	Personalia und Ehrungen; runde Geburtstage und Hochzeiten

Der Landrat gratuliert Herrn Wagner nachträglich zur Hochzeit.

Zum runden Geburtstag gratuliert der Landrat nachträglich

- Kreisrat Reinhard Oellerer und
- Kreisrat Dr. Ernst Böhm,

die seit der letzten Sitzung feiern konnten und überreicht ein kleines Präsent.

Kreisrat Ludwig Maurer, der zur heutigen Sitzung entschuldigt ist, wurde bereits gratuliert.

TOP 4	Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich der Katholischen Jugendstelle

Sitzungsvorlage 2017/2871/1

Vorberatung	Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017
An der Beratung nahmen teil:	Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Der Landrat übergibt das Wort an Herrn Neugebauer, der den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vorstellt. Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Frau Ruth Mühlberger wird als Nachfolgerin von Frau Bernadette Bognar als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

einstimmig angenommen

TOP 5 Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich Kreisjugendring

Sitzungsvorlage 2017/2895/1

Vorberatung: Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017

An der Beratung nahmen teil: Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Herr Neugebauer stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor. Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Frau Gertraud Reischl wird als Nachfolgerin von Frau Anna Greithanner als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

einstimmig angenommen

TOP 6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Ebersberg - Feststellung des Jahresabschlusses

Sitzungsvorlage 2017/2919/1

Vorberatung: Rechnungsprüfungs-Ausschuss (RPA) am 05.04.2017, TOP 3
Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017, TOP 6

An der Beratung nahmen teil: Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Herr Neugebauer stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor. Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung wird der Jahresabschluss des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2015 mit den auf den Seiten 20 bis 21, 32 bis 35, 44 und 53 des Berichts vom 09.03.2017 ausgewiesenen Summen gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO festgestellt. Diese Abschlusszahlen sind Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage Nr. 1 zur Niederschrift.**
2. **Die Ziffer 1 des Beschlusses des Kreis- und Strategieausschusses vom 18.04.2016 (TOP 5 Ö) zur Verbuchung des Jahresüberschusses 2015 i.H.v. 7.474.720,56 € wird bestätigt. Darüber hinaus wird dieser erwirtschaftete Jahresüberschuss der Ergebnisrücklage zugeführt.**

einstimmig angenommen

TOP 7 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg - Feststellung des Jahresabschlusses

Sitzungsvorlage 2017/2920/1

Vorberatung: Rechnungsprüfungs-Ausschuss (RPA) am 05.04.2017, TOP 4
Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017, TOP 7

An der Beratung nahmen teil: Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Herr Neugebauer stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage vor. Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung wird der Jahresabschluss des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg für das Wirtschaftsjahr 2015 mit den auf den Seiten 21 bis 23 des Berichts vom 06.12.2016 ausgewiesenen Summen gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt. Diese Abschlusszahlen sind Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage Nr. 2 zur Niederschrift.**

2. **Der Jahresfehlbetrag 2015 i.H.v. 131.568,72 € wird in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 WkKV durch eine entsprechende Verringerung der Kapitalrücklagen (Eigenkapital) gedeckt.**

einstimmig angenommen

TOP 8 Erteilung der Entlastung für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2015

Sitzungsvorlage 2017/2921/1

Vorberatung: Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017

An der Beratung nahmen teil: Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Der Landrat ist als Leiter der Verwaltung persönlich beteiligt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Er bittet KRin Magdalena Föstl, als dienstälteste weitere stellvertretende Landrätin, den Vorsitz zu diesem TOP zu übernehmen.

Herr Neugebauer erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage. Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt die stellvertretende Landrätin Magdalena Föstl den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreisverwaltung wird gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für die Haushaltsführung im Jahr 2015 die Entlastung erteilt.

einstimmig angenommen

Der Landrat als Leiter der Verwaltung ist bei diesem TOP persönlich beteiligt.
Er hat an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 9 Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats

Sitzungsvorlage 2016/2799/1	1/14/Beteiligungen/JA 2015/EntlastungAR
Vorberatung	Kreis- und Strategieausschuss am 11.07.2016, TOP 25 N Kreistag am 25.07.2016, TOP 21 N
An der Beratung nahmen teil:	Brigitte Keller, Abteilungsleitung 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat sowie die in den Aufsichtsrat entsandten Kreisräte dürfen wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Die Vorsitzende, weitere stellvertretende Landrätin Magdalena Föstl, erteilt Frau Keller das Wort, die anhand einer Präsentation (Anlage 3 zum Protokoll) den Sachverhalt erläutert.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH folgenden Beschluss zu erwirken:

Dem Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

einstimmig angenommen

Bei dem Ermächtigungsbeschluss des Kreistages haben weder der Landrat noch die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder (Thomas Huber, Christa Stewens, Susanne Linhardt, Elisabeth Platzer, Dr. Renate Glaser, Ilke Ackstaller, Reinhard Oellerer, Simon Ossenstetter, Johanna Weigl-Mühlfeld) wegen persönlicher Beteiligung mitgestimmt.

TOP 10 Informationen über die Haushaltsentwicklung 2017

Sitzungsvorlage 2017/2938	1/14/HH 2017
An der Beratung nahmen teil:	Brigitte Keller, Abteilungsleitung 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat übernimmt den Vorsitz und übergibt das Wort an Frau Keller,

Frau Keller erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (Anlage 4 zum Protokoll).

KR Reinhard Oellerer erkundigt sich, ob es Neuigkeiten zur Berechnung der Unterkünfte von Flüchtigen gebe. Derzeit werde für ein Bett in einem 4-Bett-Zimmer 280 € gezahlt. Das wäre ein Mietpreis von 30 € / 40 € m^2. Für ihn seien das Wuchermieten und er sehe hier eine große Problematik. Frau Keller könne hier keine Auskunft geben, aber sie bietet an, sich im Fachsachgebiet zu erkundigen.

KR Alexander Müller könne dem nur zustimmen und erläutert einen ihm bekannten Fall. Er verstehe die Abrechnung der Regierung von Unterfranken nicht. Die Gemeinde habe eine Wohnung für 500 € für vier Asylbewerber an die Regierung von Unterfranken vermietet. Diese verlangen pro Flüchtigen 278 € (somit insgesamt 1.112 €) nach einem vorgegebenen Regelsatz ohne Prüfung der einzelnen Mietverträge. Diese Abrechnungsweise belaste den Landkreishaushalt, wenn die Flüchtigen trotz geringfügigen Einkommens noch Wohngeld- und Sozialhilfeleistungen beziehen.

Frau Keller werde sich beim Freistaat und der Regierung von Unterfranken erkundigen und das Ergebnis zurückmelden.[1] (siehe Protokollnotiz)

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Landrat die Kenntnisnahme des Gremiums über die erneute Berichterstattung im nächsten Jahr ohne Gegenstimme fest.

TOP 11 Haushalt 2018; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)

Sitzungsvorlage 2016/2798/1 1/14/Eckwerte 2018
An der Beratung nahmen teil: Brigitte Keller, Abteilungsleitung 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat führt in den Sachverhalt ein.

Heute beginnen die Haushaltsplanungen 2018. Der Kreis- und Strategieausschuss habe sich bereits vor 2 Wochen damit befasst und einstimmige Empfehlungsbeschlüsse abgegeben.

Die Umlagekraft des Landkreises werde wieder steigen, so dass eine Erhöhung der Kreisumlage aus heutiger Sicht auch 2018 nicht zu befürchten sei.

Vier Mal in Folge konnte die Kreisumlage nun schon gesenkt werden, was allein der außerordentlich guten konjunkturellen Lage geschuldet sei.

Auch die Rahmenbedingungen der Verschuldung seien weiter positiv. Noch 2012 ging man von einem Höchststand der Verschuldung in Höhe von 78 Mio. € bis zum Jahr 2015 aus. Angesichts erheblicher Investitionen vor allem in Bildung in den nächsten Jahren werden schon in der aktuellen Finanzplanung 33 Mio. € neue Kredite dargestellt. Doch auch dann

[1] Protokollnotiz:
-Zur Gebührenhöhe:
Die Gebühr für die Unterkunft alleinstehender oder einem Haushalt vorstehender Personen i.H.v. € 278 monatlich orientiert sich an der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betreffend Bedarfe, Geldleistungen und Haushaltsbudgets von Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen einer Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstellt wurde.
Die Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie orientieren sich an den Regelbedarfsstufen der Leistungssätze nach dem Zweiten Buch (II) bzw. dem Zwölften Buch (XII) des Sozialgesetzbuches (SGB). Der Wert der Sachleistung entspricht zugunsten der betroffenen Personen den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008, die dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zugrunde liegen.
Wichtig ist dabei das Bewusstsein, dass die erhobenen Gebühren nicht nur die reine Miete für die jeweilige Wohnfläche beinhalten, sondern auch etwa die Bereitstellung, Reparatur und den Austausch von Elektrogeräten (Waschmaschine, Spülmaschine u.ä.) sowie einen Großteil des Mobiliars. Hier gibt es sehr häufig Reparatur- bzw. Austauschbedarf. Ferner sind gewisse Dienstleistungen wie der Austausch von Leuchtmitteln enthalten. In der Gebühr für Haushaltsenergie sind auch die erheblichen Heiz- und Stromkosten enthalten. Bei der Kalkulation kann jedoch nicht auf jede einzelne Wohneinheit eingegangen werden, sondern es war eine einheitliche Regelung zu finden. Freilich kann dies bei einzelnen Adressaten zu finanziellen Nachteilen führen. In diesen Fällen erfolgt die Korrektur über die möglichen Rechtsmittel.
-Nachprüfbarkeit der Kalkulation:
Die genannten Statistiken sind öffentlich zugänglich.
-Möglichkeiten des Landkreises, gegen diese Praxis vorzugehen:
Es läuft bereits eine Anfrage des Landkreises Ebersberg an die Regierung von Unterfranken, die aber die Gebührenhöhe selbst nicht betrifft. Die Regierung von Unterfranken hat die Anfrage (auch von anderen Landkreisen) an das StMAS weitergereicht.

werde die Verschuldung im Jahr 2020 mit 67,3 Mio. € noch deutlich unter dem Szenario 2012 liegen.

2016 konnte sich der Kreishaushalt seit vielen Jahren erstmals wieder ein kleines Liquiditätspolster von gut 10 Mio. € aufbauen. Dennoch müssten die Ergebnisüberschüsse wegen hoher Investitionstätigkeit auf hohem Niveau bleiben. Die Einhaltung der Finanzleitlinie des Landkreises habe bei allen Überlegungen oberste Priorität.

Nun zu den Eckwerten selbst:

Die Finanzmanagerin sei den Vorschlägen der Sachgebiete in den Teilbudgets weitgehend nicht gefolgt. Das habe auch seinen Grund. Die Abweichung zwischen Plan und IST war noch nie so hoch und von der zentralen Steuerung auch nicht gewollt. Ursächlich dafür waren die großen Planungsunsicherheiten und Verwerfungen, die durch Asyl eingetreten seien. Dies gelte es 2018 zu bereinigen und zu konsolidieren.

Die Eckwerte 2018 wurden gegenüber der Planung 2017 im Ergebnis um 353.585 € gesenkt.

Die Eckwertevorgaben des Kreistages werden gute Weichen für eine zukunftsorientierte Landkreispolitik stellen und vor allem die Investitionskraft des Landkreises deutlich stärken, was angesichts erheblicher Investitionen, vor allem im Bereich Bildung und Schulen auch notwendig sei.

Der Landrat bedankt sich bei den Sachgebieten und Abteilungen im Hause sowie bei Frau Keller und ihrem Team.

Frau Keller ergänzt die Ausführungen des Landrats mit einer Präsentation (Anlage 5 zum Protokoll).

Frau Keller macht auf einen Fehler in der Folie 30 aufmerksam, in der Grafik müsse es „Abweichung zum Planansatz **2017“** heißen.

KR Reinhard Oellerer weist darauf hin, dass bei der jetzigen Finanzplanung vor allem im Bereich Bildung ein Großteil der Ausgaben nach dem Jahr 2020 anfallen werde. Nach seinen Hochrechnungen lägen wir im Jahr 2035 bei 250 Mio. € bzw. ausgehend von 70 Mio. sogar bei 350 Mio. € Gesamtbetrag der Aufwendungen. Es sei daher wichtig, in den kommenden Jahren finanzielle Polster zu haben. Seine Fraktion werde im Laufe des Jahres einen Antrag vorlegen, indem ein sogenannter Korridorplan mit mehreren Varianten zur Planung und Steuerung der Finanzleitlinie vorgeschlagen werde.

KR Alexander Müller sehe die Verschuldung der nächsten Jahre, bezogen auf die anstehenden Projekte, als relativ moderat an bei den 67 Mio., da ja wesentlich höhere Investitionen getätigt würden. Den Weg, den der Landkreis gehe, die Investitionen über die großen Ergebnisüberschüsse direkt zu zahlen, solle der Landkreis fortsetzen, damit er in keine weitere Verschuldung reinmüsse.

Auf die Nachfrage von KR Vincent Kalnin antwortet Frau Keller, dass die Umbuchung der Kulturförderung vom Teilbudget des SFB-Ausschusses auf das Teilbudget des Kreis- und Strategieausschusses eine reine Organisationsveränderung sei. Die Kulturrichtlinie werde dadurch nicht beeinflusst.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Für die Haushaltsberatungen 2018 werden den Fachausschüssen folgende Eckwerte vorgegeben:

	Plan 2017	Eckwert 2018
Kreis- und Strategieausschuss (KSA)	8.283.761	8.600.000
Jugendhilfeausschuss	12.751.173	12.800.000
SFB-Ausschuss	18.025.115	16.800.000
ULV-Ausschuss	4.899.431	5.400.000
LSV-Ausschuss	11.994.105	12.000.000
Summe	55.953.585	55.600.000

Die Summe der Eckwerte für die Fachausschüsse beträgt 55.600.000 €. Die Summe der zur Verfügung gestellten Finanzmasse reduziert sich gegenüber der Planung 2017 um 353.585 €.

Die Fachausschüsse werden aufgefordert bei der Haushaltsplanung 2018 diese Eckwerte einzuhalten.

einstimmig angenommen

TOP 12	Ersatz der provisorischen Containerklassenzimmer am Gymnasium Vaterstetten und Ausbau auf 1.500 Schüler

Sitzungsvorlage 2017/2914/2 11/SE
Vorberatung SFB-Ausschuss am 29.06.2017
Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017

Der Landrat erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (Anlage 6 zum Protokoll).

Abschließend erklärt der Landrat, er rechne wegen der gegebenen Ausschreibungsfristen (EU) und –pflichten mit einer Planungszeit von ca. zwei Jahren.

Auf Nachfrage von KR Benedikt Mayer, ob der Beschlussvorschlag der Startbeschluss sei, bejaht dies der Landrat. Um dies im Beschlussvorschlag zu verdeutlichen, wird das Wort Startbeschluss angefügt.

Der Landrat stellt den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Das Humboldt-Gymnasium Vaterstetten soll insbesondere wegen der Umstellung auf das neunstufige Gymnasium auf 1.500 Schüler ausgebaut und die Containerklassenzimmer ersetzt werden.**

2. **Die Maßnahme wird für 2018 von der Warteliste genommen (Startbeschluss).**

3. **Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Haushaltsplanung 2018 die Kosten für diese Maßnahme (einschl. Folgekosten) näher zu berechnen und dem LSV-Ausschuss zur Beratung vorzulegen. Die weiteren Planungs- und Prüfungsschritte (u.a. staatliche Zuschüsse) sollen vorbereitet und den zuständigen Gremien jeweils zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden.**

einstimmig angenommen

TOP 13 Betrauungsakt für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Sitzungsvorlage 2017/2906/1	1/14/Beteiligungen/WBE gKU
Vorberatung	Kreistag am 19.12.2016 TOP 4ö KSA am 12.07.2017, TOP 15
An der Beratung nahmen teil:	Brigitte Keller, Abteilungsleitung 1, Zentrales und Bildung

Frau Keller erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (Anlage 7 zum Protokoll).

KRin und Bürgermeisterin der Stadt Grafing Angelika Obermayr bedankt sich bei Frau Keller, Kreisrat Dr. Ernst Böhm, als Ideengeber, beim Landrat sowie KR Alexander Müller für deren Unterstützung, die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU auf die Beine zu stellen. Das Grundstück des Projektes in Grafing sei frei und die Leitungen würden verlegt. Der erste Spatenstich finde Anfang August statt.

Der Landrat bedankt sich ebenfalls bei den Genannten sowie den Bürgermeistern, dem Verwaltungsrat und dem technischen Vorstand Herrn Beslmüller, für deren kompetente Begleitung. Er freue sich auf den Spatenstich am 04.08. und spricht eine mündliche Einladung an die Mitglieder des Kreistages aus.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der in der Anlage 8 zum Protokoll beigefügte Betrauungsakt vom 24.07.2017 für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU wird beschlossen.

einstimmig angenommen

TOP 14	Beitritt der Gemeinde Moosach zur Wohnbaugesellschaft Ebersberg WBE gKU; Änderung der Unternehmenssatzung

Sitzungsvorlage 2017/2882/1	1/ gKU
Vorberatung	Kreistag am 19.12.2016 TOP 4 ö Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017, TOP 16 ö
An der Beratung nahmen teil:	Brigitte Keller, Abteilungsleitung 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat führt in den Sachverhalt ein. Die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU sei erst im Januar 2017 „ans Netz gegangen“ und bekomme mit der Gemeinde Moosach ersten Zuwachs. Jedes Mal, wenn ein neuer Partner dazukomme, müsse dies in den Gremien beraten und beschlossen werden.

Die Wohnbaugesellschaft baue schnell, der Spatenstich des ersten Objektes in Grafing finde bereits am 04.08. statt. Dort entstehen 21 Wohnungen im günstigen Wohnungsbau und diese sollen in der ersten Hälfte von 2018 bezugsfertig sein. Ein weiterer Schritt in dieser Richtung seien die Wohnungen an der Kreisklinik, die der Landkreis plane. Diese könnten auch über das gKU realisiert werden. Mit einem Rechtsbeistand konnte geklärt werden, dass ein Landkreis, der eine Kreisklinik habe, auch Wohnungen bauen dürfe und Förderungen bekomme.

Frau Keller ergänzt die Ausführungen mit einer Präsentation (Anlage 9 zum Protokoll).

KR Reinhard Oellerer bittet, zur besseren Lesbarkeit, dem Protokoll eine amalgamierte Ausfertigung der Satzung nach den vielen Änderungen beizulegen. Frau Keller sichert dies zu. (Anlage 11 zum Protokoll).

KR Dr. Renate Glaser erkundigt sich wie die Häuser geplant würden.

Frau Keller antwortet, dass gemäß der Satzung standardisiert zu bauen sei und nach den aktuellen Energiestandards. Die Bauleitlinien gelten nicht für das gKU, das sei ein eigenes Unternehmen.

KR Dr. Ernst Böhm erklärt, wenn mehrere Gemeinden Grundstücke zur Verfügung stellten, könnten 400 Wohnungen geschaffen werden. Der Freistaat bezuschusse das Grafinger Projekt mit einem verlorenen Kredit, der 55 % der Kosten abdecke.

KR Thomas Huber ergänzt, dass die Voraussetzungen für die Fördermittel des Freistaates im Internet abrufbar seien.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Die Gemeinde Moosach tritt der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU bei.**

2. **Die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ gKU wird gemäß Anlage 10 zum Protokoll (Stand: 24.07.2017) beschlossen.**

3. **Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die Unternehmenssatzung zu unterzeichnen.**

einstimmig angenommen

TOP 15 Energieagentur Ebersberg, Beteiligung des Landkreises München

Sitzungsvorlage 2017/2902/2

Vorberatung: ULV-Ausschuss am 15.03.2017, TOP 6
Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017, TOP 18

An der Beratung nahmen teil: Hans Gröbmayr, Klimaschutzmanager

Der Landrat führt in den Sachverhalt ein und verweist auf den Vorschlag von KR Martin Lechner, der im Laufe des Vortrages vorgestellt werde.

Herr Gröbmayr erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation (Anlage 12 zum Protokoll).

Der in der Folie präsentierte Beschlussvorschlag enthält folgende Veränderungen/Ergänzungen gegenüber der versandten Sitzungsvorlage:

2. ...der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage vom ***24.07***.2017.....

2. a) entsprechend den ~~vorstehenden~~ ***nachfolgenden*** Ausführungen

c***)***.....***hinsichtlich des Aufgeldes zu verhandeln und zu unterzeichnen.***

KR Martin Lechner stellt seinen Antrag vom 24.07.2017, das Stammkapital der Energieagentur auf bis zu 100.000 € zu erhöhen und gleichzeitig eine Einzahlung in eine Kapitalrücklage der Energieagentur um bis zum Fünffachen des Stammkapitals vorzunehmen, dem Gremium vor.

KR Albert Hingerl erklärt, er stimme dem grundsätzlich zu. Allerdings solle nicht ad hoc darüber entschieden werden.

KR Philipp Goldner stehe einer besseren Finanzausstattung der Energieagentur positiv gegenüber. Die Dringlichkeit, heute darüber zu entscheiden, sehe er allerdings nicht. Der Antrag solle erst im ULV-Ausschuss vorberaten werden.

KR Alexander Müller erklärt, er finde es gut, mit München zusammenzuarbeiten, denn es gebe viele Synergien. Bei der Finanzierung steige München höher ein, da es nach Einwohnerzahlen gehe. Im Konsortialvertrag sei auch ein Verlustausgleich geregelt. Der Vorschlag beinhalte, nicht erst im Nachhinein zu schauen, wie die Verluste unterzubringen seien, sondern durch ein vernünftiges Stammkapital und einer rechtzeitigen Planung die Verluste einzupreisen. Das Konstrukt sei hervorragend und München sei bei der Finanzierung proportional anhand der Einwohner beteiligt.

KRin Johanna Weigl-Mühlfeld bittet um Darstellung der konkreten Vorteile beziehungsweise Risiken für den Landkreis Ebersberg. Ebenso welche Projekte der Landkreis Ebersberg ohne den Landkreis München nicht realisieren könne.

Herr Gröbmayr erklärt, er verstehe die Bedenken, da diese in der Energieagentur ebenfalls angesprochen wurden. Mit professioneller Begleitung wurde das Szenario „keine Kooperation mit München“ in die Swot-Analyse eingebaut aber letztlich verworfen. Es gebe zwischen den Landkreisen viele Synergien. Der Landkreis München spare sich mit dieser Kooperation die Aufbauarbeit, vor allem bei der Öffentlichkeitsarbeit. Die erworbene Kompetenz der

Energieagentur Ebersberg zu Fachgesprächen und Bildungsarbeit könne 1:1 übernommen werden. Bauen mit Holz und das Solarpotenzialkataster, das Ebersberg eingeführt habe wolle der Landkreis München schnell übernehmen. Eine Umstrukturierung der Energieberatung sei sowieso geplant gewesen, denn eine Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale werde in diesem Bereich zukünftig durchgeführt. Die Verbraucherzentrale sei bei der Energieberatung besser bezuschusst und dadurch verringerten sich die Kosten bei der Energieagentur. Als Geschäftsführer der Energieagentur sehe Herr Gröbmayr die Kooperation positiv, auch im Hinblick auf die Vergrößerung der Stammmitarbeiter und des Ausbaus der Kompetenzen. Er unterstütze den Antrag von KR Martin Lechner, sehe und wertschätze aber auch das bisherige Vertrauen des Kreistages bezüglich des zugesicherten Defizitausgleichs. Er bitte allerdings um mehr Zeit und Ruhe den Vorschlag einzubauen. Erst solle die Kooperation abgeschlossen werden.

KRin Waltraud Gruber erklärt, als Aufsichtsratsmitglied war sie anfangs skeptisch, habe aber dann doch der Kooperation zugestimmt. Durch die Dezentralisierung werde der Energieagentur Ebersberg sicher etwas verloren gehen; sie sehe aber das Weitertragen der Erfahrungen als positiv. Der Antrag von KR Martin Lechner wurde bereits im Aufsichtsrat besprochen. Allerdings ginge es um viel Geld und es könne nicht heute darüber entschieden werden. Erst müsse dieser im ULV-Ausschuss vorberaten werden. Des Weiteren macht KRin Waltraud Gruber auf die Geschäftsordnung des Kreistages aufmerksam. Hierzu könnten Anträge, die unmittelbar vor der Sitzung gestellt würden, nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich sei und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimme, oder sämtliche Mitglieder anwesend seien und kein Mitglied der Behandlung widerspreche.

KR Dr. Ernst Böhm finde die Ausgestaltung überragend gut und halte eine Stammkapitalerhöhung für zwingend. Eine Rücklage von einer ½ Mio. € ohne Wirtschaftsplan müsse aber besser vorbereitet und im Ausschuss vorberaten werden.

KR Georg Reitsberger habe Vertrauen in den Antrag von KR Martin Lechner, der Geschäftsführer beim Maschinenring war und den Zusammenschluss mit München zum wirtschaftlichen Erfolg führte.

KR Martin Lechner verweist auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung, in dem die Umsetzung des Aufgeldes besprochen werden könne. In seinem Antrag stünde lediglich, dass dem Landrat die Vollmacht erteilt werde, mit dem Landkreis München das bestmögliche zu verhandeln.

KR Rolf Jorga stimme dem Antrag zu, denn es müsse Sicherheit für das Unternehmen da sein. Für ihn stelle sich die Frage, inwieweit sich hier eine wirtschaftliche Komponente entwickle, die, wenn diese sich weiterentwickle, von allen wirtschaftlich genutzt werden könnte und wie die Prognose sei.

Im Gremium wird folgende Ergänzung zum Beschlussvorschlag erarbeitet:

„Der Landrat wird beauftragt, in die weiteren Verhandlungen mit dem künftigen Gesellschafter Landkreis München das Ziel einer dauerhaften Kapitalstärkung der Energieagentur einfließen zu lassen und evtl. daraus notwendige Satzungsänderungen dem Kreistag als Gesellschafter vorzulegen“.

Der Antrag von KR Martin Lechner werde als Protokollnotiz [2] der Niederschrift beigefügt.

Der Landrat stellt den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

[2] Protokollnotiz:
Antrag von KR Martin Lechner vom 24.07.2017

Mir geht es um Folgendes:
1. Soll die Energieagentur auf gesunde Füße gestellt werden.
2. Der Einzahlungsanteil des Landkreises Ebersberg in die Kapitalrücklage könnte über das Aufgeld finanziert werden. Ich stelle mir 250.000 € vor. Der Landkreis München müsste denselben Betrag einbringen. Das bedeutet, dass die Energieagentur einige Zeit ohne Zuschuss auskommen könnte. Die Gesellschafter können jedes Jahr beschließen ob die Kapitalrücklage aufgezehrt wird oder frisches Geld eingebracht wird.
3. Die Änderung des § 10 sollte so gefasst werden, da dann immer der Wirtschaftsplan für das Folgejahr als Beschlussvorschlag für die Gesellschafter vorliegt. Es wird dann beschlossen wie der Fehlbetrag zu finanzieren ist, bevor er entstanden ist. Damit kommt die Gesellschaft, nicht mehr in die Überschuldung und die Aufzehrung des Eigenkapitals!

Eigentlich könnten wir folgenden Beschluss fassen:

Der Kreistag des Landkreises Ebersberg stimmt dem vorliegenden Konsortialvertrag zu und schlägt vor, das Stammkapital der Energieagentur auf bis zu 100.000 € zu erhöhen. Der § 5 der Satzung ist entsprechend zu ändern.
Gleichzeitig soll eine Einzahlung in eine Kapitalrücklage der Energieagentur um bis zum Fünffachen des Stammkapitals vorgenommen werden.
Im § 10 Absatz 3 soll der letzte Satz wie folgt geändert werden:
Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist den Landkreisen spätestens zum 30. Oktober des Vorjahres, mindestens jedoch 14 Tage vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat, zur Kenntnis gegeben. Ein im Wirtschaftsplan dargestellter Fehlbetrag ist Grundlage der Finanzierungszusage durch die Gesellschafter nach Absatz 7.

Ich habe unten die genauen Änderungsvorschläge dargestellt. Das sollen aber die Juristen ausmachen.

I. Vertragsgegenstand,
§ 1 Sachstand
(2) Die Parteien beabsichtigen zu diesem Zweck zum 01.11.2017 eine Erhöhung des Stammkapitals der Energieagentur auf 100.000 €. Dem Landkreis München wird eine Beteiligung von 50 % angeboten.

(3) Der Nennbetrag der neuen Stammeinlage soll 75.000 € betragen. Der Landkreis Ebersberg bringt davon 25.000 € ein. Der Landkreis München bringt davon 50.000 € ein. Die neue Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und wird mit einem Aufgeld von […] ausgegeben.
Die Finanzierung der Kapitalerhöhung erfolgt durch den Landkreis München.

(4) Gleichzeitig mit der Erhöhung des Stammkapitals wird eine Einzahlung in die Kapitalrücklage beschlossen. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich das [z.B. Fünffache] des Anteils am neuen Stammkapital in eine Kapitalrücklage der Energieagentur einzuzahlen.

§ 3 Pflichten des Landkreises München
(3) Das Aufgeld ist als Anteil des Landkreises Ebersberg in die Kapitalrücklage der Energieagentur einzustellen.

§10 (3) … Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist den Landkreisen spätestens zum 30. Oktober des Vorjahres, mindestens jedoch 14 Tage vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat, zur Kenntnis gegeben. Ein im Wirtschaftsplan dargestellter Fehlbetrag ist Grundlage der Finanzierungszusage durch die Gesellschafter nach Absatz 7.

Deshalb wäre eine gute Lösung für die EA und die Beteiligungsverwaltung:

„Der Landrat wird beauftragt, den Antrag in die weiteren Verhandlungen mit dem künftigen Gesellschafter Landkreis München mit dem Ziel einer dauerhaften Kapitalstärkung der Energieagentur einfließen zu lassen und evtl. daraus notwendige Satzungsänderungen dem Kreistag als Gesellschafter vorzulegen“.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Der Kreistag sieht die geplante Beteiligung des Landkreises München an der dann künftigen Energieagentur Ebersberg – München als einen zukunftsfähigen Weg an.**

2. **Unter dem Vorbehalt, dass die Finanzbehörden dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage vom 24.07.2017 – dieser ggf. in Abstimmung mit den Finanzbehörden korrigiert bzw. angepasst – zustimmen, beschließt der Landkreis:**

   a. **Der Beteiligung des Landkreises München an der Energieagentur Ebersberg gGmbH entsprechend den nachfolgenden Ausführungen wird zugestimmt.**

   b. **Den Rechtstexten zur Beteiligung des Landkreises München an der Energieagentur Ebersberg gGmbH einschließlich etwaiger Änderungserfordernisse aus rechtlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen wird zugestimmt. Dabei handelt es sich insbesondere um**

      aa) **den Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg, dem Landkreis München und der Energieagentur Ebersberg gGmbH (Anlage 13 zum Protokoll) und**

      bb) **die Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH im Entwurf (Anlage 14 zum Protokoll).**

      Die Zustimmung umfasst insbesondere auch eine Änderung des zeitlichen Ablaufs der Beteiligung des Landkreises München.

   c. **Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt den Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg, dem Landkreis München und der Energieagentur Ebersberg gGmbH für den Landkreis Ebersberg hinsichtlich des Aufgeldes zu verhandeln und zu unterzeichnen.**

   d. **Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt als Vertreter des Landkreises Ebersberg in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Ebersberg gGmbH dem Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg, dem Landkreis München und der Energieagentur Ebersberg gGmbH zuzustimmen, den Geschäftsführer anzuweisen diesen zu unterzeichnen sowie den Kapitalerhöhungsbeschluss, den Zulassungsbeschluss und den Beschluss über die Satzungsänderung zu fassen.**

   e. **Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, alle für die Beteiligung nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere allen erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen zuzustimmen. Der Landrat ist hierbei berechtigt, den Landkreis Ebersberg umfassend zu vertreten.**

   f. **Der Landrat wird beauftragt, in die weiteren Verhandlungen mit dem künftigen Gesellschafter Landkreis München das Ziel einer dauerhaften Kapitalstärkung der Energieagentur einfließen zu lassen und evtl. daraus notwendige Satzungsänderungen dem Kreistag als Gesellschafter vorzulegen.**

einstimmig angenommen

Nach Beschlussfassung merkt KR Benedikt Mayer an, dass seine Wortmeldung übersehen wurde. Der Kreistag begebe sich hier auf ein wirtschaftliches Feld. In der Wirtschaft würden solche Entscheidungen genau geprüft, bevor über diese entschieden werde.

Der Landrat entschuldigt sich für das Übersehen der Wortmeldung.

TOP 16 Meilensteinplanung zur Energiewende

Sitzungsvorlage 2017/2847/2	
Vorberatung	Kreistag am 27.04.2015, TOP 10 ö ULV-Ausschuss am 28.09.2016, TOP 6 ö KSA am 12.07.2017, TOP 19
An der Beratung nahmen teil:	Hans Gröbmayr, Klimaschutzmanager

Herr Gröbmayr erläutert die Auswirkungen des Klimawandels und den Sachverhalt der Meilensteinplanung zur Energiewende anhand einer Präsentation (Anlage 15 zum Protokoll).

Das Gremium bedankt sich mit einem Applaus bei Herrn Gröbmayr.

KR Vincent Kalnin erkundigt sich, ob die CO_2 Speicherung von Mooren und Wäldern hier auch Beachtung fände.

Herr Gröbmayr antwortet, Moore seien problematisch, einerseits seien sie zu nass, dass sie nicht mehr bewirtschaftet werden könnten und andererseits zu trocken, dass sie ihre Aufgabe nicht erfüllen könnten. Ansonsten sei dies Aufgabe des Naturschutzes, der hier sehr aktiv sei. Die Wälder seien in den Gesamtberechnungen der CO_2 – Senkung des Pariser Klimaschutzabkommen enthalten. Der Landkreis hätte dazu keine Ziele, da dies auch nicht umsetzbar sei.

KRin Ursula Bittner sehe es als schwierig an, die Energiewende bis 2030 aufgrund der Bürokratie umzusetzen. Ohne die Windräder werden wir nicht klarkommen. Es müssten auch die Bürger mitgenommen werden, mit mehr Solar- und PV-Anlagen auf den Dächern.

KR Dr. Ernst Böhm erläutert, dass bei einem häufigem Nutzungswechsel und wenig Nutzungszeiten (wie in Schulen und Mensas) Passivstandards wenig Sinn mache. Bei Schulen, die die richtige Ausrichtung Ost/West/Süd hätten, sei Wärmedämmung nicht immer sinnvoll. Effektiver sei, wenn das Geld in E-Mobilität der Mitarbeiter gesteckt würde.

KR Martin Lechner stellt die Frage, ob die Windräder alle im Landkreis stehen müssten. Es gebe bessere Standorte, wo der Wind wehe. Widerstand gebe es nicht nur bei den Windrädern auch bei den Biogasanlagen, weil politisch nicht gewollt. Bei diesem Thema seien alle gefordert.

KRin Johanna Weigl-Mühlfeld regt an, mit Verbänden und den Gemeinden Kontakt aufzunehmen, was gezielt getan werden könne. Auch Gemeinden sollen angehalten werden, in den Bauleitplanungen z.B. PV-Anlagen mitaufzunehmen. Auch mit dem Bauernverband sollte verhandelt werden, dass keine Fichtenwälder/Monokulturen mehr angepflanzt würden.

KRin Waltraud Gruber erläutert, dass die Staatsregierung Ölheizungen verbieten müsste, derzeit würden diese sogar noch gefördert. Beim Bund müssten wir uns fürs Abschalten von Kohlekraftwerken einsetzen. Sie wünsche sich, dass von Privat bis in die Politik der Mut da sei, dies weiterzutragen.

KR Alexander Müller sehe die Meilensteinplanung mehr als Vision als realistische Ziele. Der Landkreis sollte zeitnah schauen, was wurde geschafft. Allein werde er das nicht schaffen, dies brauche die große Politik.

KR Reinhard Oellerer merkt an, wenn man die Meilensteinplanung ernst nehme, könne man nicht für eine 3. Startbahn oder für einen 4-spurigen Straßenausbau stimmen. Er sehe es als wichtiger an, die Verbindungen der Bahn zu fördern, damit ein Großteil des Flugverkehrs entfallen könne. Im Bundesverkehrswegeplan müssten 2/3 der Gelder in den öffentlichen Verkehr und nicht in Straßen fließen. In der Historie gab es zwei/drei Jahre in denen es ausgeglichen war. Wenn es so weitergegangen wäre, wären wir mit der Energiewende weiter.

Der Landrat bedankt sich bei Herrn Gröbmayr und stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die in der Präsentation des Klimaschutzmanagers genannten Meilensteine (Anlage 15 zum Protokoll) werden als zielführend angesehen. Die Energieagentur soll diese weiterverfolgen.

einstimmig angenommen

TOP 17	Beschleunigter Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO) bis zur A 94; Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 02.05.2017

Sitzungsvorlage 2017/2886/2 BL/014
Vorberatung ULV-Ausschuss am 21.06.2017, TOP 5 ö
Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017, TOP 20 ö

Der Landrat erteilt dem Antragssteller KR und MdB Dr. Andreas Lenz das Wort.

Dieser erläutert den Antrag und ergänzt, dass es seit 2011 320 Unfälle gab, davon die Hälfte mit Personenschaden und mit fünf Toten, trotz Überholverbot. Es wäre für die Region/den Landkreis ein wichtiger Schritt hier eine Entlastung zu erreichen. Inzwischen sei eine Antwort des Bayerischen Innenministers Joachim Herrmann eingegangen, mit der Zusage der Überprüfung. KR Dr. Andres Lenz hoffe, dass der Kreistag den Antrag flankiere, weil der Ausbau gebraucht werde. Der ÖPNV spiele eine wichtige Rolle, aber es brauche auch eine ordentliche Verkehrs- und Straßenstruktur.

KR Philipp Goldner erklärt, er und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden den Antrag auch zum dritten Mal ablehnen. Die Zahl von 32 % an Verkehrszunahme entstand durch den Vergleich Eröffnungsjahr zu späteren Jahren. Wenn die Zahlen von einem Jahr nach Eröff-

nung zu heute genommen würden, seien sie nahezu identisch. Die Fraktion trage die Ausbaumaßnahmen zur Verkehrssicherheit mit und dies wäre:

- Ausbau im Landkreis Erding
- Verlängerung der Beschleunigungsstreifen
- Ausbau des Erdinger Ringschlusses.

Es ginge um Prioritätensetzung. Als erstes solle Druck beim Erdinger Ringschluss erfolgen. Er könne ein dutzend Straßen im Landkreis aufzählen, auf denen ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen sei.

KRin Ursula Bittner fahre diese Strecke häufig und stelle einen verstärkten Lastwagenverkehr, vor allem mit Langfahrzeugen, fest. Einem 4-spurigem Ausbau könne sie und ein Großteil ihrer Fraktion nicht mittragen, aber eine Überholspur.

KR Dr. Ernst Böhm plädiere für die Erhaltung der wirtschaftlichen Stärke, dazu gehöre eine 3. Startbahn und ein Ausbau der FTO.

KRin Dr. Renate Glaser werde dem Antrag nicht zustimmen aufgrund des vorangegangenen Tagesordnungspunktes. Damit würde der Straßenverkehr gefördert, Angebot schaffe Nachfrage. Was sie mittragen könne, wäre der Beitrag zur Verkehrssicherheit, indem die Einfädelspuren verlängert würden. Ihr Vorschlag wäre, den Beschlussvorschlag inhaltlich aufzusplittern.

KR Dr. Andreas Lenz erläutert, wenn die A99 voll sei, werde der Schwerlastverkehr auf die FTO ausgelagert. In Kürze werde die A94 fertig sein und der Verkehr, der in Richtung Norden müsse, werde auf die FTO abbiegen. Ohne die FTO wäre der Verkehr in dieser Region längst kollabiert. Der Ausbau stünde zum Ringschluss in keiner Konkurrenz. Die Mittel dazu seien bereits da. Der Bau könne beginnen, sobald der Planfeststellungsbeschluss da sei. Und trotzdem werde der Ringschluss den Druck auf die FTO nicht nehmen können.

KR Ewald Schurer sehe die Wichtigkeit des Ringschlusses der S-Bahn. Allerdings dürfte es noch 10 Jahre dauern, bis der in Gänze funktionsfähig sei. Auf der FTO könne er sich einen maximalen 3-spurigen Ausbau, nach dem französischen Modell, vorstellen.

KR Martin Esterl könne einem 3-spurigen Ausbau aus Verkehrssicherheitsgründen zustimmen.

KR Reinhard Oellerer habe Respekt vor Arbeitsplatzbeschaffung, allerdings könne man Arbeitsplätze nicht Atmen.

KR Max Weindl verweist auf die Unfallzahlen und die schnellere Realisierung eines 3-spurigen Ausbaus.

Der Landrat schlägt vor, das Wort mindestens aus dem Beschlussvorschlag zu streichen und stellt ihn zur Abstimmung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. **Der Kreistag schließt sich der Positionierung der IHK-Regionalausschüsse Erding-Freising und Ebersberg vom 7.02.2017 bzw.16.03.2017 an.**

2. **Der Landrat wird beauftragt, gegenüber der Obersten Baubehörde den Wunsch zum beschleunigten dreistreifigen Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO) bis zur A 94 inklusive der deutlichen Verlängerungen der Einfädelspuren heranzutragen und die große Bedeutung des Verkehrsprojekts für die Bevölkerung und die Unternehmen aus dem Landkreis Ebersberg hervorzuheben.**

3. **Dem Antrag der CSU-FDP Kreistagsfraktion vom 02.05.2017 ist damit vollinhaltlich entsprochen.**

angenommen **gegen 12 Stimmen**

TOP 18	ABGESETZT- Resolution für einen menschlichen Umgang mit Flüchtlingen; Antrag der SPD- und Bündnis 90 / Die Grünen-Kreistagsfraktion

Sitzungsvorlage 2017/2931/1 Abt. 2

Dieser Tagesordnungspunkt wurde per Abstimmung abgesetzt (siehe TOP 1.1). Im Herbst werde über einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft in den Gremien beraten und entschieden.

TOP 19	Bekanntgabe von Eilentscheidungen

keine

TOP 20	Informationen und Bekanntgaben

keine

TOP 21	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

keine

TOP 22	Anfragen

keine

Der Landrat schließt um 17:34 Uhr die öffentliche Sitzung

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

Anlage Nr. 1 zur Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2017, TOP 3 N

Ergebnisrechnung 2015

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2014	Plan 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist 2015/Plan 2015	Vergleich Ist 2015/ Ist 2014
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-95.480,81	-79.790,00	-60.133,35	19.656,65	35.347,46
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-99.397.970,66	-97.116.926,31	-100.378.707,42	-3.261.781,11	-980.736,76
3	+ Sonstige Transfererträge	-1.469.905,85	-1.516.400,00	-2.236.466,17	-720.066,17	-766.560,32
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-903.357,50	-873.000,00	-921.948,12	-48.948,12	-18.590,62
5	+ Auflösung von Sonderposten	-1.823.320,96	-1.216.150,57	-1.290.779,58	-74.629,01	532.541,38
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-857.237,34	-772.494,12	-1.288.768,07	-516.273,95	-431.530,73
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14.380.326,70	-16.952.098,00	-17.784.454,66	-832.356,66	-3.404.127,96
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	-610.464,58	-101.202,09	-703.459,54	-602.257,45	-92.994,96
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	-144.775,95	0,00	-73.656,39	-73.656,39	71.119,56
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S1	**= Ordentliche Erträge (Zeilen 1 bis 10)**	**-119.682.840,35**	**-118.628.061,09**	**-124.738.373,30**	**-6.110.312,21**	**-5.055.532,95**
11	- Personalaufwendungen	17.526.141,44	18.387.152,00	17.998.045,97	-389.106,03	471.904,53
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.403.374,01	16.637.848,00	18.178.411,74	1.540.563,74	1.775.037,73
14	- Planmäßige Abschreibungen	6.444.820,90	6.684.133,28	7.386.023,38	701.890,10	941.202,48
15	- Transferaufwendungen	51.676.973,73	52.259.759,00	54.471.299,40	2.211.540,40	2.794.325,67
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.909.580,36	16.700.127,83	17.822.195,82	1.122.067,99	912.615,46
S2	**= Ordentliche Aufwendungen (Zeilen 11 bis 16)**	**108.960.890,44**	**110.669.020,11**	**115.855.976,31**	**5.186.956,20**	**6.895.085,87**
S3	**= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo S1 und S2)**	**-10.721.949,91**	**-7.959.040,98**	**-8.882.396,99**	**-923.356,01**	**1.839.552,92**
17	+ Finanzerträge	-1.075.346,96	-276.506,00	-357.688,31	-81.182,31	717.658,65
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.105.303,24	1.283.885,00	1.194.544,68	-89.340,32	-910.758,56
S4	**= Finanzergebnis (Saldo Zeilen 17 und 18)**	**1.029.956,28**	**1.007.379,00**	**836.856,37**	**-170.522,63**	**-193.099,91**
S5	**= Ordentliches Ergebnis (S3 und S4)**	**-9.691.993,63**	**-6.951.661,98**	**-8.045.540,62**	**-1.093.878,64**	**1.646.453,01**
19	+ Außerordentliche Erträge	-3.039,12	0,00	-92.877,41	-92.877,41	-89.838,29
20	- Außerordentliche Aufwendungen	1.049.214,39	0,00	663.697,47	663.697,47	-385.516,92
S6	**= Außerordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 19 und 20)**	**1.046.175,27**	**0,00**	**570.820,06**	**570.820,06**	**-475.355,21**
S7	**= Jahresergebnis (S5 und S6) vor interner Leistungsverrechnung**	**-8.645.818,36**	**-6.951.661,98**	**-7.474.720,56**	**-523.058,58**	**1.171.097,80**
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-544.464,58	-510.070,00	-430.375,50	79.694,50	114.089,08
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	544.464,58	510.070,00	430.375,50	-79.694,50	-114.089,08
S8	**= Jahresergebnis**	**-8.645.818,36**	**-6.951.661,98**	**-7.474.720,56**	**-523.058,58**	**1.171.097,80**

Anlage Nr. 1 zur Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2017, TOP 3 N

Finanzrechnung 2015

Nr.	Einzahlung- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2014	Plan 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist 2015/Plan 2015	Vergleich Ist 2015/ Ist 2014
1	Steuern u. ähnliche Abgaben	94.955,81	79.790,00	60.658,35	-19.131,65	-34.297,46
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	99.140.434,37	97.116.926,31	100.438.318,13	3.321.391,82	1.297.883,76
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.434.706,25	1.516.400,00	1.680.545,21	164.145,21	245.838,96
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	878.389,50	873.000,00	963.349,69	90.349,69	84.960,19
5	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	926.380,79	772.494,12	1.092.867,22	320.373,10	166.486,43
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.673.558,99	16.952.098,00	18.407.418,90	1.455.320,90	4.733.859,91
7	+ Sonstige Einzahlungen a. lfd.Verwaltungstätigk.	54.977.043,56	-1.555.617,30	51.802.570,91	53.358.188,21	-3.174.472,65
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.076.635,31	276.506,00	387.087,83	110.581,83	-689.547,48
S1	**= Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)**	**172.202.104,58**	**116.031.597,13**	**174.832.816,24**	**58.801.219,11**	**2.630.711,66**
9	- Personalauszahlungen	-16.378.115,20	-18.108.982,00	-17.576.413,28	532.568,72	-1.198.298,08
10	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-16.237.036,14	-16.637.848,00	-19.551.399,35	-2.913.551,35	-3.314.363,21
12	- Transferauszahlungen	-51.838.331,56	-52.259.759,00	-52.987.481,23	-727.722,23	-1.149.149,67
13	- Sonstige Auszahlungen a. lfd.Verwaltungstätigk.	-72.953.673,62	-16.700.127,83	-69.656.476,41	-52.956.348,58	3.297.197,21
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.123.102,66	-1.283.885,00	-1.179.351,59	104.533,41	943.751,07
S2	**= Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 bis 14)**	**-159.530.259,18**	**-104.990.601,83**	**-160.951.121,86**	**-55.960.520,03**	**-1.420.862,68**
S3	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo S1 und S2)**	**12.671.845,40**	**11.040.995,30**	**13.881.694,38**	**2.840.699,08**	**1.209.848,98**
15	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	6.892.408,58	3.218.400,00	4.645.584,75	1.427.184,75	-2.246.823,83
16	+ Ez. aus Invest.beiträgen u.ä.Entgelten f.I.tätig	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung von Sachvermögen	2.804,00	250.000,00	8.408,00	-241.592,00	5.604,00
18	+ Einzahlungen a.d. Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	1.234.333,32	6.429.408,00	5.231.157,64	-1.198.250,36	3.996.824,32
S4	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 15 bis 19)**	**8.129.545,90**	**9.897.808,00**	**9.885.150,39**	**-12.657,61**	**1.755.604,49**
20	- Auszahlungen f. Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-413.334,27	-349.000,00	-162.534,88	186.465,12	250.799,39
21	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-11.464.198,04	-6.775.561,00	-9.732.474,50	-2.956.913,50	1.731.723,54
22	- Auszahlungen für Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-1.472.005,84	-3.177.460,00	-1.894.719,02	1.282.740,98	-422.713,18
23	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	1.174.958,32	-2.678.614,00	-2.253.395,04	425.218,96	-3.428.353,36
25	- Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-5.320.320,00	-15.162.845,00	-13.615.882,00	1.546.963,00	-8.295.562,00
S5	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 20 bis 25)**	**-17.494.899,83**	**-28.143.480,00**	**-27.659.005,44**	**484.474,56**	**-10.164.105,61**

Anlage Nr. 1 zur Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2017, TOP 3 N

Nr.	Einzahlung- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2014	Plan 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich Ist 2015/Plan 2015	Vergleich Ist 2015/ Ist 2014
S6	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo S4 und S5)**	**-9.365.353,93**	**-18.245.672,00**	**-17.773.855,05**	**471.816,95**	**-8.408.501,12**
S7	**= Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S3 und S6)**	**3.306.491,47**	**-7.204.676,70**	**-3.892.160,67**	**3.312.516,03**	**-7.198.652,14**
26a	+ Einz. aus der Aufnahme von Krediten	2.437.950,48	10.000.000,00	20.450.000,00	10.450.000,00	18.012.049,52
26b	+ Einz. a.d.Kreditaufn.wirts.vergleichb.Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S8	**= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 26a und 26b)**	**2.437.950,48**	**10.000.000,00**	**20.450.000,00**	**10.450.000,00**	**18.012.049,52**
27a	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-6.423.570,62	-4.475.000,00	-18.875.368,59	-14.400.368,59	-12.451.797,97
27b	- Ausz.z.Tilgung z.Kred. wirt.vergleichb.Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S9	**= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 27a und 27b)**	**-6.423.570,62**	**-4.475.000,00**	**-18.875.368,59**	**-14.400.368,59**	**-12.451.797,97**
S10	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo S8 und S9)**	**-3.985.620,14**	**5.525.000,00**	**1.574.631,41**	**-3.950.368,59**	**5.560.251,55**
S11	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Saldo S7 und S10)**	**-679.128,67**	**-1.679.676,70**	**-2.317.529,26**	**-637.852,56**	**-1.638.400,59**
28	+ Einz. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Ausz. für die Bildung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S12	**= Saldo a.d. Inanspruchnahme v.Liquiditätsreserven (Saldo Zeilen 28* und 29*)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
30	+ Einz. aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	- Ausz. für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Einz. fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten	6.198.319,12	0,00	4.656.219,08	4.656.219,08	-1.542.100,04
33	- Ausz. fremder Finanzmittel/durchlaufender Posten	-6.374.579,39	0,00	-4.394.048,64	-4.394.048,64	1.980.530,75
S13	**= Saldo aus nicht HH-wirksamen Vorgängen (Saldo S12 bis Zeile 33)**	**-176.260,27**	**0,00**	**262.170,44**	**262.170,44**	**438.430,71**
34	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	15.248.426,51	-167.045.545,22	14.393.037,57	181.438.582,79	-855.388,94
S14	**= Bestand an Finanzmitteln am Ende d. Hhj = Liquide M (Saldo S11, S13+ Zeile 34)**	**14.393.037,57**	**13.500.000,08**	**12.337.678,75**	**-1.162.321,33**	**-2.055.358,82**
35	+ Anfangsbestand sons.Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S15	**= Endbestand an Liquiditätsreserven am Ende d. Haushaltsj. (S14 und Zeile 35)**	**14.393.037,57**	**13.500.000,08**	**12.337.678,75**	**-1.162.321,33**	**-2.055.358,82**

Anlage Nr. 1 zur Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2017, TOP 3 N

Vermögensrechnung 2015 (mit kommunaler Abfallwirtschaft)

Aktiva	2015	2014	Passiva	2015	2014
A. Anlagevermögen	215.808.169,60	202.959.538,42	A. Eigenkapital	-101.755.682,71	-93.602.158,05
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	18.600.588,76	17.830.919,72	I. Allgemeine Rücklage (Nettoposition)	-61.727.791,93	-61.698.987,83
1. Konzessionen, DV-Lizenzen, sonstige Rechte	426.595,17	569.957,77	II. Rücklagen aus nicht ertragswirksamen aufzulösenden Zuwendungen	-2.000.000,00	-2.000.000,00
2. Geleisteten Zuwendungen für Investitionen	18.173.993,59	17.260.961,95	III. Ergebnisrücklagen	-30.553.170,22	-29.903.170,22
3. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	IV. Ergebnisvortrag	0,00	0,00
II. Sachanlagen	175.760.606,38	170.255.016,18	V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.474.720,56	0,00
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	6.756.012,87	5.721.777,59	B. Sonderposten	-42.034.449,78	-36.367.897,18
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	145.377.925,77	128.564.207,47	I. Sonderposten aus Zuwendungen	-39.833.218,42	-34.269.550,45
3. Infrastrukturvermögen	14.222.729,39	14.192.043,57	II. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	1.430.006,81	1.461.093,81	III. Sonstige Sonderposten	-353.303,42	-270.148,11
5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	21.674,91	21.674,91	IV. Gebührenausgleich	-1.847.927,94	-1.828.198,62
6. Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	3.121.467,95	3.150.011,02	C. Rückstellungen	-24.430.614,78	-23.711.354,02
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.254.452,35	3.835.399,66	I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-15.446.788,58	-15.189.408,78
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	576.336,33	13.308.808,15	1. Pensionsrückstellungen	-12.273.362,00	-11.997.869,00
III. Finanzanlagen	21.446.974,46	14.873.602,52	2. Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfen u. Ä.	-3.173.426,58	-3.191.539,78
1. Sondervermögen	3.489.625,83	3.489.625,83	II. Umweltrückstellungen	-5.807.950,36	-5.807.950,36
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	125.000,00	125.000,00	III. Instandhaltungsrückstellungen	-491.000,00	-314.000,00

Anlage Nr. 1 zur Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2017, TOP 3 N

Aktiva	2015	2014		Passiva	2015	2014
3. Beteiligungen	24.294,36	24.294,36		IV. Rückstellungen im Rahmen d. Finanzausgleichs und v.Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
4. Ausleihungen	17.808.054,27	11.234.682,33		V. Rückstellungen f. droh.Verpflichtungen a.Bürgsch,Gewährv,anh.Gerichts-/Widers	0,00	0,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00		VI. Sonstige Rückstellungen	-2.684.875,84	-2.399.994,88
B. Umlaufvermögen	17.931.098,38	18.487.249,92		D. Verbindlichkeiten	-66.389.209,57	-68.171.433,12
I. Vorräte	0,00	0,00		I. Anleihen	0,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.593.419,63	4.094.212,35		II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-55.582.945,48	-54.008.314,07
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.212.577,82	4.015.374,81		III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	358.699,71	71.066,97		IV. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-6.860.691,86	-7.243.050,31
3. Sonstige Vermögensgegenstände	22.142,10	7.770,57		V. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-1.361.626,00	-2.968.631,66
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00		VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-1.154.613,59	-1.266.455,85
IV. Liquide Mittel	12.337.678,75	14.393.037,57		VII. Sonstige Verbindlichkeiten	-1.429.332,64	-2.684.981,23
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.184.534,32	875.634,38		E. Passive Rechnungsabgrenzung	-313.845,46	-469.580,35
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00		F. Treuhandkapital	0,00	0,00
E. Treuhandvermögen	0,00	0,00			0,00	0,00
Summe Aktiva	234.923.802,30	222.322.422,72		Summe Passiva	-234.923.802,30	-222.322.422,72

Anlage Nr. 2 zur Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2017, TOP 4 N

Kreisklinik Ebersberg **- Sondervermögen -**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

			2015 EURO	2014 EURO
1. Sonstige betriebliche Erträge			39.369,25	30.227,11
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre	*0,00*			*0,00*
2. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung		21.987,00		31.644,00
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		1.695.261,00		2.586.618,00
4. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung		47.293,00		68.067,00
			1.764.541,00	
5. Abschreibungen				
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes		1.928.529,00		1.961.120,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.029,75		898.708,20
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre	*0,00*			*0,00*
			1.933.558,75	
Zwischenergebnis			-129.648,50	
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		34,20		74,03
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.954,42		1.954,40
davon für Betriebsmittelkredite	*0,00*		-1.920,22	*0,00*
9. Steuern			0,00	375,78
davon vom Einkommen und Ertrag	*0,00*			*0,00*
10. Jahresfehlbetrag			-131.568,72	-145.528,24

Kreisklinik Ebersberg **B I L A N Z** **- Sondervermögen -**

A K T I V A		2015 EURO	2014 EURO
A. Sachanlagen			
1. Grundstücke u. grundst.gl.Rechte mit Betriebsbauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	24.315.168,51		25.909.647,51
2. Grundstücke und grundst.gl.Rechte mit Wohnbauten einschl. Wohnbauten auf fremden Grundstücken	3.703.899,75		3.858.003,75
3. Grundst. und grunstücksgl. Rechte ohne Bauten	1.074.820,59		1.074.820,59
4. Technische Anlagen	932.525,85		1.112.471,85
		30.026.414,70	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen an den Krankenhausträger	5.000,00		5.000,00
- davon m. ei. Restlaufz. v. m. als einem Jahr	*0,00*		*0,00*
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	0,00		0,00
- davon nach der BPflV	*0,00*		*0,00*
- davon m. ei. Restlaufz. v. m. als einem Jahr	*0,00*		*0,00*
II. Guthaben bei Kreditinstituten	105.726,21		73.350,31
		110.726,21	
C. Ausgleichsposten nach dem KHG			
1. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung		1.522.788,88	1.500.801,88
SUMME AKTIVA		**31.659.929,79**	**33.534.095,89**

Kreisklinik Ebersberg **B I L A N Z** **- Sondervermögen -**

PASSIVA	2015 EURO		2014 EURO
A. Eigenkapital			
1. gezeichnetes, festgesetztes Eigenkapital	5.010.065,17		5.010.065,17
2. Kapitalrücklagen	1.684.323,21		1.825.942,63
3. Jahresfehlbetrag	(131.568,72)	6.562.819,66	(145.528,24)
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
1. Sonderposten aus Fördermittel nach dem KHG	20.350.000,90		21.712.787,90
2. Sonderposten aus Zuweisungen der öff.Hand	4.162.132,51		4.494.606,51
3. Sonderposten aus Zuwendung Dritter	1,00	24.512.134,41	1,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	229.212,27		233.121,09
- davon gefördert nach dem KHG	*0,00*		*0,00*
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*3.908,00*		*3.908,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*0,00*		*0,00*
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	4,45		47,83
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*4,45*		*47,83*
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.000,00		5.000,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*5.000,00*	234.216,72	*5.000,00*
D. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung		350.759,00	398.052,00
SUMME PASSIVA		31.659.929,79	33.534.095,89

Landratsamt Ebersberg

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

An die
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU
c/o Landratsamt Ebersberg
Brigitte Keller
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Ansprechpartner:
Ana Stellmach
Tel.: 08092/823-412
Fax: 08092/823-9412
Mail: ana.stellmach@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. 0.34
www.lra-ebe.de

Aktenzeichen:
As

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 24.07.2017

Antrag vom 28.12.2016

Bescheid

Es ergeht folgender Bescheid:

I. Die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU wird gemäß nachfolgendem Betrauungsakt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut:

Betrauungsakt

des

Landkreises Ebersberg

zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Art. 14, 106 Abs. 2 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie des Protokolls Nr. 26 zum AEUV
zwecks sozialem Wohnungsbau für die breite Bevölkerung sowie
kommunaler Infrastruktureinrichtungen im
Landkreis Ebersberg
durch die

Wohnbaugesellschaft Ebersberg gemeinsames Kommunalunternehmen
(im Folgenden „Kommunalunternehmen“ genannt)
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

auf der Grundlage
des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(K 2011, 9380)
- Freistellungsbeschluss bzw. DAWI-Beschluss -

und der

Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(K 2011, 9404)
- DAWI-Mitteilung –

Präambel

Der Landkreis Ebersberg hat gemäß Art. 83 Abs. 1, 11 Abs. 2, 106 Abs. 2 BV[1], Art. 57 Abs. 1 GO[2] die gesetzliche Verpflichtung, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit den Bau billiger Volkswohnungen zu fördern sowie die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Zu diesen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gehört es auch, im Gemeinwohlinteresse die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu sozial verträglichen Preisen sicherzustellen. Diese Verpflichtung erfüllt der Landkreis unter anderem mit dem Kommunalunternehmen, dessen Anstaltsträgerin sie neben anderen Kommunen ist.
Angesichts des demographischen Wandels, eines hohen Mietpreisniveaus, weniger behindertengerechter Wohnungen und des Zuzugs durch Migranten sieht sich der Landkreis aus sozial- und integrationspolitischen Erwägungen verpflichtet, angemessenen Wohnraum zu sozialverträglichen Preisen zu schaffen.
Der Landkreis betraut nachfolgend das Kommunalunternehmen für die Zukunft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zwecks sozialem Wohnungsbau für die breite Bevölkerung sowie kommunaler Infrastruktureinrichtungen[3] im Landkreis Ebersberg unter Beachtung der europarechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Betrauungsakt werden insbesondere, ergänzend zu den Sozialpolitiken der EU und Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 BV[4], die Anforderungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. Freistellungs- bzw. DAWI-Beschluss; K 2011, 9380), umgesetzt.

Die gewährten staatlichen Beihilfen sind nach Art. 1 des Freistellungsbeschlusses somit von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit. Die gewährten Beihilfen sind gemäß A 10.2 Abs. 7 Sätze 4 und 7 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE) als echte Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar und erfolgen im Rahmen der öffentlichen Gewalt nach § 2 b Abs. 1 UStG als öffentlich-rechtliche Sonderregelung aufgrund der Unternehmenssatzung und des AEUV als Staatsvertrag[5] nach Art. 23 GG. Größere Wettbewerbsverzerrungen i.S.v. § 2 b Abs. 1 S. 2 UStG liegen aufgrund der einheitlichen europarechtlichen Auslegung und der beihilferechtlichen Freistellung nicht vor. Im Übrigen gilt die verbindliche Auskunft des Finanzamts Erding vom 12.04.2017.

[1] Die hier zitierten Vorschriften der Bayerischen Verfassung finden keine Anwendung für den Landkreis und sind daher für den Bescheid des Landkreises in Art. 10 BV zu ändern.
[2] Ggfs. ändern in Art. 51 Abs. 1 LKrO.
[3] Z.B. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen, die Geschäftsstelle der kommunalen Wasserversorgung.
[4] Beachte: Die zitierten Bestimmungen der BV finden auf den Landkreis keine Anwendung.
[5] Vgl. Entwurf des BMF-Schreibens zu § 2 b UStG vom 28.09.2016, Tz. 6.

§ 1 Betrauung

(Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Nach Art. 83 Abs. 1 BV[6] i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO[7] obliegt dem Landkreis Ebersberg die Aufgabe die Einrichtungen zu schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Hierunter fällt nach Art. 106 Abs. 2 BV und Art. 2 Ziff. 1 c) des DAWI-Beschlusses auch die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen und zur Deckung des sozialen Bedarfs, der soziale Wohnungsbau. Für das Gebiet[8] des Landkreises hat der Landkreis diesen gesetzlichen Auftrag zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in der Form Sozialer Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI) im Sinne von Art. 14 AEUV i.V.m. dem DAWI-Beschluss. Dies sind gemäß Ziff. 47 der DAWI-Mitteilung besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen – wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde – nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde.

(2) Der Landkreis bedient sich zur Erfüllung des Wohnungs- und Infrastrukturbedarfs insbesondere der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens. Der Landkreis Ebersberg

betraut

hiermit das Kommunalunternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung der breiten Bevölkerung sowie kommunaler Infrastruktureinrichtungen im Landkreis Ebersberg einschließlich der hiermit verbundenen Nebenleistungen.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Auftrags und der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) umfasst die Betrauung insbesondere folgende

gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Die Planung, Errichtung, Verwaltung und langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, grundsätzlich von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte und anerkannte Flüchtlinge sowie barrierefreier Wohnungen.

(4) Das Kommunalunternehmen betreibt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Betrauung insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen:

(5)

Eine Geschäftsstelle in 85560 Ebersberg, Eichthalstraße 5

(6) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden insbesondere auf der Grundlage der sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Bayerischen Verfassung sowie der Gemeindeordnung[9] ergebenden Rechte und Pflichten erbracht.

§ 2 Ausgleichsleistungen

(Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Ebersberg kann zum Ausgleich der dem Kommunalunternehmen in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen Ausgleichsleistungen erbringen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten. Hierunter fallen insbesondere alle von vom Land-

[6] Für den Betrauungsakt des Landkreises ist nicht Art. 83 BV, sondern Art. 10 BV zu zitieren.
[7] Ggfs. ändern in Art. 51 Abs. 1 LKrO.
[8] Daten und Perspektiven zum örtlichen Wohnungsmarkt sind zu dokumentieren.
[9] Ggfs. ändern in „Landkreisordnung“.

kreis gewährten wirtschaftlichen Vorteile jedweder Art. Diese umfassen vor allem Nachschüsse (Zuzahlungen in die Kapitalrücklage), Überlassung von Sachmitteln einschließlich Grundstücken, KommWFP-Zuschüsse, Personalüberlassungen, marktunübliche Eigenkapitalverzinsungen, Gewährträgerhaftung, (LABO-) Darlehen, Kostenübernahmen sowie sonstige Einlagen.

(2) Die Ausgleichsleistungen aller staatlicher, auch kommunaler, Stellen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

(3) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen entsteht dem Kommunalunternehmen aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheidet der Kreistag des Landkreises Ebersberg, sofern diese die Zuständigkeit nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat.

§ 3 Berechnung der Ausgleichsleistungen

(Art. 5 Abs. 2 – 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen errechnet sich auf der Basis des jeweiligen Jahres-**Wirtschaftsplans** des Kommunalunternehmens. Es kommt die Kostenallokationsmethode zur Anwendung. Demnach sind die Nettokosten der Wert der Differenz von Einnahmen (Erträgen) und Kosten (Aufwendungen). Ausgleichsleistungen, die in der Kostenallokationsmethode nicht erfasst werden (z.B. Investitionszuschüsse, Kreditaufnahmen, marktunübliche Entgelte), sind anderweitig zu dokumentieren (z.B. in einem Anhang zum Wirtschaftsplan).

(2) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren nicht gedeckten Nettokosten, können auch diese ausgeglichen werden.

(3) Die Art und Höhe der Ausgleichsleistung sowie der Zweck sind durch das Kommunalunternehmen entsprechend zu dokumentieren.

(4) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 4 Vermeidung von Überkompensation

(Art. 5 Abs. 9 – 10, Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt das Kommunalunternehmen jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistung auf Basis des geprüften **Jahresabschlusses** des Kommunalunternehmens und unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie. Dies bedeutet, dass die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt von etwaigen sonstigen Bereichen geführt werden. Der Landkreis Ebersberg prüft die Schlussrechnungen über die durch Investitionszuschüsse geförderten Maßnahmen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Landkreis Ebersberg fordert das Kommunalunternehmen bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung nicht mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

(Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen zur Kontrolle durch die zuständigen staatlichen Stellen oder zur Vorlage bei der Europäischen Kommission herauszugeben.

§ 6 Prüfrecht; Bericht; Beschluss; Geltungsdauer
(Art. 2 Abs. 2, Art. 4, Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Dem Landkreis Ebersberg steht ein Prüfrecht zu, das sich auch auf diesen Betrauungsakt sowie die diesbezüglichen Bücher und Schriften erstreckt. Das Kommunalunternehmen hat dem Landkreis alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten.
(2) Die Betrauung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses[10] des Kreistags vom 24.07.2017.
(3) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Landrat in Kraft.
(4) Die Betrauung erfolgt auf zehn Jahre. Sie kann durch den Landkreis jederzeit geändert oder widerrufen werden.

II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreises zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU vom 19.12.2016 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 KommZG, Art. 1, 7, 23 Satz 1, 89 Abs. 3 S. 1 GO und Art. 3 BayVwVfG.

Dem Antrag vom 28.12.2016 konnte stattgegeben werden, da dieser keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere keine europarechtlichen Bestimmungen, widerspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 20 i.V.m. Art. 2 und 4 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der kommunalen Kostensatzung.

Robert Niedergesäß (Siegel)
Landrat

[10] Der Beschlussvorschlag im Stadt-/Gemeinderat bzw. Kreistag lautet: „**Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gemeinsames Kommunalunternehmen wird beschlossen.**“ Anschließend ist im Verwaltungsrat folgender Beschluss herbeizuführen: „**Der Betrauungsakt des Landkreises Ebersberg vom 24.07.2017 ist für das Kommunalunternehmen bindend. Der Vorstand wird beauftragt, den Betrauungsakt zu vollziehen.**“

Satzung zur Änderung

der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing b. München

vom 24.07.2017

Der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München, und die Gemeinde Moosach vereinbaren auf Antrag

der Gemeinde Moosach vom 04.11.2016

nachfolgende Änderungen der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016. Die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU erlässt aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Moosach ist ein selbständiges Unternehmen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).“
2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München und die Gemeinde Moosach.“
3. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Das Stammkapital beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro. Der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München und die Gemeinde Moosach leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 10.000,00 Euro auf das Stammkapital.“
4. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „(Kapellenstraße 6 in Grafing),“ die Worte „und der Fl.Nr. 78/5 der Gemarkung Moosach (Gertrud-van-Calker-Straße in Moosach)“ eingefügt.
5. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die vorgenannten, jeweils im Eigentum eines der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen.“
6. In § 4 Abs. 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.“
7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Das“ in „Jedes“ geändert.
8. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“
9. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Stadt Grafing b. München wird im Verwaltungsrat durch die erste Bürgermeisterin, die Gemeinde Moosach durch den ersten Bürgermeister und der Landkreis Ebersberg durch den Landrat vertreten.“
10. § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag, dem Stadtrat und dem Gemeinderat auf deren Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.“
11. § 7 Abs. 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 24.07.2017
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafing, ……..2017
Stadt Grafing b. München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Moosach, ……..2017
Gemeinde Moosach

Eugen Gillhuber
Erster Bürgermeister

Ebersberg, …….. 2017
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller
Kfm. Vorstand

Klaus Beslmüller
Techn. Vorstand

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

LANDKREIS EBERSBERG

und

LANDKREIS MÜNCHEN

und

ENERGIEAGENTUR EBERSBERG GEMEINNÜTZIGE GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL **SEITE**

PRÄAMBEL 4
I. Vertragsgegenstand 5
§ 1 Sachstand 5
II. Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und dem Anteilserwerb 5
§ 2 Pflichten des Landkreises Ebersberg 5
§ 3 Pflichten des Landkreises München 6
§ 4 Pflichten der Energieagentur 6
III. Organisation der Energieagentur, Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander und gegenüber der Gesellschaft 6
§ 5 Organe der Energieagentur 6
§ 6 Geschäftsführung 6
§ 7 Aufsichtsrat 7
§ 8 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse 8
§ 9 Firma und Logo der Energieagentur 8
§ 10 Wirtschaftsplan, Geschäftsführungsmaßnahmen, Wirtschaftsgrundsätze 8
§ 11 Grundsätze der Zusammenarbeit 9
§ 12 Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, Bindung von Rechtsnachfolgern 10
§ 13 Personal, Verwaltung und Infrastruktur der Energieagentur 10
IV. Laufzeit und Beendigung 11
§ 14 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung 11
§ 15 Folgen der Kündigung 11
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen 12
V. Sonstige Bestimmungen 13
§ 17 Aufschiebende Bedingung 13
§ 18 Vorrang des Konsortialvertrages 13
§ 19 Vertraulichkeit, Presseerklärungen 13
§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand 14
§ 21 Vertragsänderungen, Anlagen 14
§ 22 Vorlaufkosten 14
§ 23 Salvatorische Klausel 15

Konsortialvertrag

zwischen:

(1) **dem Landkreis Ebersberg**

vertreten durch den Landrat Robert Niedergesäß

und

(2) **dem Landkreis München**

vertreten durch den Landrat Christoph Göbel

nachfolgend auch einzeln "**Landkreis**" und gemeinsam "**Landkreise**" genannt

und

(3) **der Energieagentur Ebersberg gGmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Hans Gröbmayr

- nachfolgend auch "Energieagentur" genannt –

nachfolgend insgesamt auch einzeln "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**" genannt

PRÄAMBEL

(A) Der Landkreis Ebersberg ist derzeit alleiniger Gesellschafter der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH. Unternehmensgegenstand der Energieagentur ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte im Landkreis Ebersberg. Die Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Die Energieagentur hat es sich zum Ziel gesetzt, die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien im Landkreis Ebersberg zu fördern. Dieses Ziel setzt die Energieagentur durch die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben um. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung werden Beratungsleistungen für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen angeboten sowie Bildungsarbeiten in Schulen, Kindergärten und Vereinen erbracht. Darüber hinaus werden energieeffiziente und ressourcenschonende Energieprojekte durch die Energieagentur angestoßen und begleitet und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Veranstaltungen sowie Vorträge angeboten.

(B) Der Landkreis Ebersberg und der Landkreis München verfolgen das Ziel der Förderung der Energiewende und des Klimaschutzes in ihren Landkreisen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Landkreise die Bündelung ihrer Aktivitäten im Rahmen einer gemeinsamen Energieagentur. Um durch die Bündelung ihrer Aktivitäten entstehende Synergieeffekte zu nutzen und zu optimieren wird beabsichtigt, dem Landkreis München den Eintritt in die Energieagentur zu ermöglichen. Dies soll im Wege einer Erhöhung des Stammkapitals der Energieagentur verwirklicht werden, so dass sich der Landkreis München in Höhe der dadurch neu entstehenden Gesellschaftsanteile an der bestehenden Energieagentur beteiligen kann und die Landkreise eine gemeinsame Energieagentur unter der Firma „Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH“ führen können.

(C) Mit dem vorliegenden Konsortialvertrag sollen die Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit der Landkreise geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Vertragsgegenstand

§ 1
Sachstand

(1) Die Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH wurde zum 18.09.2014 vom Landkreis Ebersberg als alleinigem Gesellschafter mit einem Stammkapital von 25.000,00 € gegründet. Der Landkreis Ebersberg ist derzeit alleiniger Gesellschafter der Energieagentur.

(2) Dem Landkreis München soll die Beteiligung an der Energieagentur ermöglicht werden. Die Parteien beabsichtigen zu diesem Zweck zum 01.11.2017 eine Erhöhung des Stammkapitals der Energieagentur auf 50.000,00 €.

(3) Der Landkreis Ebersberg bietet dem Landkreis München unwiderruflich an, zum 01.11.2017 im Wege der Kapitalerhöhung nach § 55 GmbH-Gesetz, die durch die geplante Erhöhung des Stammkapitals neu entstehenden Anteile an der Energieagentur zu erwerben. Der Nennbetrag der neuen Stammeinlage soll 25.000,00 € betragen, so dass dem Landkreis München eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 50 % angeboten wird. Die neue Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und wird mit einem Aufgeld von […] € ausgegeben. Die Finanzierung der Kapitalerhöhung erfolgt durch den Landkreis München.

II. Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung und dem Anteilserwerb

§ 2
Pflichten des Landkreises Ebersberg

(1) Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich, als Alleingesellschafter der Energieagentur einen Satzungsänderungsbeschluss gemäß Anlage 1 zu fassen und die Satzungsänderung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nach Eintragung der Satzungsänderung verpflichtet sich das Landkreis Ebersberg, als Alleingesellschafter der Energieagentur einen Kapitalerhöhungsbeschluss unter Ausschluss des Bezugsrechts des Landkreises Ebersberg als Gesellschafter und einen Zulassungsbeschluss zu Gunsten des Landkreises München gemäß Anlage 2 zu fassen.

(2) Neben der Verpflichtung zur Beschlussfassung der in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Beschlüsse verpflichtet sich der Landkreis Ebersberg als Alleingesellschafter der Energieagentur im Rahmen dieses Konsortialvertrages, die Änderung der bestehenden Satzung vom 14.06.2016 entsprechend dem Entwurf in Anlage 3 zu beschließen.

§ 3
Pflichten des Landkreises München

Der Landkreis München verpflichtet sich zur Finanzierung der geplanten Kapitalerhöhung der Energieagentur und zur Übernahme der durch die Erhöhung des Stammkapitals neu entstehenden Geschäftsanteile. Das Aufgeld ist in die Kapitalrücklage der Energieagentur einzustellen.

§ 4
Pflichten der Energieagentur

Die Energieagentur verpflichtet sich, alle erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister, die auf Grund der Regelungen dieses Konsortialvertrages (insbesondere auf Grund der §§ 2 und 3) erforderlich werden, ordnungsgemäß vorzunehmen.

III. Organisation der Energieagentur, Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander und gegenüber der Gesellschaft

§ 5
Organe der Energieagentur

(1) Die Energieagentur verfügt über folgende Organe:

a) Geschäftsführung;

b) Aufsichtsrat;

c) Gesellschafterversammlung;

(2) Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation der Organe sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sollen nach Maßgabe der Satzung der Energieagentur geregelt werden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen hiervon Abweichendes ergibt.

§ 6
Geschäftsführung

(1) Die Energieagentur hat einen Geschäftsführer. Die Möglichkeit der Bestellung weiterer Geschäftsführer mit Zustimmung beider Gesellschafter nach § 7 Abs. 2 der Satzung (**Anlage X**) bleibt unberührt.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Alleingeschäftsführers soll zu jeder Zeit ein Stellvertreter benannt sein.

(3) Zur Umsetzung dieser Vorgabe soll kurzfristig, möglichst bis zum 01.01.2018, ein Mitarbeiter eingestellt und als Stellvertreter benannt werden. Dem zu benennenden Stellvertreter kann eine Prokura erteilt werden.

§ 7
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) der Landrat des Landkreises Ebersberg als Vorsitzender;

b) der Landrat des Landkreises München als stellvertretender Vorsitzender;

c) fünf vom Kreistag Ebersberg aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;

d) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats Ebersberg vom Kreistag Ebersberg zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht;

e) fünf vom Kreistag München aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;

f) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats München vom Kreistag München zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.

(2) Vor dem Eintritt des Landkreises München als Gesellschafter der Energieagentur bestand der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern, die vom Landkreis Ebersberg bestellt wurden. Die reguläre Amtszeit dieses Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Sitzungsperiode des Kreistags zum 01.05.2020. Mit dem Eintritt des Landkreises München als Gesellschafter soll die Amtszeit der bestehenden Aufsichtsratsmitglieder nicht vorzeitig enden. Um dennoch eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrats zwischen den Landkreises zu erreichen, ist der Landkreis München berechtigt, die nach Absatz 1 auf ihn entfallenden sieben Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden und nach seiner Wahl maximal vier dieser Mitglieder mit einem doppelten Stimmrecht auszustatten oder maximal vier weitere Mitglieder frei zu benennen. Der Aufsichtsrat besteht damit für die erste Amtszeit nach der Beteiligung des Landkreises München abweichend von Abs. 1 aus 22 Mitgliedern bzw. Stimmrechten.

(3) Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation des Aufsichtsrats sind in der Satzung der Energieagentur geregelt, soweit sich aus den Regelungen dieses Konsortialvertrages nichts Abweichendes ergibt.

§ 8
Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Stimmverteilung in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur zwischen dem Landkreis Ebersberg und dem Landkreis München entspricht dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Energieagentur.

(2) Die Landkreise sind in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bei der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der Energieagentur frei, soweit dieser Konsortialvertrag oder die Satzung der Energieagentur keine anders lautenden Regelungen (Stimmbindungen) enthalten. Bei ihrem Abstimmungsverhalten als Gesellschafter der Energieagentur werden die Landkreise die Ziele, die sie mit ihrer Zusammenarbeit in der Energieagentur verfolgen, berücksichtigen und sich partnerschaftlich, konstruktiv und loyal verhalten.

(3) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich, in diesem Konsortialvertrag oder in der Satzung der Energieagentur eine höhere Mehrheit vorgesehen ist.

(4) Kann in der Gesellschafterversammlung keine Einigung erzielt werden, so gilt der zur Frage stehende Beschluss als abgelehnt.

(5) Der Landkreis Ebersberg stellt den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung. Den stellvertretenden Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung stellt der Landkreis München.

§ 9
Firma und Logo der Energieagentur

(1) Die Firma der Energieagentur wird zu „Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH“ geändert.

(2) Das bisherige Logo der Energieagentur bleibt insoweit bestehen, als das dreifarbige E (die „Trikolore“) beizubehalten ist. Im Übrigen wird das Logo an die Firma angepasst.

§ 10
Wirtschaftsplan, Geschäftsführungsmaßnahmen, Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG – sind hierbei zu beachten) sind diese Unterlagen zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag zuzuleiten.

(2) Dem Beteiligungsmanagement der Landkreise ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers inkl. der oben genannten Unterlagen ebenfalls unverzüglich zu übersenden.

(3) Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Landkreise geltenden Vorschriften einen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerische Landkreisordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einem Finanzplan mit Investitionsprogramm und einem Stellenplan und ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan wird den Landkreisen rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat, zur Kenntnis gegeben.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(5) Die Geschäftsführer bedürfen nach Maßgabe des § 14 Absatz 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats.

(6) Die Ausgaben der Energieagentur sollen durch die Einnahmen aus Projektverträgen mit den Landkreisen, Landkreisgemeinden oder Dritten gedeckt werden.

(7) Der Jahresfehlbetrag der Energieagentur wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise aufgeteilt (disquotal). Maßgebend ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik zuletzt festgestellte Bevölkerungsstand. Dieser stellt die amtliche Einwohnerzahl dar. Im Eintrittsjahr des Landkreises München erfolgt der Verlustausgleich der Energieagentur zeitanteilig unter entsprechender Anwendung des vorgenannten Schlüssels.

§ 11
Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die konstruktive und loyale Erfüllung dieses Konsortialvertrages zu.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte in den Landkreisen. Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien.

(3) Die Energieagentur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und die Lieferung von Verbraucherinformationen und Beratung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Energieagentur

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen der maßgebenden steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Landkreise, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Landkreise haben das Vermögen nach Satz 1 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden . Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Energieagentur.

§ 12
Änderungen der Beteiligungsverhältnisse, Bindung von Rechtsnachfolgern

(1) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teiles davon bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter.

(2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter einen ihm gehörenden Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern beabsichtigt, richten sich die Rechte und Pflichten des veräußernden Gesellschafters und der übrigen Gesellschafter nach der Satzung der Energieagentur.

(3) Vorbehaltlich der Regelungen der vorstehenden Absätze gilt für das Ausscheiden eines Landkreises aus der Gesellschaft durch Kündigung die Regelung des vierten Abschnittes dieses Konsortialvertrages.

(4) Weitere Gesellschafter können nur aufgenommen werden, wenn diese auch diesem Konsortialvertrag als Partei beitreten.

(5) Jede Partei ist verpflichtet ihrem etwaigen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag aufzuerlegen.

§ 13
Personal, Verwaltung und Infrastruktur der Energieagentur

(1) Die Personalverwaltung und die kaufmännische Betriebsführung der Energieagentur sowie der Aufbau und die Betreuung der für die Energieagentur erforderlichen EDV unter Einbindung eines externen Servers werden durch den Landkreis Ebersberg erbracht. Diese Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Vergaberechts und auf Basis eines zwischen der Energieagentur und dem Landkreis Ebersberg

abzuschließenden Dienstleistungsvertrages.

(2) Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt an einem durch die Geschäftsführung der Energieagentur festgelegten Standort.

(3) Im Landkreis München wird mindestens eine Zweigstelle errichtet.

IV. Laufzeit und Beendigung

§ 14
Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit ("**Vertragslaufzeit**").

(2) Jeder Gesellschafter kann die Energieagentur mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Eine wirksame Kündigung kann erstmals zum 31.12.2022, anschließend jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erfolgen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Energieagentur. Der kündigende Gesellschafter hat die jeweils anderen Gesellschafter und die Geschäftsführung der Energieagentur schriftlich von der Kündigung zu unterrichten. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Energieagentur bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung dieses Konsortialvertrages und der Energieagentur können nur einheitlich erfolgen, es sei denn, die Kündigung dieses Konsortialvertrages erfolgt gleichzeitig mit dem Erwerb aller Gesellschaftsanteile an der Energieagentur. Eine Kündigungserklärung eines Gesellschafters, die diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam. Die Kündigung dieses Konsortialvertrages ist schriftlich gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern und gegenüber der Energieagentur zu erklären.

(4) Im Übrigen endet der Konsortialvertrag für den betreffenden Gesellschafter auch ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt, zu dem er – gleich aus welchem Rechtsgrund – als Gesellschafter aus der Energieagentur ausscheidet.

§ 15
Folgen der Kündigung

(1) Der Fortbestand der Energieagentur wird für den Fall der wirksamen Kündigung eines Landkreises gesichert. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Landkreise bereits mit Unterzeichnung dieses Konsortialvertrages alle erforderlichen Beschlüsse und notwendigen Erklärungen für die Vornahme einer Abspaltung nach § 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) zu fassen und abzugeben. Dies umfasst neben den erforderlichen Beschlüssen der Gesellschaftsorgane den Abschluss eines Spaltungs- und Übernahmevertrages oder die

Aufstellung eines Spaltungsplans. Die Landkreise sind sich darüber einig, dass eine nichtverhältniswahrende Abspaltung vorgenommen wird. Zu diesem Zweck verzichtet der Landkreis Ebersberg auf die Beteiligung an der neu entstehenden oder aufnehmenden Gesellschaft. Der Landkreis München verpflichtet sich – nach Wahl des Landkreises Ebersberg, – seine Anteile an der Energieagentur auf den Landkreis Ebersberg zu übertragen oder einer Einziehung zuzustimmen.

(2) Die Landkreise einigen sich bereits jetzt darüber, dass die Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 UmwG nach Wahl des Landkreises München zur Aufnahme oder Neugründung erfolgt.

Die Landkreise verpflichten, sich über den Übergang der sachlichen Bestände, sowie der bestehenden Verträge (abzuspaltendes Vermögen) eine Einigung bezüglich der Aufteilung dieser zu erzielen und sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des abzuspaltenden Vermögens anhand der Zuordnung der sachlichen Bestände und vertraglichen Beziehungen zu dem jeweiligen Landkreis erfolgen soll. Für den Fall, dass die Abspaltung die Voraussetzungen des § 613 a BGB für einen Betriebsübergang erfüllt, gehen die Arbeitnehmer des abgespaltenen Teilbetriebes automatisch nach der Regelung des § 613 a BGB über.

Sollte die Abspaltung die Voraussetzungen eines Betriebsüberganges nach § 613 a BGB nicht erfüllen, verpflichten sich die Landkreise bereits mit dem Abschluss dieses Konsortialvertrages dazu, über die Übernahme einer den Umständen nach angemessene Anzahl von Arbeitnehmern zu verhandeln.

Im Falle der Abspaltung verpflichten sich die Parteien diese der Art durchzuführen, dass der gemeinnützige Zweck der Energieagentur i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht gefährdet wird und die Energieagentur die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beibehalten kann.

§ 16
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters beschließen, wenn ein Gesellschafter seiner Pflicht zum Ausgleich des gemäß § 10 Abs. 7 auf ihn entfallenden Jahresfehlbetrags der Gesellschaft nicht nachkommt, obwohl die Gesellschaft ihn drei Mal jeweils mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen zur Zahlung aufgefordert und ihn gesondert auf die Möglichkeit der Einziehung hingewiesen hat. Dem betroffenen Gesellschafter steht ein Stimmrecht nicht zu.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung (Ausscheidensvergütung) seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dies nicht durch Verluste aufgezehrt ist, oder auf den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17
Aufschiebende Bedingung

(1) Die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Nichtbeanstandungsfrist, ohne dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde Beanstandungen erhoben hat.

(2) Zur Verhinderung der Gefährdung des gemeinnützigen Zwecks durch die geplante Änderung der Satzung und den beabsichtigten Eintritt des Landkreises München in die Energieagentur steht die Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages unter der aufschiebenden Bedingung, dass an das zuständige Finanzamt eine verbindliche Anfrage gestellt wird und das Finanzamt in einer verbindlichen Auskunft erklärt, dass der gemeinnützige Zweck durch die geplante Satzungsänderung, die geplante Einzahlung in die Kapitalrücklage und die Erhöhung des Stammkapitals weiterhin i. S. der §§ 51 ff. Abgabenordung vorliegt.

§ 18
Vorrang des Konsortialvertrages

(1) Für den Fall, dass die als Anlagen zu diesem Konsortialertrag beigefügten Dokumente in ihrer jeweils anwendbaren Fassung und dieser Konsortialvertrag einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, soweit dies erforderlich ist, das jeweilige Dokument an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrages anzupassen und zu ändern. Insbesondere gehen die Regelungen dieses Konsortialvertrages der Satzung der Energieagentur in ihrer jeweils geltenden Fassung vor. Im Falle eines Widerspruchs verpflichten sich die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter eine Satzungsänderung zu beschließen. In diesem Fall verpflichten sich die Landkreise in ihrer Stellung als Gesellschafter, die Änderungen der Art vorzunehmen, dass der Erhalt des gemeinnützigen Zwecks der Energieagentur stets erhalten bleibt. Der Vorrang dieses Konsortialvertrages steht unter der Bedingung, dass der gemeinnützige Zweck der Energieagentur nicht gefährdet wird.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Gesellschaft die Bestimmungen dieses Konsortialvertrages einhalten.

§ 19
Vertraulichkeit, Presseerklärungen

(1) Die Parteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Konsortialvertrages und der dem Konsortialvertrag beigefügten Anlagen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Konsortialvertrages.

(2) Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Organe und Beschäftigten ebenfalls die Vertraulichkeit in Bezug auf diesen Konsortialvertrag wahren.

(3) Die Verpflichtung gilt nicht, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist.

(4) Vor Veröffentlichung von Pressemitteilungen werden sich die Parteien über deren Inhalt abstimmen. Sofern eine Partei die Veröffentlichung einer Pressemitteilung wünscht, hat sie dies der Energieagentur anzuzeigen. Die Energieagentur organisiert in diesem Fall die Erstellung der erforderlichen Texte und die Abstimmung mit sämtlichen Parteien.

§ 20
Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Konsortialvertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Konsortialvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag, einschließlich der über die Wirksamkeit dieser Verträge, ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

§ 21
Vertragsänderungen, Anlagen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1.

(2) Anlagen zu diesem Konsortialvertrag gelten als Bestandteile des Konsortialvertrages selbst.

§ 22
Vorlaufkosten

(1) Die Vorlaufkosten, die durch externe Dritte entstehen, wie beispielsweise Kosten der Bewertung der Energieagentur, Kosten für die Erarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, Notarkosten, Beratungskosten und Kosten einer SWOT-Analyse, werden vom Landkreis München getragen.

(2) Die Vorlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung der Landkreises München an der Energieagentur als interne Kosten der Energieagentur anfallen, werden vom Landkreis Ebersberg getragen. Bei diesen Kosten handelt es sich insbesondere um Stundenkosten zur Projektbearbeitung.

§ 23
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Konsortialvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Konsortialvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Konsortialvertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Ebersberg den ……

Landkreis Ebersberg

München den ……

Landkreis München

Ebersberg den ……

Energieagentur Ebersbergs gGmbH

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Beschlussentwurf Satzungsänderung

Anlage 2: Beschlussentwurf Kapitalerhöhungsbeschluss unter Ausschluss des Bezugsrechts des Landkreises Ebersberg und Zulassungsbeschluss zu Gunsten des Landkreises München

Anlage 3: Satzungsentwurf

Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH

Satzung

Fassung vom 19.07.2017

ENERGIE AGENTUR
EBERSBERG – MÜNCHEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH.

(2) Das Unternehmen ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist 85560 Ebersberg.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatzes und die Beratung zur Umsetzung alternativer Energieprojekte in den Landkreisen Ebersberg und München.

(2) Zweck ist die Verbreitung des Einsatzes umweltfreundlicher, ressourcenschonender Techniken und die Förderung des Umweltschutzes und der Bildung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung eines effizienten und umweltverträglichen Energieeinsatzes sowie der Nutzung regenerativer Energien.
Im Einzelnen sollen dabei insbesondere folgende Aufgaben erfüllt werden:

a) Erbringung von neutralen Beratungsleistungen im Energiesektor für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen im Rahmen einer kostenfreien Erstberatung;

b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die der Beratung der Öffentlichkeit dienen;

c) Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Nutzung regenerativer Energien und zur effizienten und umweltverträglichen Energieverwendung;

d) Aktives Beitragen zur Verbesserung der Umweltbilanz;

e) Bildung im Bereich der Nutzung regenerativer Energien und effizienter Energieverwendung und Energieeinsparung;

f) Aufbau und Betreuung von Akteurs- und Kompetenznetzwerken zur Förderung des Informationsaustausches von Bürgern, Kommunen und Unternehmen;

g) Initiierung und Betreuung von energierelevanten Fördervorhaben;

h) Entwicklung von Forschungsprojekten und Beantragung der dafür notwendigen Fördermittel;

i) Monitoring und Qualitätsmanagement von Energieprojekten;

j) Moderation und Mediation.

(3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Art. 80 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und die Lieferung von Verbraucherinformationen und Beratung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, soweit dies im Rahmen der maßgebenden steuerlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Ebersberg und den Landkreis München, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Landkreise haben das Vermögen nach Satz 1 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Energieagentur.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

50.000,- €; - Euro fünfzigtausend -.

(2) Einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € (lfd. Nr. 1) übernimmt der Landkreis Ebersberg. Einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € (lfd. Nr. 2) übernimmt der Landkreis München.

(3) Die Stammeinlage wird in bar erbracht und ist mit notarieller Beurkundung dieser Satzung zur Zahlung fällig.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Geschäftsführung;

b) die Gesellschafterversammlung;

c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung der Geschäftsführung entweder der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen. Das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung im Interesse der Gesellschaft bleibt unberührt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels. Eine Einladung ist auch auf

elektronischem Wege möglich. Maßgebend ist dann das Datum der Absendung der elektronischen Einladung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung eingeladen werden. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

(4) Die Gesellschafterversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, können der Öffentlichkeit jedoch zugänglich gemacht werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Landkreis Ebersberg stellt den Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung. Den stellvertretenen Vorsitzenden stellt der Landkreis München.

(2) Je nominell 1,00 € (i. W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.

(3) Beschlussfähigkeit liegt nur vor, wenn 75% des Stammkapitals vertreten sind. War die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zu einer zweiten Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
Die weitere Gesellschafterversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird.

(4) Die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Erhöhung des Stammkapitals sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen können nur einstimmig beschlossen werden.

(5) Soweit ansonsten das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann eine Einigung in der Gesellschafterversammlung nicht erzielt werden, so gilt der zur Entscheidung stehende Beschluss als abgelehnt.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter oder deren legitimierte Vertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch Stimmabgabe in Textform (z. B. auf schriftlichem oder elektronischem Wege) möglich, wenn sich alle Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit in Textform einverstanden erklären. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, bedarf es zur Beschlussfassung nicht der Einberufung einer Gesellschafterversammlung; § 48 Abs. 3 GmbHG findet Anwendung.

(9) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich in Kopie zuzusenden.

(10) Über die Entwicklung, insbesondere den Erfüllungsgrad der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2, der Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH werden der Kreistag des Landkreises Ebersberg und der Kreistag des Landkreises München, jeweils mindestens einmal pro Jahr, jeweils in einer Kreistagssitzung informiert.

§ 10 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - insbesondere über:

a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;

b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

c) Verwendung des Jahresergebnisses sowie den Vortrag oder die Abdeckung der Verluste;

d) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

e) wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung der Energieagentur;

f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

g) Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages;

h) Zustimmung zur Verfügung, Übertragung, Belastung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie Übertragung von Rechten aus einem Geschäftsanteil;

i) Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;

j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;

k) Erwerb, Veränderung oder Veräußerung von Unternehmen als Ganzes, von Teilen desselben oder von Unternehmensbeteiligungen sowie Gründung und Auflösung von Gesellschaften;

l) allgemeine Regelung zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;

m) die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) der Landrat des Landkreises Ebersberg als Vorsitzender;

b) der Landrat des Landkreises München als stellvertretender Vorsitzender;

c) fünf vom Kreistag Ebersberg aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;

d) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats Ebersberg vom Kreistag Ebersberg zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht;

e) fünf vom Kreistag München aus seiner Mitte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren zu bestellende Mitglieder, die nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen;

f) ein weiteres auf Vorschlag des Landrats München vom Kreistag München zu bestellendes Mitglied, das über besondere Erfahrungen im Bereich der Energiewende verfügt und nicht in persönlichen vertraglichen Beziehungen zur Gesellschaft steht.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Aufsichtsrat bis zum 30.04.2020 aus 22 Mitgliedern bzw. Stimmrechten, wobei 11 Mitglieder bereits vor Beteiligung des Landkreises München an der Gesellschaft vom Landkreis Ebersberg entsandt wurden. Der Landkreis München ist berechtigt die nach Absatz 1 auf ihn

entfallenden sieben Mitglieder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu entsenden und nach seiner Wahl maximal vier dieser Mitglieder mit einem doppelten Stimmrecht auszustatten oder maximal vier weitere Mitglieder frei zu benennen.

(3) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer der Sitzungsperiode der Kreistage der Landkreise bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Aufsichtsrat bis zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Aufsichtsrates bestehen.

(4) Abweichend von Absatz 2 endet die Amtszeit einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats, die vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, mit sofortiger Wirkung. Dies gilt insbesondere für die Niederlegung des Amtes gemäß Absatz 4 oder für Mitglieder, die aus der Mitte des Kreistages bestellt wurden und vorzeitig aus dem Kreistag ausscheiden. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung des Ersatzmitglieds erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.

(7) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.
Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbH Gesetz finden keine Anwendung.

§ 12 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn die Geschäftsführung, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.

(4) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung darauf hingewiesen wird.

(3) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:

a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;

b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer;

c) Tagesordnung und Anträge;

d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;

e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitglieds hindern nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates. In diesem Fall verringert sich die gemäß Absatz 2 für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit maßgebliche Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsendeten oder ersetzten Mitglieder.

(5) Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten; er ist ihr gegenüber weisungsbefugt.

(2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet neben den gesetzlich und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen über:

a) die Bestellung (nach vorheriger Ausschreibung) und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers;

b) den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;

c) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und/oder Befreiung von § 181 BGB;

d) den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung;

e) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

(4) Die Gesellschaft wird gegenüber der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat vertreten, der Aufsichtsrat durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung bedarf für alle im nachfolgenden Abs. 6 genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Lediglich ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäfts, das nach dem Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(6) Die Geschäftsführung bedarf zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:

a) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie der Austritt;

b) Aufrechterhaltung oder Gewährung von Versorgungszusagen und Zusatzversorgungen;

c) Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Wirtschaftsplan, Investitionsplan) und der strategischen Planung;

d) Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind;

e) Geschäfte die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen sind (außerplanmäßige Geschäfte), soweit sie die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten;

f) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind oder im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;

g) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Finanzplanes und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;

h) Berufung von Prokuristen;

i) weitere Geschäfte, soweit diese in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat unterworfen sind.

§ 15 Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:

a) der Gesellschafter - ggf. auch in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer - die Interessen der Gesellschaft grob verletzt hat und den übrigen Gesellschaftern sein Verbleib in der Gesellschaft nicht zuzumuten ist;

b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zu Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

d) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 20 kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;

e) der Gesellschafter seiner Pflicht zum Ausgleich des gemäß § 22 Abs. 4 auf ihn entfallenden Jahresfehlbetrags der Gesellschaft nicht nachkommt, obwohl die Gesellschaft ihn drei Mal jeweils mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen zur Zahlung aufgefordert und ihn gesondert auf die Möglichkeit der Einziehung hingewiesen hat.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, dies unabhängig davon, wann die Erstattung gemäß § 16 gezahlt wird. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

§ 16 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Anspruch auf Erstattung (Ausscheidensvergütung) seines ursprünglich eingezahlten Stammkapitals, soweit dies nicht durch Verluste aufgezehrt ist, oder auf den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage.

§ 17 Zahlbarkeit der Ausscheidensvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

(1) Die Ausscheidensvergütung im Sinne des § 16 ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Ausscheidensvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft auf Grund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf den Hauptbetrag zu leisten.

(2) Die Ausscheidensvergütung wird nicht verzinst.

(3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbeitrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18 Abtretungsverlangen statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen kann derart ausgestaltet werden, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.

(2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Reglungen in § 15 Abs. 3, § 16 und § 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 15 Abs. 3 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Ausscheidensvergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:

a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder eine von ihr benannte Person (Mitgesellschafter oder Dritter) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.

c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

d) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte (§§ 463 ff BGB).

(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet zu Abs. 2 b) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

§ 20 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Eine wirksame Kündigung kann erstmals zum 31.12.2022 anschließend jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Gesellschaft auszusprechen. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem gleichzeitig die Geschäftsführung und die jeweils anderen Gesellschafter schriftlich von der Kündigung zu unterrichten. Das Recht der außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft bleibt unberührt. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird eine Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz vorgenommen. Im Falle einer Abspaltung ist diese der Art durchzuführen, dass der gemeinnützige Zweck im Sinne der §§ 51 ff. AO nicht gefährdet wird und die Gesellschaft die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beibehalten kann.

§ 21 Unterstützender Förderverein

(1) Die Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH gründet einen gemeinnützigen Förderverein.

(2) Einziger Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Energieagentur Ebersberg München gemeinnützige GmbH.

(3) Bei Unterstützung muss sichergestellt sein, dass der unabhängige und neutrale Charakter der Energieagentur Ebersberg gemeinnützige GmbH erhalten bleibt.

(4) Aus einer finanziellen Unterstützung ergibt sich kein Recht auf Erwerb von Geschäftsanteilen.

§ 22 Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat der gesetzlichen Frist entsprechend den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gemäß §§ 284 ff HGB) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer (Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG - sind hierbei zu beachten) sind diese Unterlagen zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung bzw. den Verlustvortrag zuzuleiten.
Dem Beteiligungsmanagement der Landkreise ist der Prüfungsbericht des

Abschlussprüfers inkl. der oben genannten Unterlagen ebenfalls unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Geschäftsführung hat jährlich für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Landkreise geltenden Vorschriften einen Finanz- und Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerische Landkreisordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einem Finanzplan mit Investitionsprogramm und einem Stellenplan und ist dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(4) Der Jahresfehlbetrag der Energieagentur wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Landkreise aufgeteilt (disquotal). Maßgebend ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik zuletzt festgestellte Bevölkerungsstand. Dieser stellt die amtliche Einwohnerzahl dar.

§ 23 Prüfungsrechte

Dem Landkreis Ebersberg und dem Landkreis München und deren örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Abs. 1 HGrG zu.

§ 24 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in den jeweiligen Amtsblättern des Landkreises Ebersberg und des Landkreises München.

§ 25 Schlussbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine andere wirksame bzw. durchführbare, der unwirksamen bzw. undurchführbaren in der Zielsetzung möglichst nahe kommende Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag im

Ganzen ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.

ENERGIE AGENTUR
LANDKREIS EBERSBERG

Meilensteinplan zur Energiewende

Kreistag des Landkreises Ebersberg

24. Juli 2017

2 Inhalt der Präsentation

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. Meilensteine
   1. Strom
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

24.07.2017
Kreistag Landkreis Ebersberg

3 Inhalt der Präsentation

1. **Tempo der Energiewende**
2. Sektorkopplung
3. Meilensteine
   1. Strom
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

4 Der Landkreis Ebersberg als 100%ee-Region

„Wir wollen unseren Landkreis bis zum Jahr 2030 unabhängig von fossilen und anderen endlichen Energieträgern machen. Dazu werden wir Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung einer breiten Palette erneuerbarer Energien ergreifen. Aufgrund unserer natürlichen Ausstattung setzen wir einen Schwerpunkt im Bereich Biomasse. Dabei werden wir den Grundsätzen einer nachhaltigen Land- und Waldbewirtschaftung und des Erhalts von prägenden Orts und Landschaftsbildern Rechnung tragen.“

Zitat aus einer Kreistagssitzung im Jahre 2006

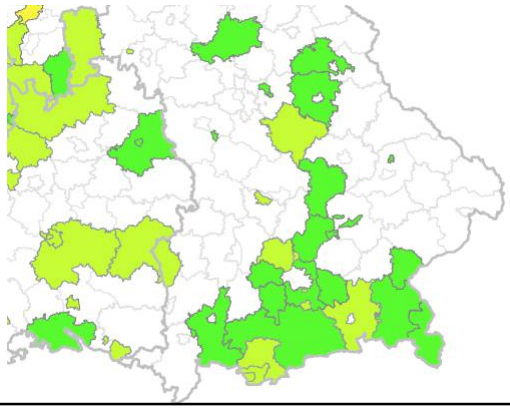

5 Tempo der Energiewende

Gigantischer Eisberg löst sich in der Antarktis
tagesschau 20:00 Uhr, 12.07.2017, Andreas Neumann, RB

6 Tempo der Energiewende

"Eine Umweltkatastrophe droht"

Stadt Rom geht das Wasser aus

23.07.2017, 09:32 Uhr | dpa

Der Fluss Po führt wegen der andauernden Hitze in Italien derzeit nur wenig Wasser. (Quelle: Rosso/ANSA/dpa)

7 Entwicklung der Klimaerwärmung

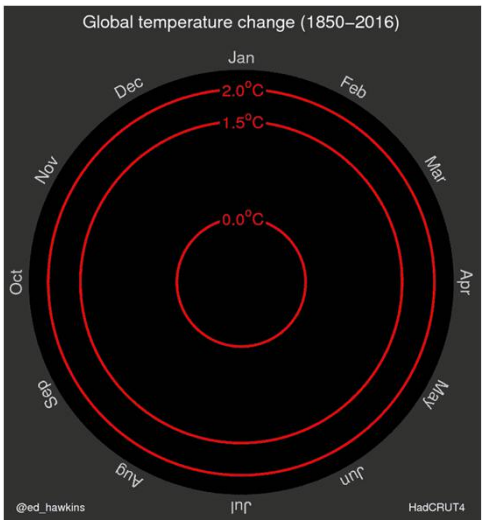

8 Nach dem Klimaabkommen von Paris

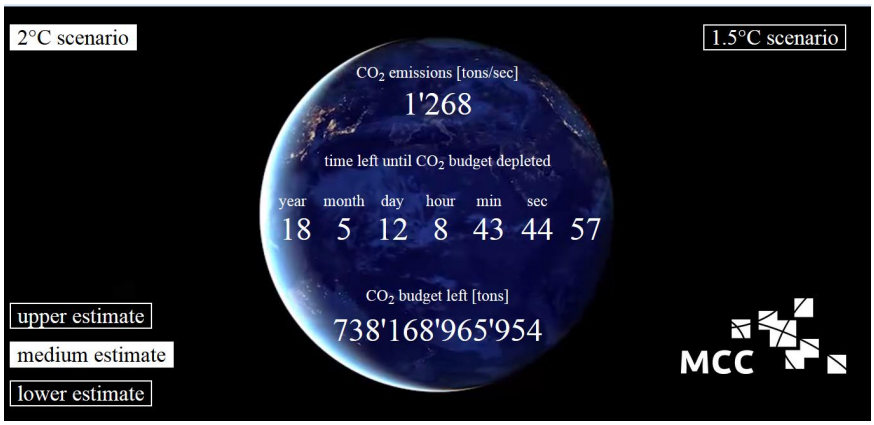

Jährliche CO2 Emission: 40 GT (entspricht 1268 Tonnen pro Sekunde) Tendenz leicht steigend

https://www.mcc-berlin.net/fileadmin/data/clock/carbon_clock.htm

9 Energieziele des Landkreises

- Energiewendetempo in Deutschland - Diskrepanz zwischen Realität und Erfordernis

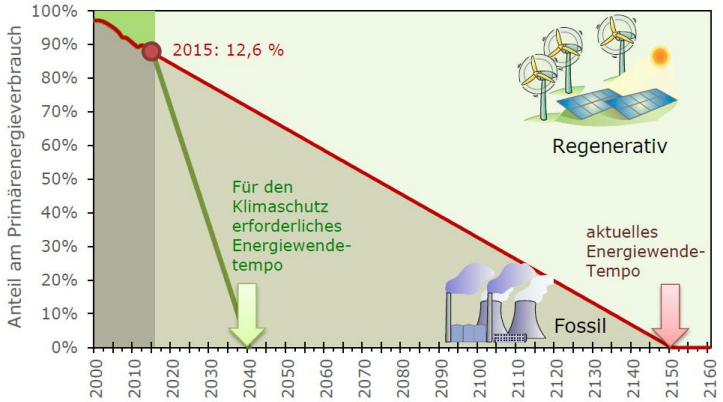

Quelle: Sektorkopplung durch die Energiewende
Autor: Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Quaschning

10 Die heutige Lage

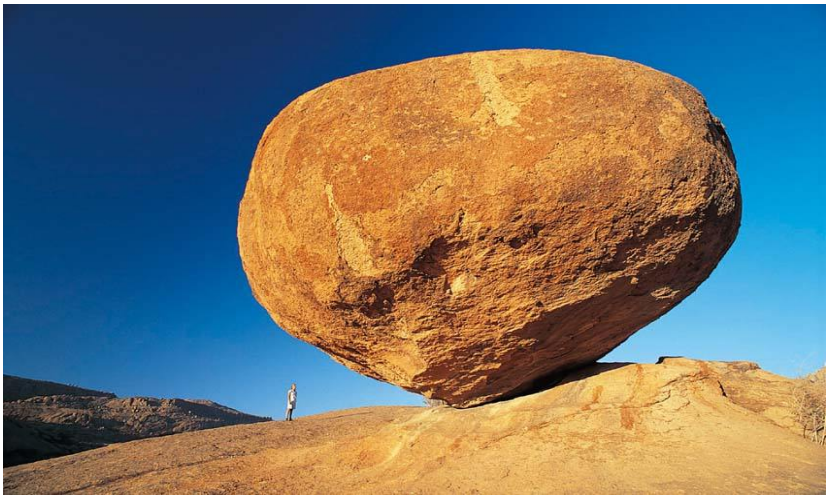

11

Derzeitiges Energiewendetempo im LK Ebersberg

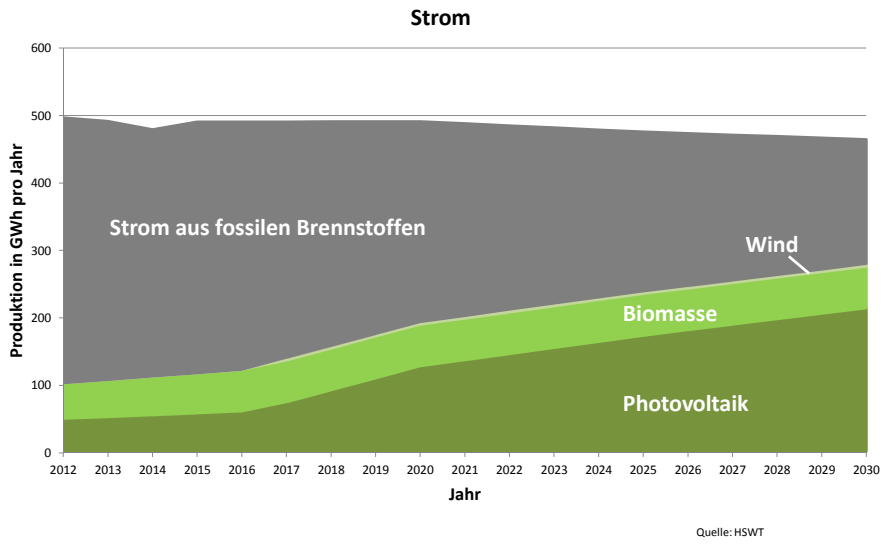

Quelle: HSWT

12

Derzeitiges Energiewendetempo im LK Ebersberg

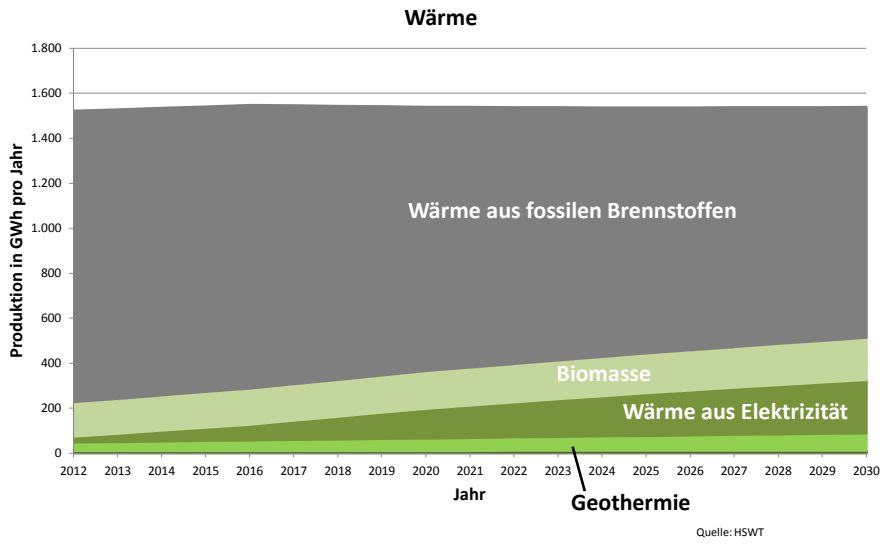

Quelle: HSWT

13

Derzeitiges Energiewendetempo im LK Ebersberg

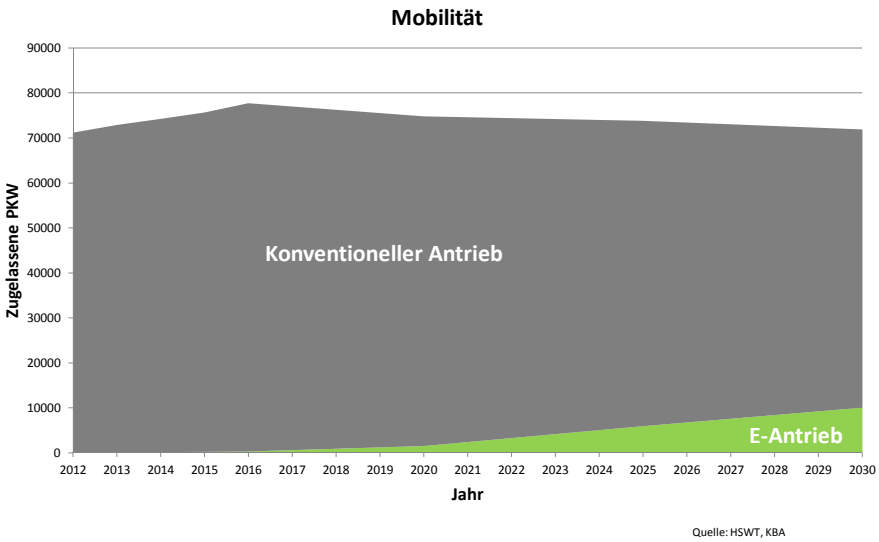

Quelle: HSWT, KBA

14

Inhalt der Präsentation

1. Tempo der Energiewende
2. **Sektorkopplung**
3. Meilensteine
   1. Strom
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

15

Sektorkopplung

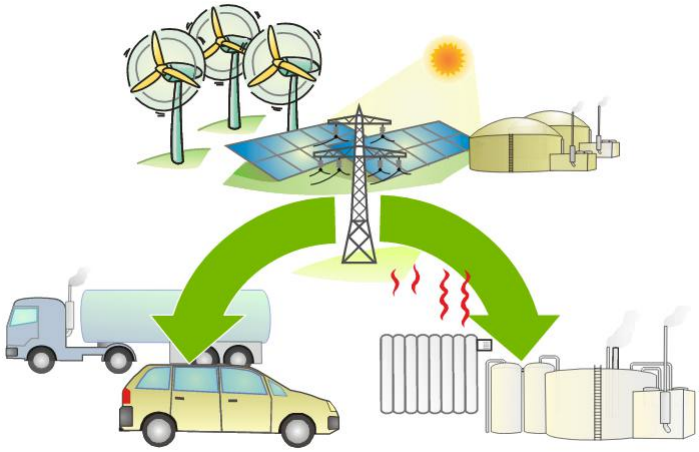

Quelle: Sektorkopplung durch die Energiewende
Autor: Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Quaschning

16

Inhalt der Präsentation

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. **Meilensteine**
   1. Strom
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

17

Inhalt der Präsentation

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. **Meilensteine**
   1. **Strom**
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

18

Erforderliche Entwicklung der Stromverbrauchs zur Zielerreichung 2030 im LK Ebersberg

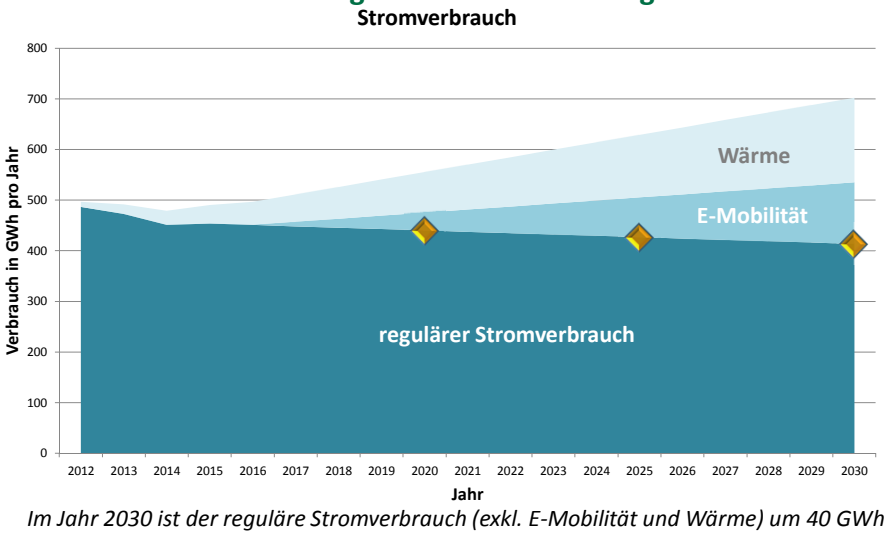

Im Jahr 2030 ist der reguläre Stromverbrauch (exkl. E-Mobilität und Wärme) um 40 GWh geringer als derzeit.

Quelle: ENP

19

Wie viel Energie verbrauche ich für was? – Strom

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

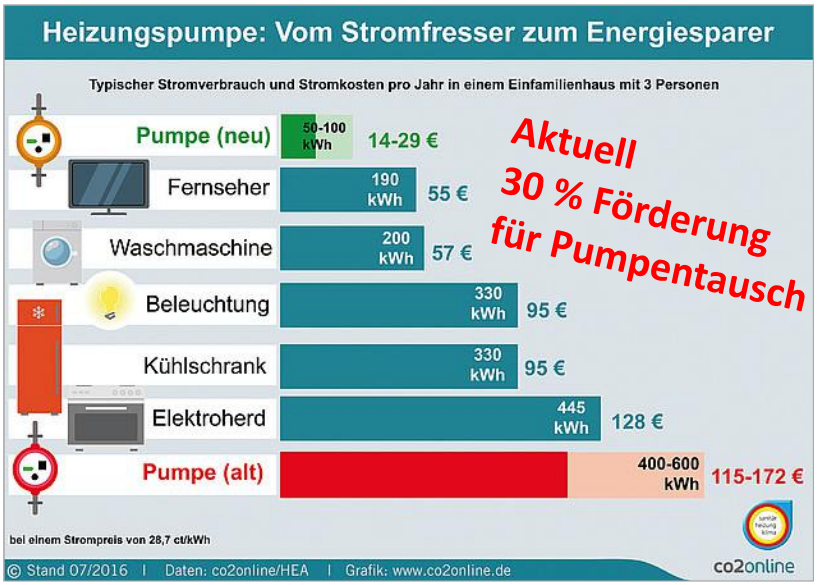

20

Was kann ich tun? – Strom

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

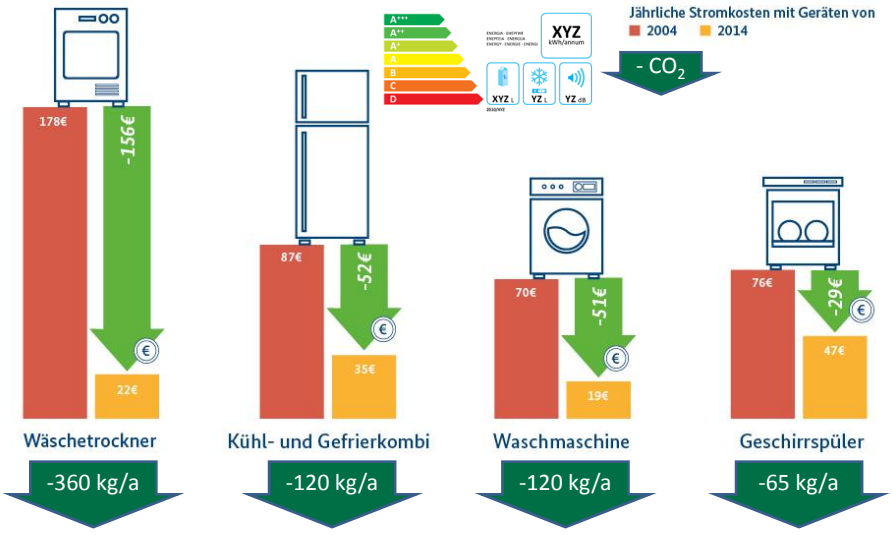

21

Meilensteine zur Stromeinsparung & Sektorkopplung

regulärer Verbrauch	derzeit	2020	2025	2030
Verbrauch GWh/Jahr	**455**	**440**	**425**	**410**
Einsparung in Prozent (vgl. mit Basisjahr):				
Kommunale Liegenschaften	0%	- 7%	- 14%	- 21%
Private Haushalte	0%	- 6%	- 12%	- 18%
Gewerbe & Industrie	0%	- 4%	- 8%	- 12%

Zusätzlicher Verbrauch aus Sektorkopplung	derzeit	2020	2025	2030
Elektrizität für Wärme In GWh / Jahr	10	53	79	106
E-Mobilität Zugelassene Fahrzeuge	282	12.700	37.400	58.000

22

Erforderliche Entwicklung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren zur Zielerreichung 2030

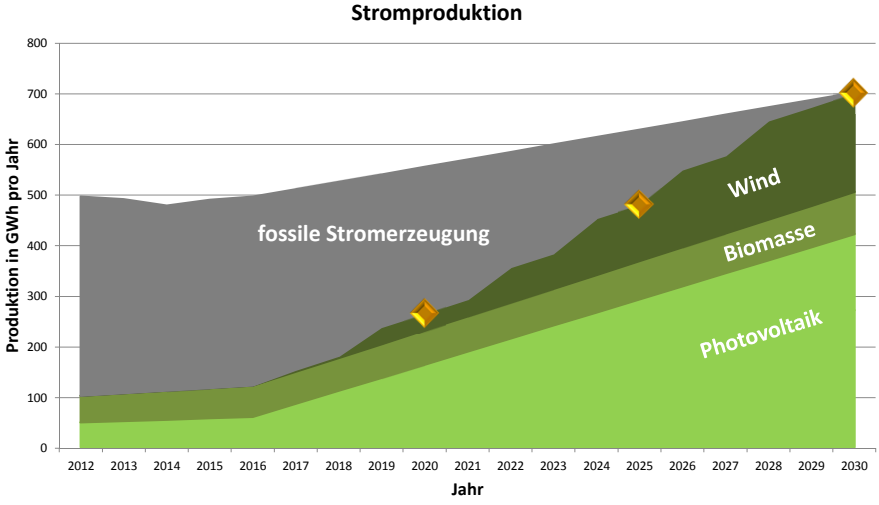

Im Jahr 2030 werden 702 GWh Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt.

Quelle: ENP

23

Meilensteine zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren

	derzeit	2020	2025	2030
Erzeugung aus EE (GWh/a)	**124**	**267**	**482**	**702**
Mögliche Ausgestaltung:				
Windkraftanlagen (Anzahl)	1	6	19	33
PV-Dachanlagen durchschnittliche Anlage	3.678	7.400	12.100	17.000
PV-Freiflächenanlagen In Fußballfeldern	4	35	78	126
Biomasseanlagen Anzahl	42	46	52	55

24

Strom

Das Hamberger Windrad produziert im Jahr zirka 3.500.000 bis 4.000.000 kWh Strom.

Das ist ungefähr so viel Strom, wie **1.000 Haushalte** benötigen.

25 Inhalt der Präsentation

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. **Meilensteine**
   1. Strom
   2. **Wärme**
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

26 Bausteine einer nachhaltigen Wärmeversorgung

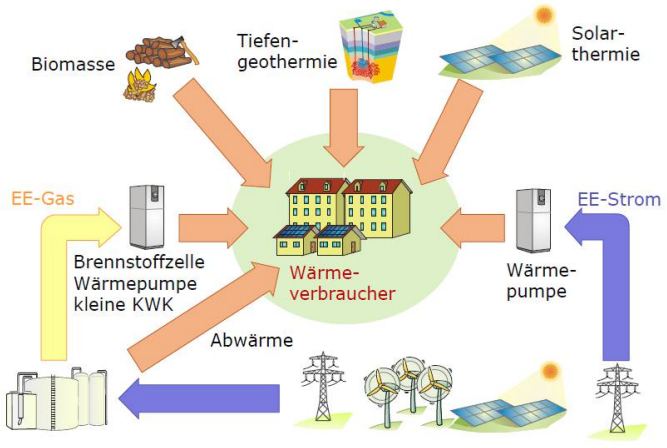

Bild 6 Bausteine einer nachhaltigen Wärmeversorgung

Quelle: Sektorkopplung durch die Energiewende
Autor: Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Quaschning

27

Energieverbrauch

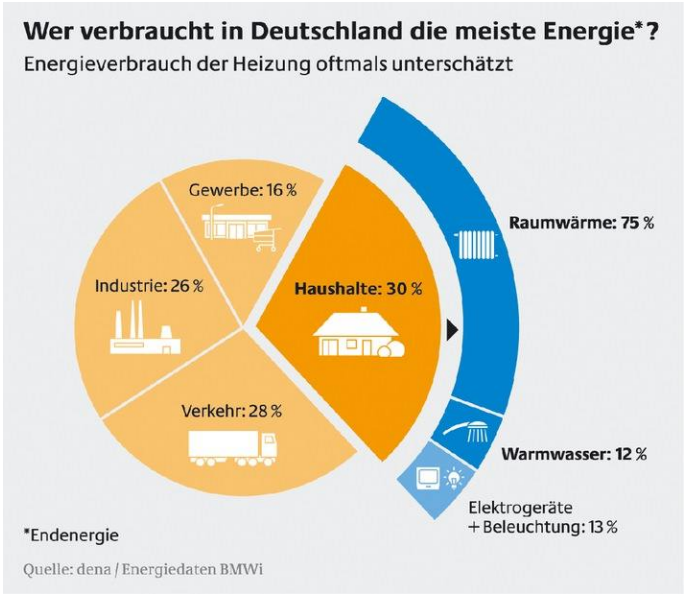

28

Erforderliche Entwicklung des Wärmeverbrauchs zur Zielerreichung 2030 im LK Ebersberg

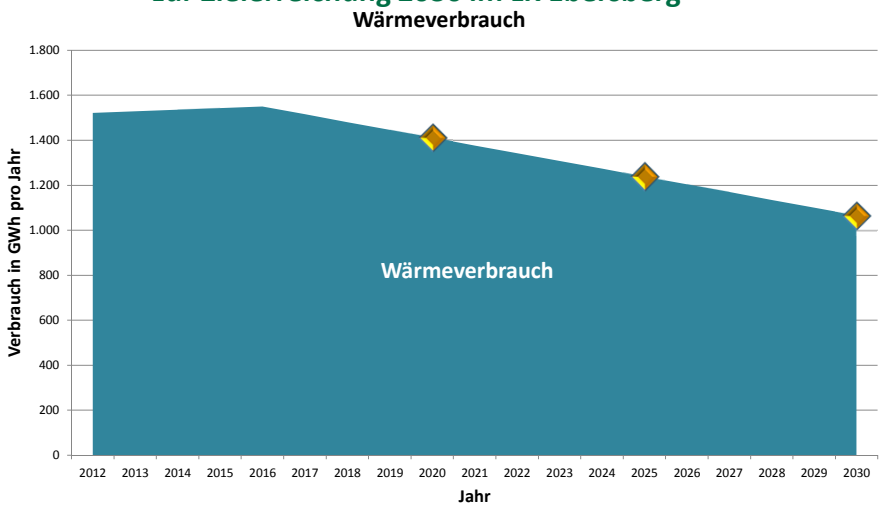

Im Jahr 2030 ist der Wärmeverbrauch (exkl. Wärme aus Strom) um 455 GWh geringer als derzeit.

Quelle: ENP

29

Meilensteine zur Wärmeeinsparung

Regulärer Verbrauch	derzeit	2020	2025	2030
Verbrauch In GWh/Jahr	**1.542**	**1.400**	**1.250**	**1.070**
Einsparung in Prozent lt. Energienutzungsplan (vgl. mit Basisjahr):				
Kommunale Liegenschaften	0%	- 13%	- 26%	- 39%
Private Haushalte	0%	- 14%	- 28%	- 42%
Gewerbe & Industrie	0%	- 6%	- 12%	- 18%

30

Erforderliche Entwicklung der Wärmeproduktion zur Zielerreichung 2030 im LK Ebersberg

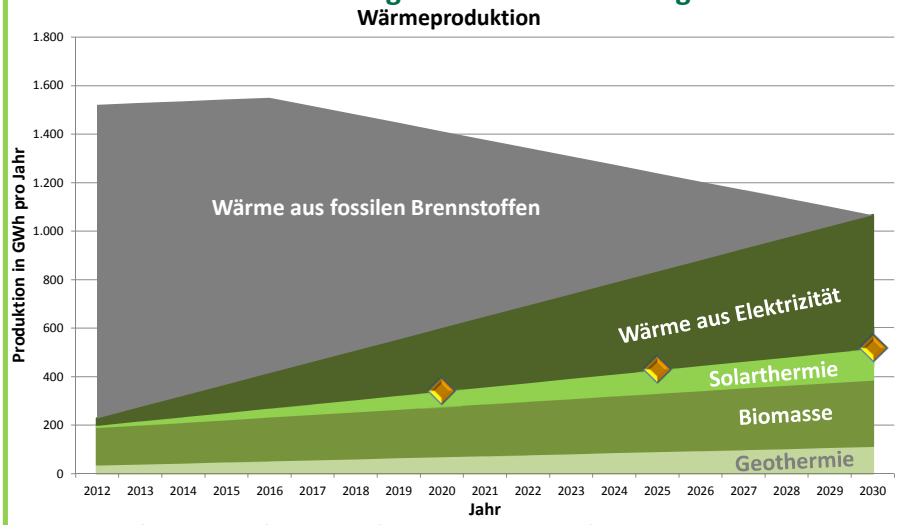

Im Jahr 2030 werden 518 GWh Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugt.
Weitere 547 GWh Wärme werden aus erneuerbarem Strom gewonnen.

Quelle: ENP

31

Meilensteine zur Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren

	derzeit	2020	2025	2030
Erzeugung aus EE (GWh/a)	**288**	**343**	**431**	**518**
Mögliche Ausgestaltung:				
Solarthermie-Dachanlagen Durschnittliche Anlage	2.560	8.400	14.200	20.000
Freiflächenanlagen Fußballfelder	0	4	7	10
Biomasseanlagen Anzahl	42	47	55	62
Geothermiekraftwerk Anzahl, vgl. Poing	1	2	3	4

32

Inhalt der Präsentation

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. **Meilensteine**
   1. Strom
   2. Wärme
   3. **Verkehr**
4. Leitprojekte
5. Die Chancen nutzen

33

Erforderliches Energiewendetempo zur Zielerreichung 2030 im LK Ebersberg

Mobilität

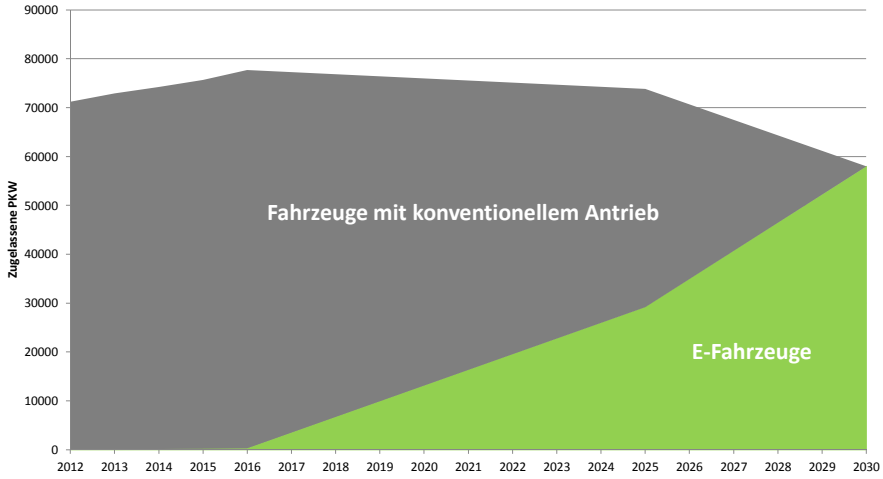

Quelle: KBA, HSWT
Vorbild: Norwegen

34

Meilensteine zur Stromeinsparung & Sektorkopplung

regulärer Verbrauch	derzeit	2020	2025	2030
Verbrauch GWh/Jahr	**455**	**440**	**425**	**410**
Einsparung in Prozent (vgl. mit Basisjahr):				
Kommunale Liegenschaften	0%	- 7%	- 14%	- 21%
Private Haushalte	0%	- 6%	- 12%	- 18%
Gewerbe & Industrie	0%	- 4%	- 8%	- 12%

Zusätzlicher Verbrauch aus Sektorkopplung	derzeit	2020	2025	2030
Elektrizität für Wärme In GWh / Jahr	10	53	79	106
E-Mobilität Zugelassene Fahrzeuge	282	12.700	37.400	58.000

35 E-Mobilität als Basis einer Verkehrswende

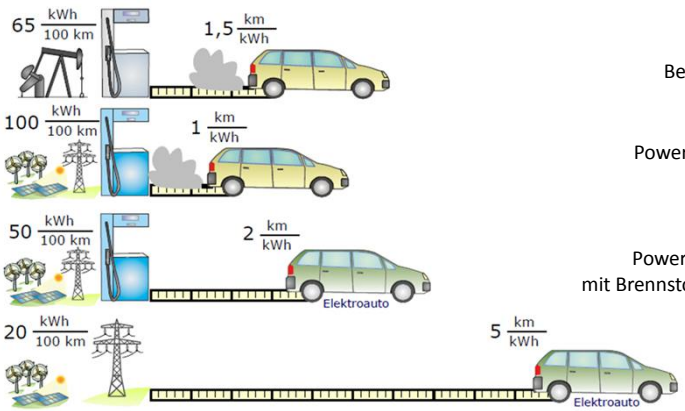

Benzin-Verbrennungsmotor

Power To Liquid / Power To Gas
Mit Verbrennungsmotor

Power To Liquid / Power To Gas
mit Brennstoffzelle und Elektromotor

Batteriefahrzeug
mit EE-Strom

Quelle: Sektorkopplung durch die Energiewende
Autor: Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Quaschning

36 Aktion Stadtradeln

Ergebnis:

708 RadlerInnen
49 Teams
124.963 Radlkilometer
17.745 kg CO_2 vermieden
(Berechnung basiert auf 142 g CO_2 pro Personen-km)
7 Mitglieder des Kreistages

37 Aktion Stadtradeln

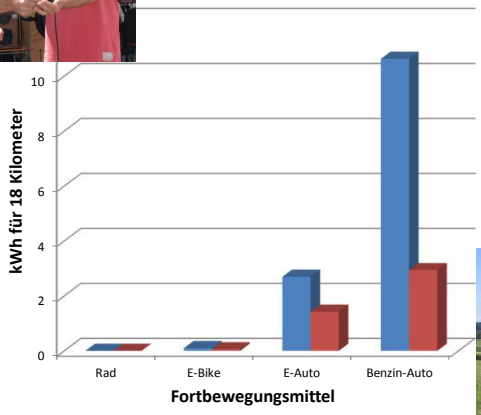

38 Inhalt der Präsentation

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. Meilensteine
   1. Strom
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. **Leitprojekte**
5. Die Chancen nutzen

39

Leitprojekte Strom

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

Leitprojekte

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung folgender Meilensteine angestrebt und unterstützt:

- Nutzung des Daches der Kreissparkasse für Photovoltaik (zukünftiges Landratsamt)
- Umsetzung von E-Ladestationen in Kombination mit PV
- Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage mit Bauleitplanung
- Umsetzung mehrerer kleiner Windparks
- Erweiterung des Virtuellen Kraftwerks und Vertriebsaufbau von EBERstrom
- Konkrete Information aller Hausbesitzer über ihr Sonnenpotenzial auf den Hausdächern

40

Leitprojekte Wärme

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

Leitprojekte

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung folgender Meilensteine angestrebt und unterstützt:

- In der Energieagentur wird ab sofort ausschließlich über regenerative Heizungsumstellungen beraten
- Fernwärmeprojekte mit solarthermischen Freiflächenanlagen sollen in mindestens 10 Gemeinden umgesetzt werden.
- Den Gemeinden wird empfohlen, in der Bauleitplanung fossile Energieträger für die Heizung auszuschließen.
- Die Leitlinien des Landkreises Ebersberg zum effizienten Bauen und Sanieren werden von allen Kommunen übernommen

41 Leitprojekte Einsparung und Effizienz

Leitprojekte

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung folgender Meilensteine angestrebt und unterstützt:

- Aufbau eines kommunalen Energieeffizienznetzwerks
- Aufbau von Energieeffizienznetzwerken für Unternehmen
- Durchführung von jährlich drei „Energiekarawanen“ auf Quartiersebene
- Ausweitung der Energieberatung in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale

42 Leitprojekte Verkehr

Leitprojekte

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung folgender Meilensteine angestrebt und unterstützt:

- Erstellung einer Studie zum planvollen und strukturierten Ausbau von E-Ladestationen
- Schnelle Umsetzung der Ergebnisse der Studie, auch im Bereich Ausbau der E-Mobilität

43 Leitprojekte Metaebene

Leitprojekte

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung folgender Leitprojekte angestrebt und unterstützt:

Bildung:

- Ausbau des Projektes „Ebersberger Klimaschulen“ auf alle Schulen im Landkreis Ebersberg
- Einbeziehen aller Kinderbetreuungseinrichtungen in die Bildungsinitiative
- Ausweitung der Fachgespräche in der Erwachsenenbildung
- Bildungsarbeit für Flüchtlinge

Sonstiges

- Die Gemeinden werden gebeten, das Landkreisziel 2030 offiziell zu übernehmen
- In allen Gemeinden werden Workshops zur Umsetzung der Energienutzungspläne durchgeführt
- Jedes kommunale Vorhaben wird auf seine Relevanz für die Energiewende untersucht und dahingehend optimiert.
- EMAS Leitlinien des Landkreises werden beschlossen und umgesetzt
- Maßnahmen zur Anpassung an die Klimafolgen werden ergriffen
- Alle Aktivitäten zum Klimaschutz sollen in ein gesamtgesellschaftliches Projekt eingebettet werden

44 Notwendige Ressourcen

Leitprojekte

In den nächsten Jahren wird die Umsetzung folgender Leitprojekte angestrebt und unterstützt:

- Bedarfsgerechter Ausbau der Energieagentur
- Bedarfsgerechter Ausbau des EBERwerks
- Bedarfsgerechte Unterstützung der REGE

45 Inhalt der Präsentation

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

1. Tempo der Energiewende
2. Sektorkopplung
3. Meilensteine
   1. Strom
   2. Wärme
   3. Verkehr
4. Leitprojekte
5. **Die Chancen nutzen**

46 Chancen der Energiewende

ENERGIE AGENTUR LANDKREIS EBERSBERG

Umstellung der Wärmeerzeugung auf ein Blockheizkraftwert (475 kW_{th}, 390 kW_{el})
(Wäscherei mit 200 MA, 11 Mio. € Umsatz)

Investition:	**570.000 €**
Energiekosten alt (Gas+Strom):	**1.142.627 €/Jahr**
Energiekosten neu:	**983.627 €/Jahr**
davon Erdgas zusätzlich:	**69.000 €/Jahr**
Einsparung:	**159.000 €/Jahr**
Stromkosten:	**186.000 €/Jahr**
KWK-Bonus (für 10 Jahre):	**42.000 €/Jahr**
Amortisationsdauer:	**3,6 Jahre**
Verm. Treibhausgase:	**360 t CO2/Jahr**

Zusatznutzen:
- ✓ Unabhängig vom Strompreis
- ✓ Eigenversorgung
- ✓ Leistung nach Bedarf
- ✓ Geringerer Primärenergieverbrauch

Typische Anwendungsfelder und Branchen: Hotellerie, Pflegeheime, Kliniken, produzierende Betriebe mit hohem Brauchwasserbedarf, Nahwärmenetze

Quelle: © Martin Sailer, B.A.U.M. Consult

47 Guerilla-PV

„Eine kleine Solaranlage für daheim, die man einfach in die Steckdose steckt - und schon fließt weniger Strom aus dem großen Netz. Dafür aber sauberer Solarstrom vom Balkon.“

48 Die Chancen nutzen!

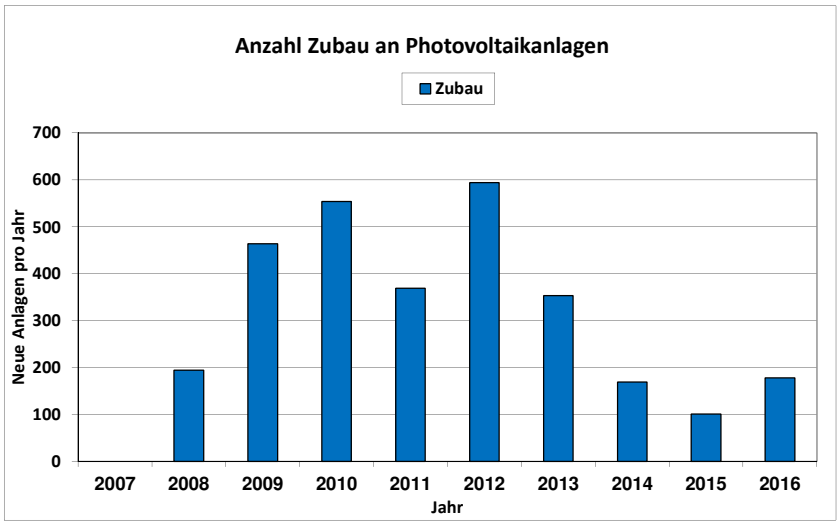

49 Photovoltaik-Zubau

	2015	2016
Installierte Leistung (kWp)	62.736,48	64.882,78
Zubau PV-Anlagen (Anlagenanzahl)	101	178
Zubau PV-Anlagen (Leistung in kWp)	1.218	2.146
Steigerung Zubau (Anlagenanzahl)	**76 %**	
Steigerung Zubau (Leistung in kWp)	**928**	
Berechneter Mehrertrag durch Steigerung Zubau (kWh)	**928.456**	
Dadurch zusätzlich erwirtschaftete Einspeisevergütung (€)	**114.293**	
Regionale Wertschöpfung bei 1.400 €/kWp (€)	**1.299.838**	

50 Energieverbrauch pro Kopf 2012 - 2015

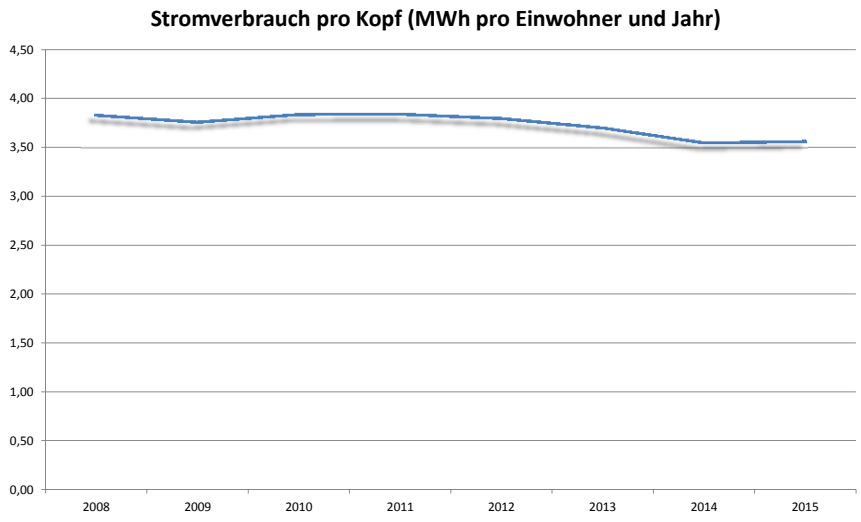

51

Potenzieller Erlös in der Region

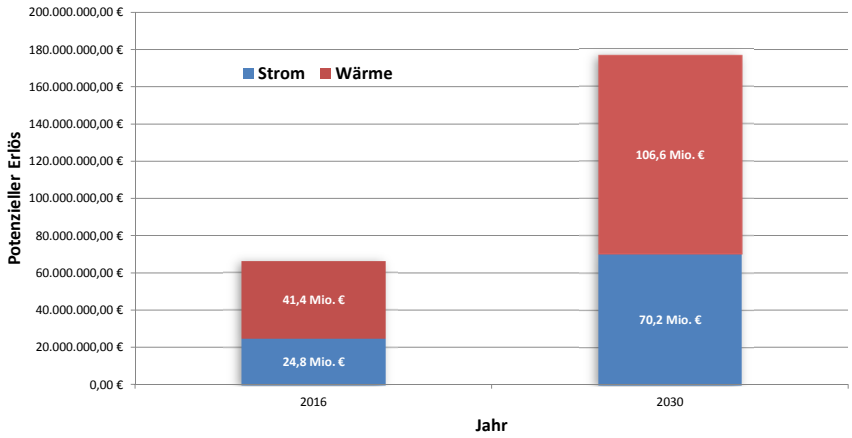

Summe heute:
Einnahmen durch EE im Lkr. EBE

Summe 2030:
Einnahmen durch EE im Lkr. EBE

52

Ziel 2030 – die Vision für den Landkreis

Grafik: John Deere

Landkreis Ebersberg

Beteiligungsmanagement

Kreistag am 24.07.2017, TOP 9

Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik gGmbH – Entlastung des Aufsichtsrats

Sachverhalt

Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach der Rechnungslegung.

Der Jahresabschluss 2015 der Kreisklinik gGmbH wurde wie folgt beraten:

Im Aufsichtsrat am 13.06.2016

Kreis- und Strategieausschuss am 11.07.2016

Kreistag am 25.07.2016

Hinderungsgründe, die gegen eine Entlastung sprechen, gibt es nicht.

Der Landrat und die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder dürfen wegen persönlicher Beteiligung nicht mitstimmen.

Der KSA fasste am 12.7.2017 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss.

Landkreis Ebersberg

Folie 2

24.07.2017

Beschlussvorschlag

Landrat und Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht stimmberechtigt.

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Kreisklinik Ebersberg gGmbH folgenden Beschluss zu erwirken:

Dem Aufsichtsrat der Kreisklinik Ebersberg gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Landkreis Ebersberg

Landkreis Ebersberg

Kreistag am 24.07.2017, TOP 10

Informationen über die Haushaltsentwicklung 2017

Jahresergebnisse seit 2005

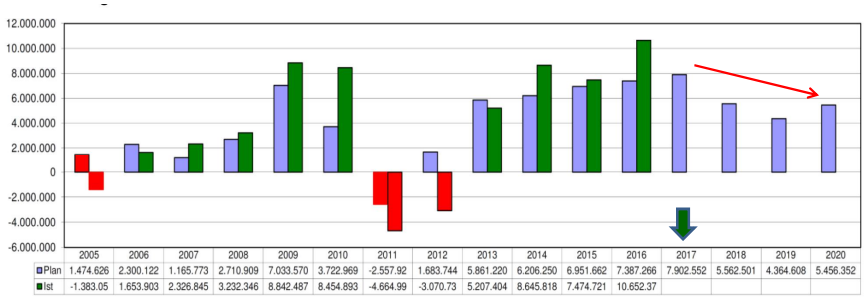

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Plan	1.474.626	2.300.122	1.165.773	2.710.909	7.033.570	3.722.969	-2.557.92	1.683.744	5.861.220	6.206.250	6.951.662	7.387.266	7.902.552	5.562.501	4.364.608	5.456.352
Ist	-1.383.05	1.653.903	2.326.845	3.232.346	8.842.487	8.454.893	-4.664.99	-3.070.73	5.207.404	8.645.818	7.474.721	10.652.37				

Das Ergebnis 2016 ist endgültig. Der geplante Ergebnisüberschuss in Höhe von 7,4 Mio € wurde mit 10,7 Mio € deutlich übertroffen.

Darüber hinaus konnte eine Rückstellung für die drohende Erhöhung der Bezirksumlage in Höhe von 3,2 Mio € gebildet werden.

Landkreis Ebersberg

Entwicklung des Ergebnisses 2017

Die Erträge sind zu 47 % realisiert (2016: 47 %). Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Erträge über denen des Vorjahres.

Bei den Aufwendungen sind derzeit keine besonderen Auffälligkeiten erkennbar, der Ausschöpfungsgrad liegt hier mit 42 % unter dem Vorjahr (46 %).

Die Nettobetrachtung ist deutlich positiver als im Vorjahr.

Grunderwerbssteuer

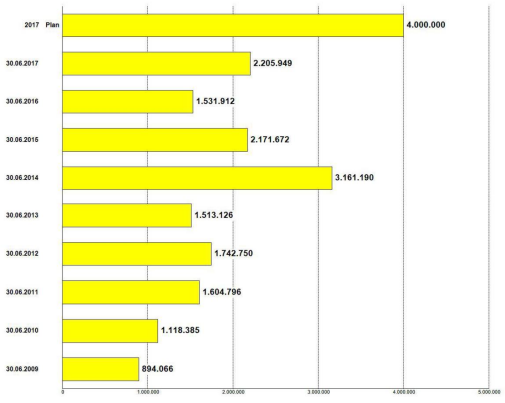

Es fehlen noch 7 Monatseingänge, die Entwicklung liegt deutlich über dem Vorjahr (+494.037 € gegenüber 2016).

Der Planansatz von 4 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Es wird erwartet, dass das Ergebnis um 1 Mio € besser ausfällt als geplant.

Ergebnisentwicklung Liegenschaften

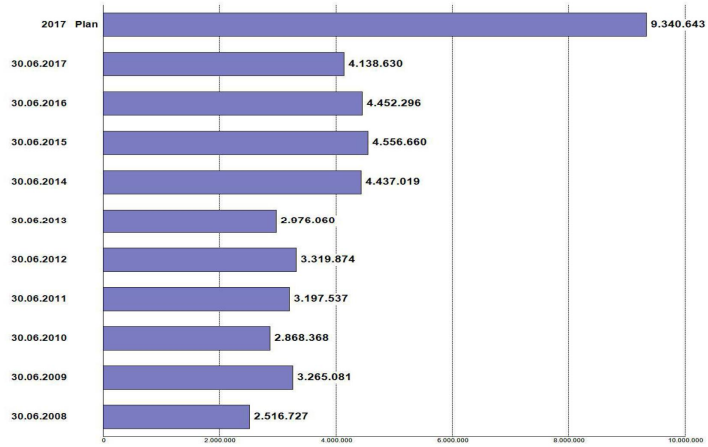

Die Mittel 2017 werden nach heutiger Kenntnis um 220.000 € unterschritten – Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in den Sommerferien.

Landkreis Ebersberg

Personalaufwendungen

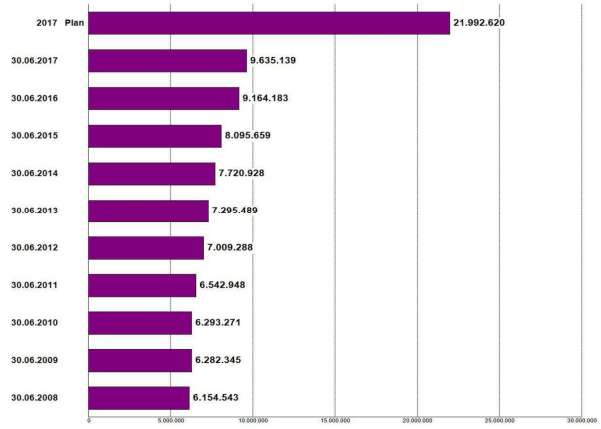

Nach der derzeitigen Hochrechnung kann der Planansatz 2017 in Höhe von rund 800.000 € unterschritten werden. Zum Stichtag liegt der Mittelabfluss um 470.956 € über dem Vorjahr.

Landkreis Ebersberg

Jugendhilfe

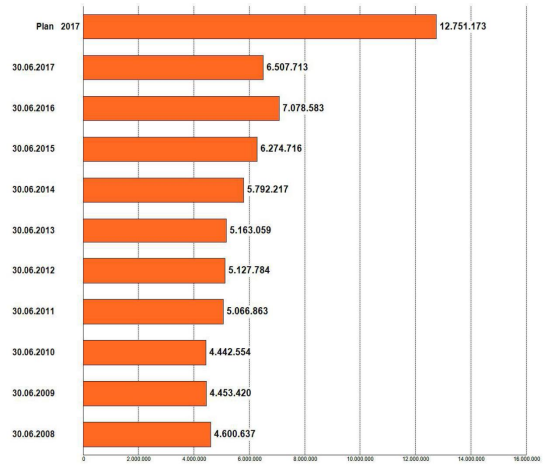

Das Teilbudget wurde gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Mio. € reduziert.

Zum Zwischenbericht wurde eine Planunterschreitung von 150.000 € angekündigt.

Landkreis Ebersberg

Unterkunftskosten Jobcenter

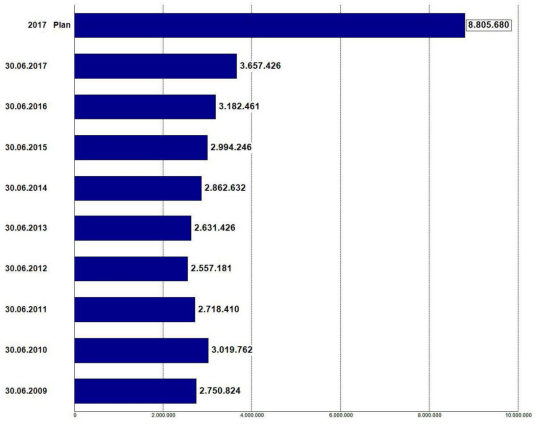

Es wird mit einer Unterschreitung der Kosten der Unterkunft 2017 i.H.v. 427.000 € gerechnet.

Der Hauptgrund für diese Unterschreitung liegt in der hohen Anzahl an anerkannten Asylbewerbern, die noch in Sammelunterkünften leben und daher noch keine Kosten der Unterkunft verursachen.

Landkreis Ebersberg

Grundsicherung (Aufwendungen)

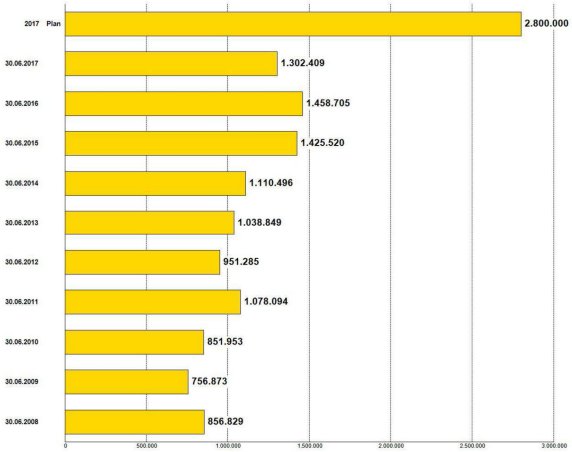

Seit 2014 werden die kompletten Kosten der Grundsicherung vom Bund übernommen.

Die Kosten der Grundsicherung werden 2017 voraussichtlich um 200.000 € niedriger ausfallen, als geplant.

Auswirkungen auf den Haushalt

Insgesamt wird für das Haushaltsjahr 2017 eine positive Entwicklung des Gesamthaushaltes erwartet.

Es ist zu erwarten, dass erwartete Budgetüberschreitungen bei einzelnen Teilbudgets, durch die Unterschreitungen in anderen Teilbudgets ausgeglichen werden können.

Der geplante Ergebnisüberschuss kann aus heutiger Sicht um 2,5 Mio € übertroffen werden.

<u>Beschlussvorschlag</u>:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Im nächsten Jahr ist dem Kreistag wieder in dieser Form zu berichten.

Landkreis Ebersberg

Finanzmanagerin

Kreistag am 24.07.2017, TOP 11 Ö:

Haushalt 2018; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)

Finanzleitlinie des Kreistages

Die Finanzleitlinie des Kreistages, die von allen Parteien in einer einjährigen Zusammenarbeit in vielen Sitzungen verschiedener Gremien und Fraktionen erarbeitet und schließlich einstimmig verabschiedet wurde, setzt die folgenden 5 Eckpunkte für den Kreishaushalt:

1. **Langfristiger Abbau der Verschuldung, d.h. bis 2035 beträgt die Verschuldung höchstens 20 % des Gesamtbetrags der Aufwendungen.**
2. **Der jährliche Ergebnisüberschuss beträgt mindestens 4 % der Verschuldung, mindestens jedoch 2 Mio €.**
3. **Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) darf nicht mehr als 6,8 Mio € betragen.**
4. **Der Schuldenstand darf 65 % des Gesamtbetrags der jährlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht überschreiten.**
5. **Bei Investitionen dürfen höchstens 75 % der Nettoaufwendungen über Darlehen finanziert werden.**

Landkreis Ebersberg

Folie 2

24.07.2017

Hinweis zu den Investitionen

Die planmäßige Verschuldung sollte sich – ausgehend vom Jahr 2012 - auf rd. 78 Mio € bis zum Jahr 2015 erhöhen.

Weil die Kreditaufnahmen durch die sehr gute Konjunktur in den letzten 5 Jahren so nicht erfolgten, konnte die Prognose im Haushalt 2017 auf einen Höchststand der Verschuldung in Höhe von 50,0 Mio € zum 31.12.2017 nach unten korrigiert werden.

Unter Berücksichtigung der in der Finanzplanung aufgezeigten Neuverschuldung in Höhe von 33 Mio € wird die Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2020 auf 67,3 Mio € ansteigen.

Bei Einhaltung dieser Finanzplanung bleibt die Finanzleitlinie weiterhin beherrschbar!

Landkreis Ebersberg

Entwicklung der Eckwerte

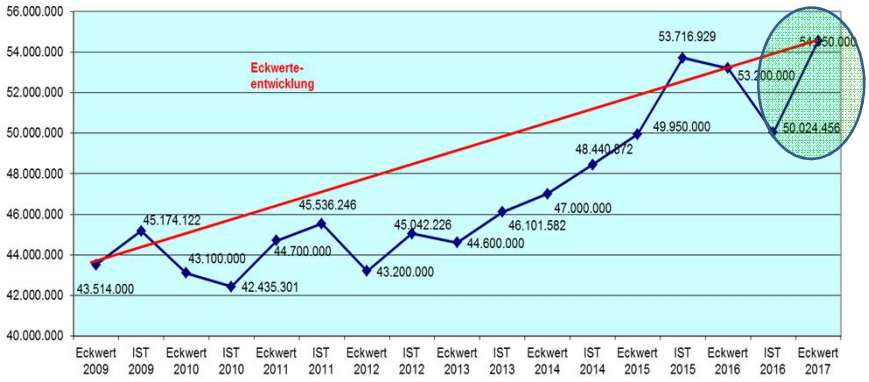

Das IST-Ergebnis 2016 liegt um fast 5 Mio € unter den vorgeschlagenen Eckwerten und der HH 2017 entwickelt sich positiv.

Die Finanzmanagerin kürzte deshalb die Vorschläge der Sachgebiete teilweise deutlich!

Landkreis Ebersberg

Entwicklung der Ergebnisüberschüsse

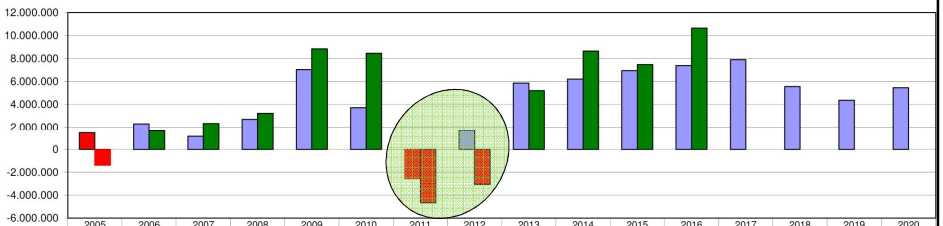

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Plan	1.474.626	2.300.122	1.165.773	2.710.909	7.033.570	3.722.969	-2.557.92	1.683.744	5.861.220	6.206.250	6.951.662	7.387.266	7.902.552	5.562.501	4.364.608	5.456.352
Ist	-1.383.05	1.653.903	2.326.845	3.232.346	8.842.487	8.454.893	-4.664.99	-3.070.73	5.207.404	8.645.818	7.474.721	10.652.37				

Antizyklische Fiskalpolitik des Kreistages stützte die Gemeindehaushalte in der Finanzkrise 2011 und 2012.

Die Umkehr in einen positiven Kreishaushalt ist wieder gelungen, was sich positiv auf die Entwicklung der Verschuldung auswirkte.

Damit wird der direkte Zusammenhang zwischen Ergebnisüberschüssen und Verschuldung sichtbar.

Landkreis Ebersberg

Zusammenfassung: Umlagekraftveränderung 2017

Kreisumlage	**zwischen 3,3 Mio € und 4,0 Mio € mehr**	**Je nach Steigerung der Einkommenssteuer**
Bezirksumlage	**1,4 Mio € bis 1,7 Mio € mehr**	**Auf der Basis einer unveränderten Bezirksumlage, sollte die BU erhöht werden, kann eine Rücklage bis zu 3,2 Mio € aufgelöst werden**
Steuern	**0,5 Mio € mehr**	**Wegen der positiven Entwicklung kann der Ansatz 2018 für die Grunderwerbssteuer moderat erhöht werden**
Schlüsselzu-weisungen	**unverändert**	**Ob und wie sich die Schlüsselmasse des Freistaats Bayern verändert ist derzeit noch nicht bekannt**

Wegen der steigenden Umlagekraft geht das Finanzmanagement davon aus, dass sich die verfügbare Finanzmasse bei unveränderter Kreisumlage und unveränderter Bezirksumlage bis zu 2,8 Mio € steigend entwickeln wird.

Landkreis Ebersberg

Bewertung

Durch die positive Entwicklung bei der Verschuldung läuft der Kreishaushalt auch 2018 nicht Gefahr, die Finanzleitlinie zu verletzen. Auch dann nicht, wenn es tatsächlich zu der in der Finanzplanung ausgewiesenen Neuverschuldung in Höhe von 15 Mio € kommt.

Das Finanzmanagement empfiehlt einen Ergebnisüberschuss in Höhe von 8 - 9 Mio €. Nachdem derzeit in der Finanzplanung „nur“ 5,7 Mio € ausgewiesen sind, sollten die Umlagekraftsteigerungen in die Erhöhung des Ergebnisüberschusses „investiert“ werden.

Eine Erhöhung der Kreisumlage ist selbst dann nicht zu befürchten, wenn die Bezirksumlage erhöht werden sollte. Dieses Ereignis wurde mit einer Rückstellung in Höhe von 3,2 Mio € abgesichert.

Landkreis Ebersberg

Entwicklung der Liquidität

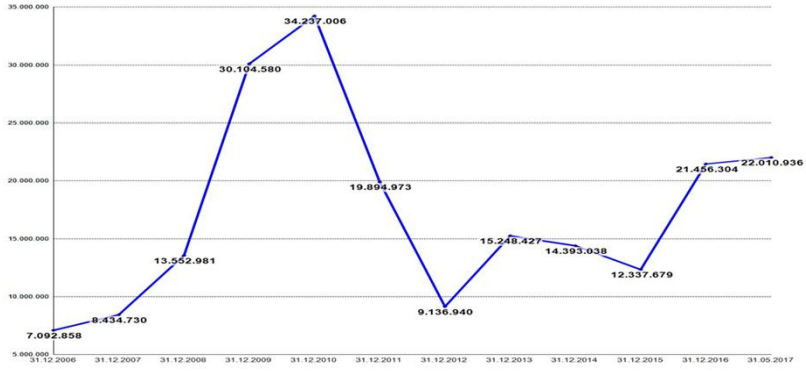

Mit dem erheblichen Ergebnisüberschuss in Höhe von 10 Mio € im Jahr 2016 hat sich auch die Liquidität des Kreishaushalts spürbar erholt – selbst unter Abzug der Liquidität der Kommunalen Abfallwirtschaft stellt sich die liquide Situation des Kreishaushalts außerordentlich erfreulich dar!

Landkreis Ebersberg

Umgang mit der veränderten Umlagebasis 2017

Angesichts des hohen Ergebnisüberschusses 2016 sollten die Eckwerte (mit einer Ausnahme) nicht angehoben werden.

Der LSV-Ausschuss wird aber durch den Zuwachs der neuen Liegenschaft Kreissparkasse einen um mindestens 500.000 € erhöhten Unterhaltsbedarf haben.

Landkreis Ebersberg

Personalkostenentwicklung

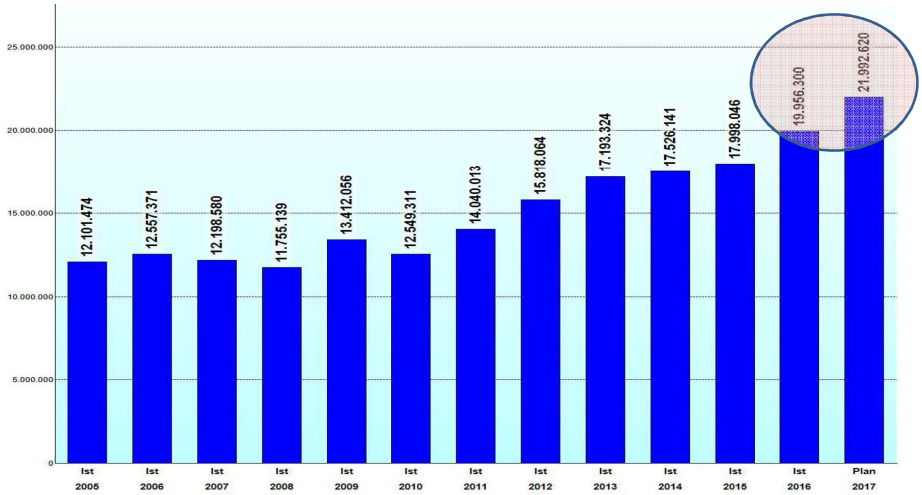

Planansatz 2017 wird um 800.000 € unterschritten!

Landkreis Ebersberg

Stellenplanveränderungen

Stellenplan 2002		**287 Stellen**
Stellenplan 2012	**+ 7 Stellen**	**284 Stellen**
Stellenplan 2013	**+ 5 Stellen**	**289 Stellen**
Stellenplan 2014	**+ 2 Stellen**	**291 Stellen**
Stellenplan 2015	**+ 11 Stellen (1 Stelle befristet)**	**301 Stellen**
Stellenplan 2016	**+ 59 Stellen**	**360 Stellen**
Stellenplan 2017	**+ 5 Stellen**	**365 Stellen**

Seit 2012 ist der Stellenplan um 28,5 % (!) angehoben worden.

Das hat nicht nur erhebliche Konsequenzen auf die Personal-kosten, es führt auch zu Veränderungen in der Steuerung – Wachstum wirkt sich immer verzögert auch auf die Fixkostenbereiche aus!

Landkreis Ebersberg

Stellenplan und Asyl

Stand: 26.06.2017

SG	Stellen die Asyl zugeteilt sind:	Besetzung zum 26.6.2017	Bemerkung
11/ Bildung	1	1	derzeit Azubi - endgültige Besetzung zum 01.08.2017; aus Reservestelle entnommen
22/ Asyl	17	17,14	1 MA wird zum 15.7. nach SG 31 auf eine reguläre Stelle umgesetzt; eine weitere Verwaltungsstelle soll sobald als möglich durch Umsetzung abgebaut werden.
6 umA	21	19,3	1,7 Stellen derzeit nicht besetzt
31/Ausländeramt	2	2	2017 wie 2016 - keine zusätzlichen Stellen für Asyl (2016 2 zusätzliche Stellen)
Jobcenter	0	1	2017 wie 2016 - keine zusätzlichen Stellen für Asyl; außerhalb des Stellenplans des JC zusätzlich: 1/2 Jahr zusätzl. Arbeitskraft
	3		3 Reservestellen
Summe:	**44**	**40,44**	

Von den 50 zusätzlichen Stellen Asyl in 2016 wurden für den Stellenplan 2017 9 Stellen zurückgegeben und 4 Stellen als Reservestellen Asyl in den Pool bei SG 12 gegeben.
Aus dem Reservepool wurde eine Stelle (die von SG 11) in 2017 besetzt.

Im Laufe des Jahres 2017 werden 2 Verwaltungsstellen im Asyl abgebaut.

Landkreis Ebersberg

Personalkostenentwicklung

Zusammen mit den eingeplanten Tarifsteigerung für 2017 (+ 2,35% bei den Beschäftigten; bei den Beamten 2,5 % ganzjährig) ist 2018 ohne Berücksichtigung zusätzlicher Stellen mit einem Anstieg der Personalkosten um 827.134 € im Vergleich zur derzeitigen Hochrechnung auf 22,01 Mio € zu rechnen.

Bei einem Vergleich mit der Haushaltsplanung 2017 (21,99 Mio €) bedeutet dies eine Personalkostensteigerung um ca. 26.000 € für 2018. Der Personaletat wird sich also 2018 kaum verändern.

Bei dieser Prognose sind nur Personalkosten für bereits bekannte und genehmigte Stellenbesetzungen berücksichtigt.

Der Stellenplan 2018 – der vom KSA im Nov. beraten wird, ist hierin nicht berücksichtigt. Dies ist auch nicht sinnvoll - einer noch nicht getroffenen Entscheidung des KSA darf nicht vorgegriffen werden.

Landkreis Ebersberg

Die 5 Teilbudgets

Landkreis Ebersberg

Übersicht über alle Vorschläge:

	IST 2016	Plan 2017 (ohne Einmaleffekt LSV)	Eckwerte 2017	Eckwertevorschlag 2018	Veränderung in € zum Plan 2017	Veränderung in % zum IST 2016
Kreis- und Strategieausschuss (KSA)	8.022.756	8.283.761	7.450.000	8.600.000	+ 316.239	+ 7,2 %
Jugendhilfeausschuss	11.493.915	12.751.173	12.700.000	12.800.000	+ 48.827	+ 11,4 %
SFB-Ausschuss	15.316.809	18.025.115	18.000.000	16.800.000	- 1.225.115	+ 9,7 %
ULV-Ausschuss	4.545.631	4.899.431	4.900.000	5.400.000	+ 500.569	+ 18,8 %
LSV-Ausschuss	10.645.346	11.994.105	11.500.000	12.000.000	+ 5.895	+ 12,8 %
Summe	50.024.457	55.953.585	54.550.000	55.600.000	-353.585	+ 11,1 %

Alle Vorschläge der Finanzmanagerin zusammen ergeben eine Erhöhung der Eckwerte 2018

gegenüber dem IST 2016 + 11,1 %
gegenüber den Eckwerten 2017 + 1,9 %
gegenüber der Planung 2017 - 0,6 %

Landkreis Ebersberg

1. Kreis- und Strategieausschuss

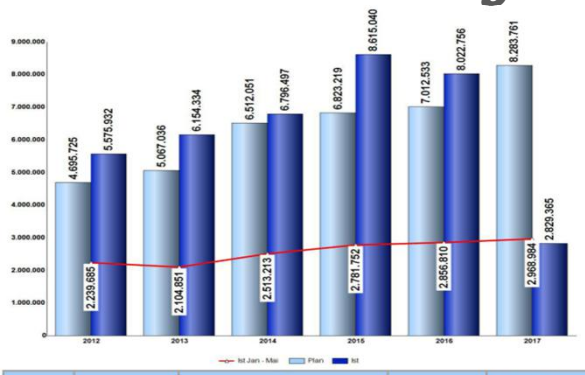

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2010	44,24%	2.080.602	5.199.595	110,57%	-10,57%
2011	42,91%	2.051.240	5.404.444	113,05%	-13,05%
2012	47,70%	2.239.685	5.575.932	118,74%	-18,75%
2013	41,54%	2.104.851	6.154.334	121,46%	-21,46%
2014	38,59%	2.513.213	6.796.497	104,37%	-4,37%
2015	40,77%	2.781.752	8.615.040	126,26%	-26,26%
2016	40,74%	2.856.810	8.022.756	114,41%	-14,41%
2017	35,84%	2.968.984	2.829.365	34,17%	65,83%

Der Planansatz 2017 liegt um 261.000 € über dem Ist 2016.

Landkreis Ebersberg

Veränderungen im Teilbudget

Begründungen Sitzungsvorlage Seite 13 (51 fett).

Kulturförderung	**+ 160.000 €**
Abteilungsleitung 1	**+ 100.000 €**
Personalservice	**+ 50.000 €**
Finanzen, Beteiligungen	**+ 20.000 €**
Summe:	**+ 230.000 €**

Eckwertevorschlag KSA

	IST 2016	Plan 2017	Eckwertevorschlag Sachgebiete 2018	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin	Abweichung zum Plan 2017
KSA	8.022.756	8.283.761	Einige Bereiche gehen von einem leichtem Anstieg wg. Personalkosten aus	8.600.000	+ 316.239

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2017 um 316.239 € zu erhöhen, das sind 3,8 %.

Die Steigerung gegenüber dem Eckwert 2017 beträgt 15,4 %.

Die Steigerung gegenüber dem IST 2016 beträgt 7,2 %.

Diskussion und Beschlussvorschlag

Der Eckwert für den Kreis- und Strategieausschuss wird auf 8.600.000 € (+ 3,8 % zum Plan 2017) festgesetzt.

Der Kreis- und Strategieausschuss beschloss einstimmig.

Landkreis Ebersberg

2. Jugendhilfeausschuss

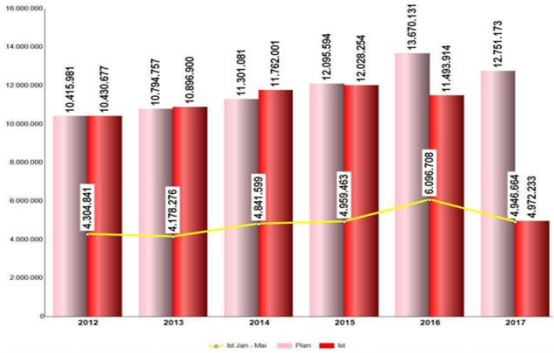

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2010	35,82%	3.724.996	9.929.756	95,48%	4,52%
2011	42,35%	4.195.475	10.578.060	106,77%	-6,77%
2012	41,33%	4.304.841	10.430.677	100,14%	-0,14%
2013	38,71%	4.178.276	10.896.900	100,95%	-0,95%
2014	42,84%	4.841.599	11.762.001	104,08%	-4,08%
2015	41,00%	4.959.463	12.028.254	99,44%	0,56%
2016	44,60%	6.096.708	11.493.915	84,08%	15,92%
2017	38,79%	4.946.664	4.972.233	38,99%	61,01%

Plan 2017 wurde um 919 T€ gegenüber dem IST 2016 reduziert.

Im Zwischenbericht 2017 wird eine Plan-unterschreitung von ca. 150.000 € prognostiziert.

Die Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige konnten weitgehend kostendeckend kalkuliert werden.

Landkreis Ebersberg

Eckwertevorschlag

	IST 2016	Plan 2017	Eckwertevorschlag Jugendamt 2018	Eckwertevorschlag Finanzmanagement/ 2018	Abweichung zum Plan 2017
JHA	11.493.915	12.751.173	13.145.000	12.800.000	48.827

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2017 um 48.827 € zu erhöhen.

Die Veränderung gegenüber dem Eckwert 2016 beträgt 0,8 %.

Die Steigerung gegenüber dem IST 2016 beträgt 11,4 %.

Obwohl die Fallzahlentwicklung nicht sicher zu prognostizieren ist und Unwägbarkeiten im Jugendamt immer eintreten können, sollte der Eckwert nicht über die Entwicklung der letzten Jahre angehoben werden. Meist verstärken sich positive Entwicklungen im Laufe des Jahres, so dass am Jahresende die Planunterschreitung durchaus auch höher ausfallen könnte.

Landkreis Ebersberg

Diskussion und Beschlussvorschlag

Der Eckwert für den Jugendhilfeausschuss wird auf 12.800.000 € (+ 0,38 % zum Plan 2017) festgesetzt.

Der Kreis- und Strategieausschuss beschloss einstimmig.

Landkreis Ebersberg

3. SFB-Ausschuss

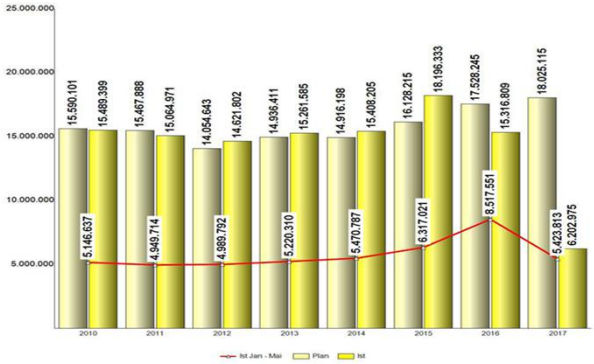

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2010	33,01 %	5.146.637	15.489.399	99,35 %	0,65 %
2011	32,00 %	4.949.714	15.064.971	97,40 %	2,61 %
2012	35,50 %	4.989.792	14.621.802	104,04 %	-4,04 %
2013	34,95 %	5.220.310	15.261.585	102,18 %	-2,18 %
2014	36,68 %	5.470.787	15.408.205	103,30 %	-3,30 %
2015	39,17 %	6.317.021	18.196.333	112,82 %	-12,82 %
2016	48,59 %	8.517.551	15.316.809	87,38 %	12,62 %
2017	30,09 %	5.423.813	6.202.975	34,43 %	65,57 %

Plan 2017 liegt um 2,7 Mio. € über dem IST 2016

Die Planausschöpfung zum 31.05.2017 verringerte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich.

Landkreis Ebersberg

24.07.2017

Veränderungen im Teilbudget - Asyl

Es wird bei der Kostenstelle 222 Asyl von einer Planeinhaltung ausgegangen. Dies stützt sich auf die aktuellen Zuzugszahlen.

Mittlerweile wird der überwiegende Teil der Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber direkt zu Lasten des Freistaates Bayern über das Programm „IHV“ gebucht.

Im Bereich der personenbezogenen Leistungen muss der Landkreis weiterhin bis zur Erstattung der Regierung von Oberbayern in Vorleistung treten.

<u>2018 wird derzeit keine weitere Steigerung geplant.</u>

Landkreis Ebersberg

24.07.2017

Soziale Fachstellen

KTR	Bezeichnung	Prognose Planüber-/unterschreitung	Begründung
"leer"	Allgemein	55.554	Die Personalkosten für den Teamleiter Demografie waren nicht geplant.
2010	"Gesundheitsregion Plus"	-50.700	Erhöhung der Förderung auf 50 T€ durch Ausweitung auf eine Vollzeitstelle, Zusätzliche finanzielle Förderung durch die AOK i.H.v. 18 T€
2030	Familienbeauftragte	-45.094	Einsparungen durch Teilzeitbesetzung der Stelle
2050	Sozialraumplanung	-24.400	Eingang der Förderung des Bayerischen Sozialministeriums für das Jahr 2016 erst in 2017 35 T€
2060	Inklusion	-12.348	Anpassung des Aufwandes für Öffentlichkeitsarbeit und Honorare auf das Niveau des Vorjahres
2061	Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte	-3.668	Anpassung der Aufwendungen auf das Niveau des Vorjahres
2070	Ehrenamt	-6.604	Anpassung des Aufwandes für Öffentlichkeitsarbeit auf das Niveau des Vorjahres
2080	Seniorenbeauftragte	-14.550	Anpassung der Aufwendungen auf das Vorjahresniveau
2090 + 2095	Integrationsbeauftragte + Integration 2	-88.043	Wechsel der bisherigen Integrationsbeauftragen und Nachbesetzung der Stelle in Teilzeit mit entsprechender Anpassung der Aufwendungen für Honorare und Öffentlichkeitsarbeit
	Summe KTR	**-189.853**	

2014	2015	2016	Plan 2017
123.901	511.639	551.786	811.204

Es wird ein Jahresergebnis 2017 in Höhe von 620.000 € erwartet.

Landkreis Ebersberg

Jobcenter

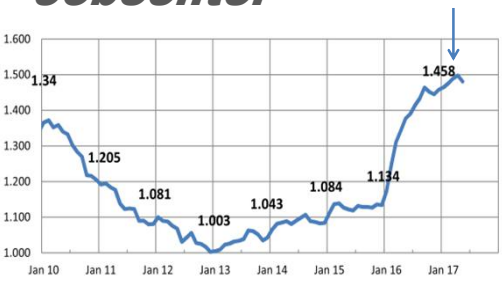

	KdU absolut	KdU pro Bedarfsgemeinschaft (BG)	Veränderung in %
01-05/2012	2.092.568,94	386,00	
01-05/2013	2.106.566,00	413,55	7,1%
01-05/2014	2.294.905,38	424,78	2,7%
01-05/2015	2.395.391,21	424,80	0,0%
01-05/2016	2.518.121,03	390,92	-8,0%
01-05/2017	2.813.138,35	379,58	-10,6%

Hohe Dynamik durch den Zuwachs von Asylbewerbern.

Entwicklung wird anhalten!

Dadurch, dass die anerkannten Asylbewerber noch in den staatlichen Unterkünften sind, verursachen sie beim LK keine Unterkunftskosten und dadurch sinken die Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft.

Landkreis Ebersberg

Entwicklung der KdU

Berechnung Jobcenter:

1.580 BG´s x 440 €

= 8.600.000 €

Berechnung Finanzmanagerin:

1.550 BG´s x 420 €

= 7.812.000 €

Aktuelle Fahlzahl: 1.482 im Jahresmittel

Aktuelle KdU: 379,58

Risiko: Abrechnung anerkannte Asylbewerber durch die Regierung von Unterfranken noch nicht erfolgt!

Landkreis Ebersberg

Bundesteilhabegesetz – 5 Milliarden Kommunalentlastung:

Ab 2018 entlastet der Bund die Kommunen um 5 Milliarden €. Die Verteilung erfolgt über eine höhere Beteiligung des Bundes an der KdU und über eine Erhöhung der gemeindlichen Umsatzsteuer-beteiligung.

Dies wirkt sich wie folgt aus:

	Entlastung 2017	Entlastung 2018
Landkreis	388.735	415.735
Gemeinden	1.388.151	2.554.197

Der Bezirk, der die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang trägt, wird nicht entlastet. In der Folge werden dort die Kosten steigen. Dieser Mehrbedarf wird von den Landkreisen über die Bezirksumlage zu finanzieren sein.

Die Entlastung der Gemeinden macht etwa 1,5 KU-Punkte aus.

Landkreis Ebersberg

Vorschlag Finanzmanagerin

Das Finanzmanagement geht von einem um 1 Mio € niedrigeren Bedarf gegenüber der Prognosen der Sachgebiete aus.

Der Bund hat zugesagt, seine Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft auf 100 Prozent zu erhöhen und zwar auch über das Jahr 2018 hinaus. Dadurch verbessert sich die Finanzsituation gravierend, denn die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft werden im Kreishaushalt durch entsprechende Erträge gegenfinanziert.

Landkreis Ebersberg

Eckwertevorschlag SFB

	IST 2016	Plan 2017	Eckwertevor-schlag Sachgebiete 2018	Eckwertevor-schlag Finanz-managerin 2018	Abweichung zum Plan-ansatz 2016
SFB	15.316.809	18.025.115	17.800.000 zuzüglich allg. kleinere Steigerungen	16.800.000	- 1.225.115 €

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2017 um 1.225.115 € zu senken, das sind 6,8 %.

Die Veränderung gegenüber dem Eckwert 2017 beträgt - 6,7 %.

Die Steigerung gegenüber dem IST 2016 beträgt + 9,7 %.

Risiken, wie neuerliche Zuweisungen Asyl oder Revisionen bei den Gastschulbeiträgen sind in diesem Vorschlag nicht berücksichtigt.

Landkreis Ebersberg

Diskussion und Beschlussvorschlag

Der Eckwert für den SFB-Ausschuss wird auf 16.800.000 € -6,8 % zum Plan 2017) festgesetzt.

Der Kreis- und Strategieausschuss beschloss einstimmig.

Landkreis Ebersberg

4. ULV-Ausschuss

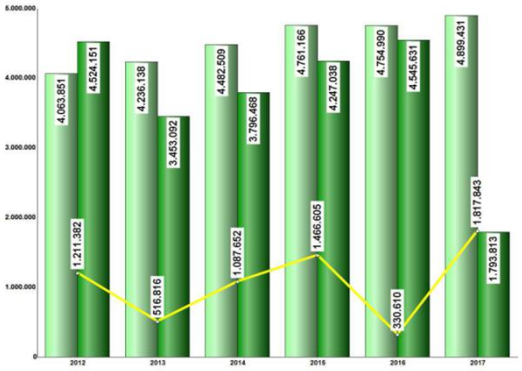

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2010	26,89%	1.182.994	3.802.136	86,42%	13,58%
2011	38,49%	1.644.470	4.793.876	112,22%	-12,22%
2012	29,81%	1.211.382	4.524.151	111,33%	-11,33%
2013	12,20%	516.816	3.453.092	81,52%	18,49%
2014	24,26%	1.087.652	3.796.468	84,70%	15,31%
2015	30,80%	1.466.605	4.247.038	89,20%	10,80%
2016	6,95%	330.610	4.545.631	95,60%	4,40%
2017	37,10%	1.817.843	1.793.813	36,61%	63,39%

Der Plan 2017 liegt um 353.800 € über dem IST 2016.

Die Ausschöpfung des Teilbudgets hat sich zum Stand des 31.05.2017 gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich erhöht .

Die von den Sachgebieten prognostizierte Planüberschreitung 2017 in Höhe von über 300.000 € wird von der Finanzmanagerin nicht bestätigt.

Landkreis Ebersberg

Gemeldete Veränderungen im Teilbudget

Siehe SiVo Seite 22 (Seite 60 fett)

ÖPNV und Schülerbeförderung	**+ 309.000**
uNB –(Personalanforderung, Öffentlichkeitsarbeit)	**+ 143.500**
Denkmalschutz (Personalanforderung)	**+ 25.000**
Öffentliche Sicherheit, Gemeinden (Personalanforderung)	**+ 60.000**
Wirtschaftsförderung / Kreisentwicklung	**+ 42.500**
Kreisstraßen	**+ 100.000**
Summe Forderungen Sachgebiete	**+ 680.000**

Zusammenfassend wird von der Finanzmanagerin vorgeschlagen, den Eckwert auf eine Steigerung um 500.000 € gegenüber der Planung 2017 zu begrenzen, das sind 10,2 %.

Landkreis Ebersberg

Eckwertevorschlag ULV

	IST 2016	Plan 2017	Eckwertevorschlag Sachgebiete 2018	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin 2018	Abweichung zum Plan 2017
ULV	4.545.631	4.899.431	5.580.000	5.400.000	+ 500.569

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2017 um 500.569 € zu erhöhen, das sind 10,2 %.

Die Steigerung gegenüber dem Eckwert 2017 beträgt 10,2 %.

Die Steigerung gegenüber dem IST 2016 beträgt 18,8 %.

Landkreis Ebersberg

Diskussion und Beschlussvorschlag

**Der Eckwert für den ULV-Ausschuss wird auf 5.400.000 €
(+ 10,2 % zum Plan 2017) festgesetzt.**

Der Kreis- und Strategieausschuss beschloss einstimmig.

5. LSV-Ausschuss

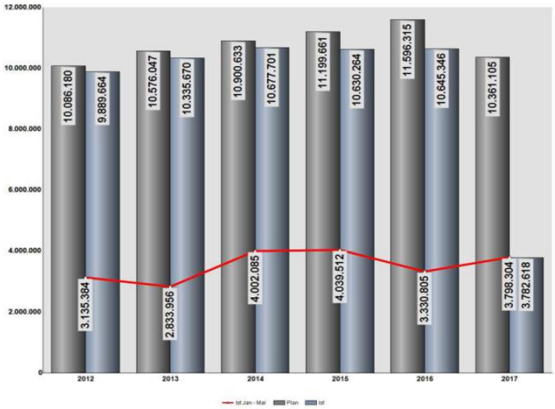

Der Plan 2017 liegt mit 284.241 € unter dem IST 2016.

Die Planmittel 2016 konnten nicht ausgeschöpft werden – es wurden 950.969 € an den Kreishaushalt zurückgegeben.

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2010	27,18%	2.600.731	8.014.416	83,76%	16,24%
2011	31,44%	3.020.007	9.694.895	100,93%	-0,93%
2012	31,09%	3.135.384	9.889.664	98,05%	1,95%
2013	26,80%	2.833.956	10.335.670	97,73%	2,27%
2014	36,71%	4.002.085	10.677.701	97,95%	2,05%
2015	36,07%	4.039.512	10.630.264	94,92%	5,08%
2016	28,72%	3.330.805	10.645.346	91,80%	8,20%
2017	36,66%	3.798.304	3.782.618	36,51%	63,49%

Bewertung

2018 kommt mit dem Sparkassengebäude eine neue Liegenschaft dazu. Der Unterhaltsbedarf wird auf mindestens 500.000 €/Jahr geschätzt. Darüber hinaus werden voraussichtlich 2 Hausmeister das Gebäude mittelfristig betreuen.

Obwohl die Liegenschaftsverwaltung für den Haushaltsvollzug 2017 eine Unterschreitung des verfügbaren Budgets um 220.000 € meldet und vor dem Hintergrund, dass 2016 insgesamt 951.000 € nicht abgeflossen sind, wird vorgeschlagen, den Eckwert nicht zu reduzieren.

Eckwertevorschlag LSV

	IST 2016	Plan 2017	Eckwertevorschlag Sachgebiet 2018	Eckwertevorschlag Finanzmanagerin 2018	Abweichung zum Plan 2017 (ohne Einmaleffekt)
LSV	10.645.346	11.994.105 10.361.105 *)	12.900.000	12.000.000	+ 5.895

*) Der Planansatz 2017 „täuscht" – es ist ein Betrag in Höhe von 1.633.000 € als Ertrag aus Grundstücksverkauf enthalten (= Auflösung stiller Reserven).

Es wird vorgeschlagen, den Eckwert gegenüber der Planung 2017 um 5.895 € zu erhöhen, das sind 0,04 %.

Die Veränderung gegenüber dem Eckwert 2017 beträgt 4,3 %.

Die Erhöhung gegenüber dem IST 2016 beträgt 12,8 %.

Diskussion und Beschlussvorschlag

**Der Eckwert für den LSV-Ausschuss wird auf 12.000.000 €
(+ 0,04 % zum Plan 2017) festgesetzt.**

Der Kreis- und Strategieausschuss beschloss einstimmig.

Zusammenfassung

	IST 2016	Plan 2017 (ohne Einmaleffekt LSV)	Eckwerte 2017	Eckwertevorschlag 2018	Veränderung in € zum Plan 2017	Veränderung in % zum IST 2016
Kreis- und Strategieausschuss (KSA)	8.022.756	8.283.761	7.450.000	8.600.000	+ 316.239	+ 7,2 %
Jugendhilfe-ausschuss	11.493.915	12.751.173	12.700.000	12.800.000	+ 48.827	+ 11,4 %
SFB-Ausschuss	15.316.809	18.025.115	18.000.000	16.800.000	- 1.225.115	+ 9,7 %
ULV-Ausschuss	4.545.631	4.899.431	4.900.000	5.400.000	+ 500.569	+ 18,8 %
LSV-Ausschuss	10.645.346	11.994.105	11.500.000	12.000.000	+ 5.895	+ 12,8 %
Summe	50.024.457	55.953.585	54.550.000	55.600.000	-353.585	+ 11,1 %

Der Eckwertevorschlag 2018 liegt um 1,05 Mio € (+ 1,9 %) über den Eckwerten 2017 und bedeutet ein 0-Wachstum gegenüber der Planung 2017.

Bewertung für den Haushalt 2018

Sollte es gelingen die Eckwerte in der Planung umzusetzen, würde dies die Steuerungsmöglichkeiten des Kreishaushalts insgesamt stärken, weil bei gleichbleibender Kreisumlage ein Umlageplus von bis zu 2,8 Mio € erwartet wird, und die Eckwerte gegenüber der Haushaltsplanung 2017 um 353.585 € reduziert wurden.

Auch unter Beachtung des Einmaleffekt aus dem Grundstücksverkauf in Höhe von 1,633 Mio € bleibt aus dem erwarteten Umlagekraftplus Steuerungskraft für den Kreishaushalt in Höhe von 1,5 Mio €.

Eine Erhöhung der Kreisumlage ist nicht zu befürchten, falls die „großen Rahmenbedingungen", wie insbesondere die Bezirksumlage und die Schlüsselzuweisungen im kalkulierten Bereich bleiben. Der in der Finanzplanung abgebildete Ergebnisüberschuss von 5,5 Mio € kann ebenfalls dargestellt werden.

Landkreis Ebersberg

Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Für die Haushaltsberatungen 2018 werden den Fachausschüssen folgende Eckwerte vorgegeben:

	Plan 2017	Eckwert 2018
Kreis- und Strategieausschuss (KSA)	8.283.761	8.600.000
Jugendhilfeausschuss	12.751.173	12.800.000
SFB-Ausschuss	18.025.115	16.800.000
ULV-Ausschuss	4.899.431	5.400.000
LSV-Ausschuss	11.994.105	12.000.000
Summe	55.953.585	55.600.000

Die Summe der Eckwerte für die Fachausschüsse beträgt 55.600.000 €. Die Summe der zur Verfügung gestellten Finanzmasse reduziert sich gegenüber der Planung 2017 um 353.585 €.

Die Fachausschüsse werden aufgefordert bei der Haushaltsplanung 2018 diese Eckwerte einzuhalten.

Landkreis Ebersberg

Landratsamt Ebersberg

Schulentwicklung

Ersatz der provisorischen Containerklassenzimmer am Gymnasium Vaterstetten und Ausbau auf 1.500 Schüler

SFB-Ausschuss am 29.06.2017, TOP 4ö
LSV-Ausschuss am 05.07.2017, TOP 4ö
Kreis- und Strategieausschuss am 12.07.2017, TOP 12ö
Kreistag am 24.07.2017 TOP 12ö

Gymnasium Vaterstetten

Ausgangslage

Das Humboldt-Gymnasium Vaterstetten ist mit 1.539 Schülern die größte Schule im Landkreis und auch eines der größten Gymnasien in Bayern.

Derzeit auf 1.100 Schüler (ohne Provisorien) ausgebaut rechnen die Gutachter nach derzeitigem Stand (incl. G9) bis 2033 mit 1.870 Schülern.

Schulaufsichtlich würde eine Schule dieser Größenordnung nicht genehmigt, so dass es zusätzlich zu einem Ausbau auch zu einer spürbaren Entlastung kommen muss.

Vorschlag von AG Masterplan und Schulleitung:
Ausbau auf 1.500 Schüler

Landratsamt Ebersberg

Gymnasium Vaterstetten

Ausgangslage

Standort der Provisorien:

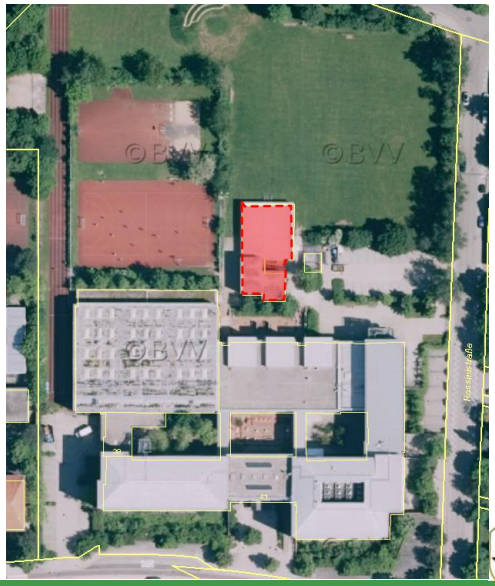

Landratsamt Ebersberg

Gymnasium Vaterstetten

Mögliche Erweiterungsvarianten

Machbarkeitsstudie für 3 Ausbaustufen sind auf dem Grundstück darstellbar:

1.400 Schüler

1.500 Schüler

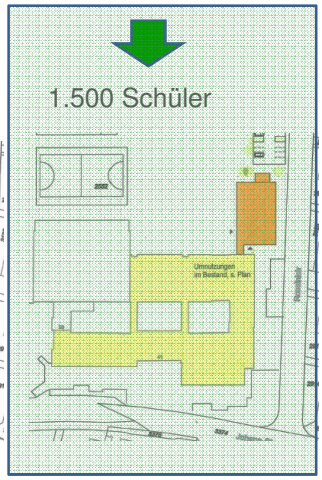

1.700 Schüler

Landratsamt Ebersberg

Gymnasium Vaterstetten

Erweiterungsbedarf - Machbarkeitsstudie

Für die Passivhaus-Holzbauweise ergeben sich
(inkl. 30 % Kostenungenauigkeit) folgende Grobkosten:

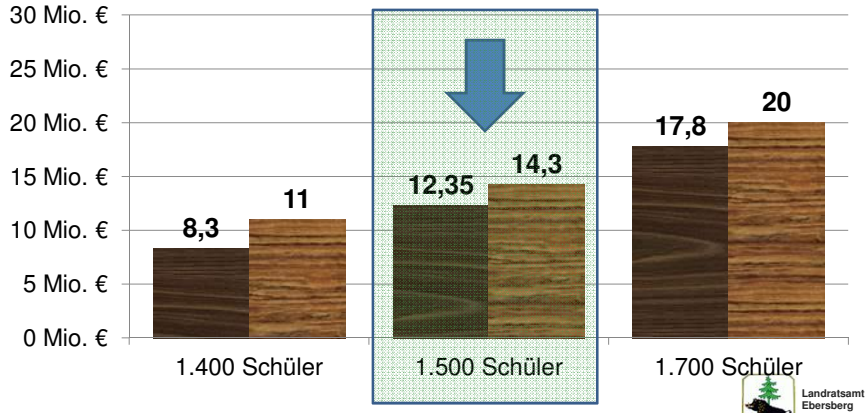

Landratsamt Ebersberg

Gymnasium Vaterstetten

Erweiterung:

Danach Haushaltsplanung

Landratsamt Ebersberg

Gymnasium Vaterstetten

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. **Das Humboldt-Gymnasium Vaterstetten soll insbesondere wegen der Umstellung auff das neunstufige Gymnasium auf 1.500 Schüler ausgebaut und die Containerklassenzimmer ersetzt werden.**
2. **Die Maßnahme wird für 2018 von der Warteliste genommen (Startbeschluss)**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Haushaltsplanung 2018 die Kosten für diese Maßnahme (einschl. Folgekosten) näher zu berechnen und dem LSV-Ausschuss zur Beratung vorzulegen. Die weiteren Planungs- und Prüfungsschritte (u.a. staatliche Zuschüsse) sollen vorbereitet und den zuständigen Gremien jeweils zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt werden.**

Landratsamt Ebersberg

Landkreis Ebersberg

Abteilungsleitung 1

Kreistag am 24.07.2017, TOP 13ö

Betrauungsakt für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Sachverhalt

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 19.12.2016 das gKU gegründet. Unter Ziff. 5 (TOP 4) wurde ergänzend folgender Beschluss gefasst:

„5. Der Betrauungsakt für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU wird gemäß Anlage 2 (Stand: 19.10.2016) beschlossen“.

Der Beschluss wurde bisher nicht vollzogen.

Verbindliche Auskunft Finanzamt

Die ergänzende Auskunft ging erst am 12.04.2017 ein.

Inzwischen ist bestätigt, dass die Überlassung des 30%igen KommWFP-Zuschusses von der Stadt Grafing an das gKU nicht umsatzsteuerbar ist und damit vollständig für die Baumaßnahme verwendet werden kann.

Verlustausgleichszahlungen sind ebenfalls nicht umsatzsteuerbar.

Der Betrauungsakt wurde aktualisiert und sollte in dieser Fassung neu beschlossen werden.

Die Stadt Grafing hat bereits beschlossen.
Der Verwaltungsrat der WBE gKU hat am 20.07.2017 beschlossen.

Im nächsten Schritt ist der Beschluss des Kreistags erforderlich.

Landkreis Ebersberg

Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt vom 24.07.2017 für die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU wird beschlossen.

Landkreis Ebersberg

Landkreis Ebersberg

Abteilungsleitung 1

Kreistag am 24.07.2017, TOP 14ö

Beitritt der Gemeinde Moosach zur Wohnbaugesellschaft Ebersberg WBE gKU; Änderung der Unternehmenssatzung

Antrag der Gemeinde Moosach

Am 04.11.2016 beantragte die Gemeinde Moosach die Aufnahme ins gKU. Dies setzt voraus:

1. **Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme der ROB zur Änderungssatzung liegt vor.**
2. **Wirtschaftlichkeit wird positiv beurteilt.**
3. **Die Gemeinde stimmt dem satzungsmäßigen Konzept, der Unternehmenssatzung, dem Abschluss der Zweckvereinbarung und dem Betrauungsakt zu.**
4. **Nach Bekanntmachung der Änderungssatzung im Obb. Amtsblatt ist das Stammkapital in Höhe von 10.000 € an die WBE gKU zu überweisen.**
5. **Die Bebaubarkeit des Grundstücks ist mit Vorbescheid bestätigt.**
6. **Die KommWFP-Förderung wurden von der ROB in Aussicht gestellt.**

Landkreis Ebersberg

Das Grundstück – Gertrud-van-Calker-Straße

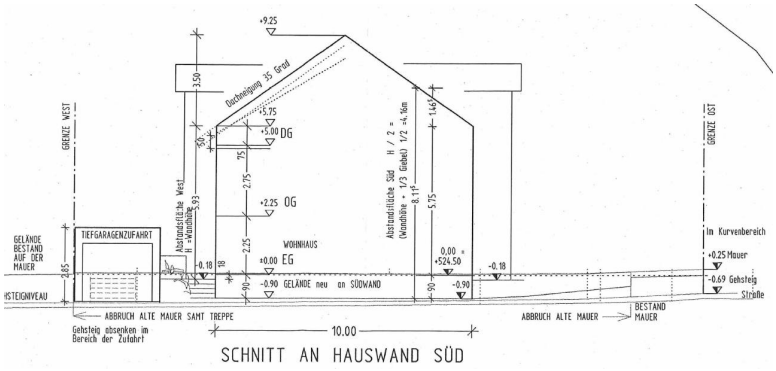

SCHNITT AN HAUSWAND SÜD

Mehrfamilienhaus

Tiefgarage erstellt die Gemeinde auf eigene Kosten.

Landkreis Ebersberg

Weiteres Vorgehen

Die Änderungssatzung ist sowohl vom Landkreis als auch von der Stadt Grafing zu beschließen.

Ebenso vom Verwaltungsrat per einstimmigen Beschluss.

Der erste Bürgermeister wird Mitglied im Verwaltungsrat.

Treten künftig weitere Kommunen bei, müssen alle Kommunen jeweils die Änderungssatzung beschließen.

Landkreis Ebersberg

Beschlussvorschlag

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. **Die Gemeinde Moosach tritt der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU bei.**

2. **Die Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ gKU wird gemäß Anlage 1 (Stand: 24.07.2017) beschlossen.**

3. **Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die Unternehmenssatzung zu unterzeichnen.**

Landkreis Ebersberg

Unternehmenssatzung

des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„Wohnbaugesellschaft Ebersberg“
des Landkreises Ebersberg der Stadt Grafing b. München
und der Gemeinde Moosach

Vom 24.07.2017

Der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München, und die Gemeinde Moosach vereinbaren auf Antrag

der Gemeinde Moosach vom 04.11.2016

nachfolgende Änderungen der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016. Die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU erlässt aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1
Name, Träger, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Ebersberg der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Moosach ist ein selbständiges Unternehmen der Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ebersberg, die Stadt Grafing b. München und die Gemeinde Moosach.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „WBE“.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Ebersberg.

(5) Das Stammkapital beträgt 30.000,00 Euro, in Worten dreißigtausend Euro. Der Landkreis Ebersberg die Stadt Grafing b. München und die Gemeinde Moosach leisten jeweils eine Einlage in Höhe von 10.000,00 Euro auf das Stammkapital.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Planung, die Errichtung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben auf der Fl.Nr. 283 der Gemarkung Oexing (Kapellenstraße 6 in Grafing), und der F1.Nr. 78/5 der Gemarkung Moosach (Gertrud-van-Calker-Straße in Moosach) grundsätzlich von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte und anerkannte Flüchtlinge sowie barrierefreier Wohnungen. Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); die Träger erlassen Betrauungsakte auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, die vorgenannten, jeweils im Eigentum eines der Träger stehenden Grundstücke zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag bestimmt.

§ 3
Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(7) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Stadt Grafing b. München wird im Verwaltungsrat durch die erste Bürgermeisterin, die Gemeinde Moosach durch den ersten Bürgermeister und der Landkreis Ebersberg durch den Landrat vertreten. Die Verwaltungsratsmitglieder berufen durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei sachverständige Dritte mit beratender Stimme auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, deren Wiederberufung zulässig ist; Art. 90 Abs. 3 S. 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Abberufung der sachverständigen Dritten auf deren Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt; Art. 50 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag, dem Stadtrat und dem Gemeinderat auf deren Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen

Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrats bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung soll sich an den aufgrund von Art. 20a GO bzw. Art. 14a LKrO erlassenen Entschädigungssatzungen der Träger orientieren.

§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,

b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,

c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,

d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,

e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,

g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,

h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,

i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

j) Aufnahme von Darlehen die im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens,

l) Änderung der Unternehmenssatzung,

m) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,

n) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Zweckvereinbarungen).

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über

a) Änderung der Unternehmenssatzung,

b) Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens,

c) Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft,

d) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,

e) Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens,

f) Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger sowie von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 50 Abs. 6 Satz 3, Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies schriftlich beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, neben den sachverständigen Dritten gemäß § 5 Abs. 2, weitere sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Je 1.000,00 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Erklärungen der sachverständigen Dritten sind auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

(9) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO. Soweit die KUV auf Vorschriften der KommHV verweist, ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 KUV die KommHV-Doppik anzuwenden. Darlehen dürfen nicht gewährt werden; Gehaltsvorschüsse sind auf die Höhe eines jeweiligen Monatsbezugs beschränkt.

(2) Die Träger sind aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 S. 1, 14 Abs. 2 S. 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie werden damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat wenigstens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern unverzüglich zuzuleiten. § 27 KUV bleibt unberührt.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11
Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach Art. 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ebersberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage entsteht das Kommunalunternehmen.

Ebersberg, den 24.07.2017
Landkreis Ebersberg

Grafing, den 24.07.2017
Stadt Grafing

Robert Niedergesäß (Siegel)
Landrat

Angelika Obermayr (Siegel)
Erste Bürgermeisterin

Moosach, den 24.07.2017
Gemeinde Moosach

Eugen Gillhuber (Siegel)
Erster Bürgermeister

ENERGIE AGENTUR
LANDKREIS EBERSBERG

Kreistag des Landkreises Ebersberg

Energieagentur: Zusammenarbeit mit dem Lkr. München

Ebersberg
24. Juli 2017

2 **Workshop**

3 Landkreise München und Ebersberg

4 Landkreise München und Ebersberg

5 Verhandlungsstand

- **Präferierte Option 50:50**
  - 2 Gesellschafter
  - Gleiche Anzahl von Aufsichtsräten
  - Landrat Niedergesäß bleibt Aufsichtsratsvorsitzender und hebt dadurch bei Stimmengleichheit ein mögliches Patt auf – die Gesellschaft ist handlungsfähig
- **Namensgebung und Logo**
  - „Energieagentur Ebersberg München“
- **Anteilserwerb**
  - Der Anteilserwerb durch Kapitalerhöhung
  - Wert der Energieagentur Ebersberg soll mittels Wertindikation ermittelt werden
  - Ein entsprechendes Aufgeld ist vom Landkreis München zum Zeitpunkt der Beteiligung in die liquide Masse der Energieagentur Ebersberg einzubringen.

6 Verhandlungsstand

- **Personalaufbau und –eingliederung**
  - Der Geschäftsführer bestimmt wo neue Mitarbeiter eingearbeitet werden
- **Finanzierung der Gesellschaft**
  - Einnahmen aus Projektverträgen mit den Landkreisen, Landkreisgemeinden oder Dritten gedeckt werden.
  - Jahresergebnis der Energieagentur wird nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt (disquotal).
- **Geschäftsführung**
  - 1 Geschäftsführer, von Gesellschaftern gemeinsam benannt
  - Stellv. Geschäftsführung baldmöglichst
- **Beendigung Kooperation**
  - „Was ist, wenn’s nicht funktioniert?“
  - Rödl & Partner erarbeiten eine Lösung, die das Fortbestehen der Energieagentur Ebersberg ermöglicht und einen Übergang der für München aufgebauten Ressourcen regelt.

7 Verhandlungsstand

- **Vorlaufkosten**
  - Aufwand durch Dritte (Bewertung Energieagentur Ebersberg, Erarbeitung Konsortialvertrag, Notar) wird von München getragen
  - Stundenaufwand der Energieagentur wird von Ebersberg übernommen

- **Ergänzungen durch Aufsichtsrat**
  - Übergangsregelung für die Besetzung des Aufsichtsrates
  - Einziehung von Geschäftsanteilen falls der Jahresfehlbetrag von einem Gesellschafter nicht bezahlt würde

8 Zeitplan

- **Entscheidungen**
  - Aufsichtsrat Energieagentur Ebersberg 17. Juli
  - Entscheidung Kreistag Ebersberg 24. Juli
  - Entscheidung Kreistag München 26. September

  - Möglicher Projektbeginn 1.10.2017

9 Beschluss

- II. Beschlussvorschlag:
- Dem Kreistag wird vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Energieagentur am 17.7.2017 folgender Beschluss vorgeschlagen:
- 1. Der Kreistag sieht die geplante Beteiligung des Landkreises München an der dann künftigen Energieagentur Ebersberg – München als einen zukunftsfähigen Weg an
- 2. Unter dem Vorbehalt, dass die Finanzbehörden dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage vom 24.07.2017 – dieser ggf. in Abstimmung mit den Finanzbehörden korrigiert bzw. angepasst – zustimmen, beschließt der Landkreis:
- Der Beteiligung des Landkreises München an der Energieagentur Ebersberg gGmbH entsprechend den nachfolgenden Ausführungen wird zugestimmt.
- Den Rechtstexten zur Beteiligung der Landkreises München an der Energieagentur Ebersberg gGmbH einschließlich etwaiger Änderungserfordernisse aus rechtlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen wird zugestimmt. Dabei handelt es sich insbesondere um

10 Beschluss

1. den Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg, dem Landkreis München und der Energieagentur Ebersberg gGmbH (Anlage 1) und
2. die Satzung der Energieagentur Ebersberg München gGmbH im Entwurf (Anlage 2).

- Die Zustimmung umfasst insbesondere auch eine Änderung des zeitlichen Ablaufs der Beteiligung der Landkreises München.
- Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt den Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg, dem Landkreis München und der Energieagentur Ebersberg gGmbH für den Landkreis Ebersberg hinsichtlich des Aufgeldes zu verhandeln und zu unterzeichnen.
- Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt als Vertreter des Landkreises Ebersberg in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Ebersberg gGmbH dem Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Ebersberg, dem Landkreis München und der Energieagentur Ebersberg gGmbH zuzustimmen, den Geschäftsführer anzuweisen, diesen zu unterzeichnen sowie den Kapitalerhöhungsbeschluss, den Zulassungsbeschluss und den Beschluss über die Satzungsänderung zu fassen.
- Der Landrat wird beauftragt und bevollmächtigt, alle für die Beteiligung nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere allen erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen zuzustimmen. Der Landrat ist hierbei berechtigt, den Landkreis Ebersberg umfassend zu vertreten.